

8. Sitzung

Mittwoch, 28. Juni 2017, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Urs Huber, SP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 96 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Markus Ammann, Simon Esslinger, Kurt Henzmann, Mark Winkler

DG 0109/2017

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Urs Huber (SP), Präsident. Guten Tag, darf ich Sie bitten, Ihre Plätze einzunehmen und ruhig zu werden? Ansonsten geben Sie ein schlechtes Bild ab gegenüber den Lernenden des Kantons, die auf der Zuschauertribüne sitzen. Besten Dank. Wir beginnen mit der Session. Heute haben wir keinen Geburtstag eines Kantonsrats zu vermelden, dafür den Geburtstag eines Regierungsrats. Ich möchte Roland Heim herzlich gratulieren. Wie immer erwähne ich nicht, wie alt er heute geworden ist, aber in drei Jahren wäre sein offizielles Pensionierungsalter (*Heiterkeit und Beifall im Saal*). Wie bereits erwähnt, sind auf der Tribüne 18 Lernende der kantonalen Verwaltung, die im ersten Lehrjahr der kaufmännischen Ausbildung sind. Begleitet werden sie von Franz Fürst. Ich hoffe, dass es für Sie bei uns spannend ist.

WG 0108/2017

Wahl eines Mitglieds der Justizkommission für den Rest der Amtsperiode 2017-2021 (anstelle von Manfred Küng, SVP)

Urs Huber (SP), Präsident. Die SVP-Fraktion stellt uns Kantonsrat Rémy Wyssmann vor. Wir werden die Wahl offen vornehmen. Wer Rémy Wyssmann die Stimme erteilen kann, soll dies bitte mit Handerheben bezeugen.

Ergebnis der Wahl

Gewählt ist mit offenem Handmehr Rémy Wyssmann (SVP).

Urs Huber (SP), Präsident. Ich gratuliere zur Wahl.

SGB 0026/2017

I. Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege; II. Bericht über die Geschäftsführung der Amtschreibereien 2016

Es liegen vor:

a) Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege 2016.

b) Korrigendum zum Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege 2016:

Korrigendum im Kapitel 3. Strafrechtspflege, Unterkapitel B. Geschäftsentwicklung der Richterämter im Bereich der Strafrechtspflege

Auf Seite 41 des Berichts wurde irrtümlicherweise anstelle des Berichts über die Geschäftsentwicklung der Richterämter im Bereich der Strafrechtspflege der Bericht über die Zivilrechtspflege eingefügt. Der richtige Text lautet:

Im Berichtsjahr gingen bei den Richterämtern inkl. Nachverfahren total 693 neue Fälle ein (Vorjahr 694), davon waren 563 (570) Präsidialfälle und 130 (997) Amtsgerichtsfälle.

Erledigt wurden inkl. Nachverfahren 664 (653) Fälle. Der Pendenzenstand per Ende Jahr belief sich auf 289 (259) Fälle.

Der Arbeitsvorrat der Richterämter in Strafsachen (Verhältnis von Pendenzenstand Ende Jahr zur Anzahl der Erledigungen) belief sich auf 43% (40%).

c) Antrag der Justizkommission vom 18. Mai 2017.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juli 1986 und § 49 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Justizkommission vom 18. Mai 2017, beschliesst:

Der Rechenschaftsbericht der Gerichte 2016 wird genehmigt.

Eintretensfrage

Urs Huber (SP), Präsident. Zu diesem Traktandum haben wir einen Gast bei uns. Ich begrüsse herzlich die Obergerichtspräsidentin Franziska Weber. Sie wird uns dazu noch ein paar Worte sagen und Stellung beziehen.

Franziska Weber (Obergerichtspräsidentin). Gerade als Erstes zu unserer Erfolgsrechnung, zum Geschäftsbericht: Der Globalbudgetsaldo schliesst per Ende 2016 mit einem Plus von 9% ab, in Franken und Rappen macht dies 1,3 Millionen Franken aus. Dieser Überschuss ist jedoch so zu relativieren: Grundsätzlich haben wir die budgetierten Kosten eingehalten. Der Überschuss rührt daher, dass in einem Urteil eine Person in der ersten Instanz rechtskräftig dazu verurteilt worden ist, einen Betrag von satten 2,2 Millionen Franken zu bezahlen. Es handelt sich dabei um eine Einziehung, mit der die betreffende Person so den Staat Solothurn entschädigen muss. Bei uns ist es so, dass, sobald eine Forderung aufgrund eines Urteils rechtskräftig ist, verbucht wird. Je nach Einschätzung der Einbringlichkeit muss allenfalls eine Wertberichtigung vorgenommen werden. Diese Wertberichtigung ist so nicht erfolgt. Da müssen wir dann, je nachdem was das Inkasso ergibt - und das ist jetzt am Laufen - nächstes Jahr eine Korrektur vornehmen. Ein Verschrieb hat sich im Management Summary ergeben. Dort ist ein weiterer Sonderertrag von 0,8 Millionen Franken erwähnt. Schön wäre es für unser Budget, muss ich hier sagen. Es handelt sich aber, wie ich bereits erwähnt habe, um einen Verschrieb. Es sind leider nur 0,28 Millionen Franken, also 280'000 Franken. Das Positive ist, dass man mit der betreffenden Person, die dem Staat Solothurn dieses Geld schuldet, eine Zahlungsvereinbarung getroffen hat. Das funktioniert gut, so dass wir da gute Dinge sind, dass wir den gesamten Betrag auch erhalten. Soviel zu unserer Erfolgsrechnung. Beim Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) ist es jeweils so, dass wir in Bezug auf unseren Gestaltungsplan in einem engen Korsett stecken. Vor allem haben wir Vorschriften in den Gesetzen. Die Kosten, die wir tatsächlich beeinflussen können, sind unsere Personalkosten. Dort sehen wir nach wie vor leider kein Sparpotenzial. Noch ein paar Worte zum Rechenschaftsbericht 2016:

Dort haben wir, wie ich es schon vor einem Jahr hier vermelden konnte, ein angenehmes Jahr seitens der Justiz gehabt. Wir hatten keine Aufgeregtheiten. Auch die Geschäftslast konnten wir weitgehend bewältigen. Wir haben bei den ersten Instanzen im vorherigen Jahr eine gewisse Zunahme der Geschäfte verzeichnet. Das hat sich so nicht wiederholt. Es hat eher einen leichten Rückgang gegeben, was uns erlaubt hat, die Pendenzen, die leider nach wie vor vorhanden sind, weiter abzubauen. Anfang Jahr mache ich jeweils die sogenannten Visitationen bei den erstinstanzlichen Gerichten. Ich besuche sie und lasse mir die Geschäftsstatistiken, die Begründungsdauer der jeweiligen Urteile und natürlich auch die Liste der Fälle, die länger hängig sind, zeigen. Auch da kann ich sagen, dass mir keine Besonderheiten aufgefallen sind. Man ist dort auf Kurs. Das Gleiche kann ich seitens des Obergerichts vermelden. Da spiegeln sich mit einiger Verzögerung eben auch die Geschäftslasten der unteren Instanzen wider. Dort gibt es gegenüber dem Vorjahr nicht wirklich eine Änderung, es ist eher ein Courant normal. Beim Versicherungsgericht ist der Fokus zu Recht verschärft worden. Dort kann ich sagen, dass die Neuzugänge in etwa das Niveau des Vorjahrs halten. Das bedeutet, dass wir auch dort die Kräfte auf den Pendenzenabbau fokussieren können. Wir sind seit längerer Zeit ein beständiges und eingespieltes Team. Wir haben keine Fluktuationen zu verzeichnen, was es uns ermöglicht, weiterhin daran zu bleiben und die Pendenzen abzubauen. Beim Personellen hat seitens des Gerichts grundsätzlich nichts geändert. Änderungen hat es im Bereich der Gerichtsinformatik oder der Abteilung Systemadministration, wie sie ja immer noch heisst, ergeben. Im letzten Semester war ich hier im Rat und habe darum gebeten, dass wir drei 100%-Stellen in unserer Gerichtsinformatik neu schaffen können. Eine Auswirkung davon ist, dass wir, nachdem der Globalbudget-Beschluss vom letzten Jahr in diesem Sinn positiv ausgefallen war, eine erste Person fest anstellen konnten. Das bringt doch schon eine gewisse Entlastung. Das sind meine Bemerkungen zum Geschäftsbericht 2016 und zum Rechenschaftsbericht. Es bleibt mir noch, der Justizkommission, der Finanzkommission und der Finanzdirektion herzlich für die jeweils ganz gute Zusammenarbeit sowie für das grosse Verständnis für die immer etwas spezielle Situation, in der wir Gerichte stecken, zu danken. Das ist für mich nicht selbstverständlich. Ich danke ganz herzlich für die Aufmerksamkeit und habe damit geschlossen.

Urs Huber (SP), Präsident. Das Wort ist offen. Wenn das Wort nicht verlangt wird, kommen wir zur Abstimmung. Die Justizkommission beantragt Ihnen, den Rechenschaftsbericht der Gerichte 2016 zu genehmigen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	91 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Urs Huber (SP), Präsident. Sie haben den Bericht mit 91 Stimmen genehmigt. Wir fahren nun fort.

Josef Maushart (CVP). Es hat wohl ein technisches Problem gegeben. Ich wollte zustimmen, aber es hat irgendwie nicht funktioniert.

Urs Huber (SP), Präsident. Ich hoffe nicht, dass dies der Anfang von weiteren technischen Problemen ist. Wir machen es folgendermassen: Es geht zwar nicht um viel, aber wir wiederholen dennoch die Abstimmung, damit alles korrekt abläuft. Wir starten demnach die zweite Abstimmung.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 9]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	0 Stimmen
-------------------------------------	-----------

Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Urs Huber (SP), Präsident. Anscheinend bleibt das Problem bestehen. Wenn Sie damit einverstanden sind, machen wir es anders und stimmen für dieses Geschäft offen ab. Ich hoffe, dass ich diese Abstimmung ohne Stimmenzähler durchführen kann. Wer den Bericht genehmigen möchte, bezeuge dies durch Handerheben.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 10]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (offenes Handmehr)	92 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Urs Huber (SP), Präsident. Der Bericht ist einstimmig, mit allen Anwesenden, angenommen worden. Solange Franziska Weber noch hier ist, fahren wir gleich fort mit dem Geschäftsbericht 2016 und ziehen den Teil der Gerichte vor.

SGB 0082/2017

Geschäftsbericht 2016

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 28. März 2017:

A) Geschäftsbericht 2016

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, § 24 und §§ 37 bis 50 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. März 2017 (RRB Nr. 2017/561), nach Kenntnisnahme des Berichts der Finanzkontrolle vom 16. März 2017, beschliesst:

1.	Der Geschäftsbericht 2016 wird wie folgt genehmigt:		
1.1	Jahresrechnung		
1.1.1	Erfolgsrechnung		
	Betrieblicher Aufwand	Fr.	2'099'374'547
	- Betrieblicher Ertrag	Fr.	- 2'092'823'532
	Betriebsergebnis (Aufwandüberschuss)	Fr.	6'551'015
	+ Finanzaufwand	Fr.	28'640'873
	- Finanzertrag	Fr.	- 65'875'083
	Operatives Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	Fr.	- 30'683'196
	+ Abwertung Alpiq-Aktien	Fr.	6'352'832
	+ Ausfinanzierung Ruhegehälter Regierungsrat	Fr.	4'018'203
	Operatives Ergebnis	Fr.	- 20'312'161
	+ Abschr. Bilanzfehlbetrag Ausfinanzierung PKSO	Fr.	27'290'828
	Gesamtergebnis (Aufwandüberschuss)	Fr.	6'978'667
1.1.2	Investitionsrechnung		
	Ausgaben	Fr.	158'855'351
	Einnahmen	Fr.	- 32'449'051
	Nettoinvestitionen	Fr.	126'406'300
1.1.3	Finanzierung		
	Finanzierungsfehlbetrag	Fr.	64'311'581
1.1.4	Bilanz mit einer Bilanzsumme	Fr.	2'740'727'154
1.1.5	Bruttoentnahmen aus Spezialfinanzierungen	Fr.	155'686'551
1.2	Der gesamte Aufwandüberschuss von 6'978'667 Franken wird dem Eigenkapital entnommen.		

- 1.3 Das gesamte Eigenkapital beträgt per 31.12.2016 94'848'636 Franken.
- 1.4 Es wird Kenntnis genommen, dass die Bürgschaften mit 22'027'345 Franken ausgewiesen sind.
- 1.5 Der übrige Teil des Geschäftsberichtes 2016 sowie die Berichterstattung über die erbrachten Leistungen werden genehmigt.

B) Bearbeitungsstand der parlamentarischen Vorstösse am 31. Dezember 2016

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und § 46 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. März 2017 (RRB Nr. 2017/561), beschliesst:

Der Bericht des Regierungsrates vom 28. März 2017 über den Bearbeitungsstand der parlamentarischen Vorstösse und Volksaufträge am 31. Dezember 2016 wird genehmigt.

- b) Korrigenda zum Geschäftsbericht 2016: Kapitel 1.7.2.1.
- c) Zustimmender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 1. Juni 2017 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats.
- d) Änderungsantrag der Geschäftsprüfungskommission vom 1. Juni 2017 zum Beschlussesentwurf 2 des Regierungsrats.

Ziffer 1 soll lauten:

1. Der Bericht des Regierungsrates vom 28. März 2017 über den Bearbeitungsstand der parlamentarischen Vorstösse und Volksaufträge am 31. Dezember 2016 wird unter Vorbehalt der Ziffer 1.1 genehmigt.

1.1 Bau- und Justizdepartement

1.1.1 Auftrag vom 24. Juni 2015: Alternativen bei der Verbreiterung der A1 zwischen Luterbach und Härkingen (Markus Ammann, SP): unerledigt.

- e) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 7. Juni 2017 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats.
- f) Zustimmung des Regierungsrats vom 13. Juni 2017 zum Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Eintretensfrage

Urs Huber (SP), Präsident. Gibt es zum Kapitel 9 «Gerichte», das Sie ab der Seite 365 bis zur Seite 378 finden, Fragen, Bemerkungen oder Voten? Wenn ich das richtig sehe, sind diesbezüglich keine Bedürfnisse vorhanden. Ich danke Franziska Weber recht herzlich für ihr Kommen, wünsche einen schönen Tag und danke den Gerichten für ihre Arbeit. Wir kommen nun zum Geschäft 0081/2017.

SGB 0081/2017

Nachtrags- und Zusatzkredite 2016 (Sammelnachtrag)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. März 2017:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 74 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1), sowie §§ 57 Abs. 1, 59 Abs. 1 Buchstabe a und 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (BGS 115.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. März 2017 (RRB Nr. 2017/560), beschliesst:

1. Folgende Nachtrags- und Zusatzkredite 2016 werden bewilligt:

• Nachtragskredite Erfolgsrechnung ausserhalb Globalbudgets	Fr. 125'485'806.00
• Nachtragskredite Investitionsrechnung	Fr. 4'771'343.00
• Überschreitung Bruttoentnahmen bei Spezialfinanzierungen	Fr. 1'442'100.00
 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Saldoüberschreitungen der Globalbudgets von insgesamt Fr. 837'000.00 vollständig durch Bezüge bestehender Globalbudgetreserven gedeckt werden konnten.
 3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 7. Juni 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Susanne Koch Hauser (CVP), Sprecherin der Finanzkommission. Ich muss gestehen, dass ich mich dahingehend vorbereitet habe, dass ich das Gesamte abhandle. Ich habe daher kein einzelnes Votum für das Geschäft Nachtrags- und Zusatzkredite 2016 vorbereitet. Ich frage daher an, ob ich das so machen darf.

Urs Huber (SP), Präsident. Wir haben einen eigenen Beschlussesentwurf zu diesem Geschäft. Ich nehme jedoch nicht an, dass das ein Thema sein wird. Wir werden in diesem Fall jedoch einzeln abstimmen. Wir würden es demnach so umsetzen, wie es von Susanne Koch Hauser gewünscht wird und gehen also zum Geschäftsbericht 2016. Diejenigen, die die Voten zum Geschäft Nachtrags- und Zusatzkredite separat vorbereitet haben, sind eingeladen, diese auch vorzubringen. Man kann es bewusst deklarieren, wenn es um diesen Bereich geht. Am Schluss werde ich zuerst zum Thema Nachtrags- und Zusatzkredite abstimmen. Ist das für alle so in Ordnung? *(Keine Wortmeldung)* Dann gehen wir zum Geschäftsbericht SGB 0082/2017 über. Wir haben hier zwei Beschlussesentwürfe. Der erste betrifft die Rechnung, der zweite betrifft die Vorstösse. Ich bitte Sie, die Vorstösse jetzt noch auf der Seite zu lassen, damit wir wenigstens dort eine Trennung haben.

Es werden gemeinsam beraten:

SGB 0081/2017

Nachtrags- und Zusatzkredite 2016 (Sammelnachtrag) (Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2017, S. 361)

SGB 0082/2017

Geschäftsbericht 2016 (Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2017, S. 360)

Susanne Koch Hauser (CVP), Sprecherin der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat sich in den Ausschusssitzungen und im Plenum gewissenhaft mit den Kapiteln befasst, die die Staatsrechnung beinhalten. Das ist dieses Jahr für die neuen Mitglieder der Finanzkommission eine echte Herausforderung gewesen, denn es hat ganz viele Neulinge, die sich in die Materie hineinknien mussten. Die Jahresrechnung 2016 schliesst erfreulicherweise, und dies das erste Mal seit Jahren, mit einem positiven operativen Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von 30,7 Millionen Franken ab. Das ist knapp 64 Millionen Franken besser als budgetiert. Das Gesamtergebnis schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 7 Millionen Franken ab, also legt man fast eine Ziellandung hin. Gegenüber dem Budget ist das um 58,2 Millionen Franken besser. Wenn man auf den IAFP 2016-2019 zurückblickt, so ist es noch einmal besser. Damals ist man von einem Aufwandüberschuss von 71,9 Millionen Franken ausgegangen. Die Nettoinvestitionen schlies-

sen mit 126,4 Millionen Franken ab. Das ist um 0,6 Millionen Franken tiefer als budgetiert - also eine Punktlandung.

Die Finanzkommission hat am 22. April 2015 als Vorgabe zum Budget definiert, dass ein Cash Flow von 10 Millionen Franken avisiert werden soll. Der Cash Flow liegt jetzt bei 99,8 Millionen Franken. Die damals aus Sicht des Regierungsrats ambitionöse Forderung konnte also bei Weitem übertroffen werden. Auch der operative Selbstfinanzierungsgrad kann sich mit 71% sehen lassen. Das Eigenkapital beträgt per 21. Dezember 2016 rund 95 Millionen Franken. Zusammen mit der Aufwertungsreserve sind wir mit einem verfügbaren Eigenkapital per 1. Januar 2017 von 471 Millionen Franken bei der Defizitbremse. Dass die Jahresrechnung jetzt um einiges besser abschliesst als budgetiert, liegt insbesondere an der Ertragsseite, wo einerseits Mehreinnahmen in der Höhe von 37,3 Millionen Franken bei den Steuern und ein Ertrag aus dem Verkauf Sacheinlagen von 21,2 Millionen Franken zu verzeichnen sind. Ebenfalls schlägt zu Buche, dass der nicht budgetierte SNB-Bundesanteil von 21,5 Millionen Franken in die Kasse gespült worden ist. Total machen die ergebnisverbessernden Abweichungen 118,6 Millionen Franken aus. Die Kehrseite davon sind Mehraufwendungen und von denen hat es leider einige. Einerseits sind es 29,2 Millionen Franken bei den Spitalbehandlungen gemäss KVG, bei den Ergänzungsleistungen AHV/IV sind es 7,9 Millionen Franken, bei den Prämienverbilligungen KVG sind es 7,9 Millionen Franken. Insgesamt resultiert daraus ein Betrag von 68 Millionen Franken, der das Ergebnis verschlechtert.

Wenn man die Globalbudgets analysiert, ist ersichtlich, dass die Verwaltung eine disziplinierte Ausgabenpolitik lebt. Insgesamt schliesst die Gesamtheit der Globalbudgets um 25,7 Millionen Franken tiefer ab als budgetiert. Der Globalbudget-Reservebestand liegt bei den nicht zweckgebundenen Reserven bei 10,3 Millionen Franken und bei den zweckgebundenen Reserven sind es 1,4 Millionen Franken. Die Finanzkommission hat zur Kenntnis genommen, dass aus dem Massnahmenplan 2014 81 Massnahmen vollständig umgesetzt worden sind. Das hat zu einer Verbesserung von insgesamt 68,9 Millionen Franken geführt. Allerdings wären 15,8 Millionen Franken mehr geplant gewesen. Sieben Massnahmen sind noch ausstehend. Sie werden ab 2017 oder später umgesetzt.

Die Nachtrags- und Zusatzkredite sind detailliert begründet und werden im Nachgang oder vor diesem Geschäft noch zu genehmigen sein. Sie sind aus der Sicht der Finanzkommission begründet und nachvollziehbar. Erlauben Sie mir noch einen Hinweis auf die Risiken, die wir nicht aus den Augen verlieren sollten. Die kantonale Pensionskasse ist seit dem 1. Januar 2015 ausfinanziert, womit auch die Staatshaftung als Risiko entfallen ist. Als Risiko muss man aber eine allfällige Sanierung bezeichnen, nämlich dann, wenn der Deckungsgrad unter 100% fallen würde. Für die Sanierung von Altlasten bei den Schiessanlagen und in den Deponien sind Eventualverpflichtungen eingestellt. Ebenfalls als Risiko muss man das Aktienpaket der Alpiq einstufen. Der Strassenbaufonds ist im Moment auch noch ein Risiko. Dort liegt ein Verlust von 57 Millionen Franken vor. Über die Weiterentwicklung werden wir bekanntlich in Kürze mehr erfahren.

Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung bedeuten nicht nur Vergangenheitsbewältigung, sondern sie sind auch eine Dokumentation von unserem Kanton. Für die gute Qualität möchte ich der Verwaltung und dem Regierungsrat im Namen der Finanzkommission ein grosses Dankeschön aussprechen. Die kantonale Finanzkontrolle bestätigt im Revisionsbericht zum Geschäftsbericht 2016, dass die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sie bestätigt, dass ein Internes Kontrollsystem (IKS) für die Aufstellung dieser Jahresrechnung existiert. Die Finanzkontrolle empfiehlt dem Kantonsrat die Genehmigung der vorliegenden Rechnung. Dieser Empfehlung schliesst sich die Finanzkommission ebenfalls an. Die Finanzkommission beantragt Ihnen, auf dieses Geschäft einzutreten und der Jahresrechnung 2016 und den Nachtragskrediten zuzustimmen.

Walter Gurtner (SVP). Der vorliegende Geschäftsbericht 2016 mit einem Aufwandüberschuss von 7 Millionen Franken ist bedeutend besser ausgefallen als der Budgetvoranschlag. Das freut die SVP-Fraktion. Selbstverständlich wäre uns eine schwarze Null noch lieber gewesen. Schauen wir doch diese Kennzahlen genauer an. Wir stellen fest, dass das gute Resultat mehrheitlich dank Mehreinnahmen, also einnahmenseitig zustande gekommen ist. Erstens ist dies durch höhere Steuererträge von total 57,8 Millionen Franken zu erklären. Sie sind auch wegen der deutlich höheren Steuernachzahlungen zustande gekommen. Ein zweiter Grund sind die immer höheren Mehreinnahmen des nationalen Finanzausgleichs von 256 Millionen Franken im Jahr 2016. In der folgenden Rechnung 2017 werden es bereits sagenhafte 305,6 Millionen Franken sein und das nächste Jahr, also im 2018 - das kann man in der Zeitung lesen - gibt es sogar 324,9 Millionen Franken. Das sind also wieder 19,3 Millionen Franken mehr. Das zeigt aber leider auch auf, wie strukturschwach der Kanton Solothurn eigentlich ist. Die Finanzausgleichszahlen ergeben mittlerweile umgerechnet den stolzen Betrag von 1239 Franken pro Person. Mit einem Ressourcenindex von nur 74,6 Punkten von möglichen 100 Punkten sind wir in der Rangliste auf den fünftletzten Platz abgerutscht - und das nur knapp vor den Kantonen Glarus, Jura, Uri

und Wallis. Durch die unerwarteten Beiträge der Nationalbank von 21,4 Millionen Franken, die nicht budgetiert gewesen sind, ist denn auch deutlich mehr Geld hereingeflossen als erwartet. Schauen wir jedoch die Zahlen auf der Ausgabenseite an, so fallen insbesondere die enormen Mehrausgaben im Gesundheitswesen auf. Bei den Spitalbehandlungen gemäss KVG ist es ein Plus von 29,2 Millionen Franken, bei der EL AHV/IV ein Plus von 10,6 Millionen Franken, bei der Bildung plus 4,9 Millionen Franken für Sonderschulen, bei der Prämienverbilligung KVG ein Plus von 4,3 Millionen Franken, bei den Taggeldern für Straf- und Vollzugsmassnahmen ein Plus von 2,7 Millionen Franken und bei den Musikschulen ist es ein Plus von 2,4 Millionen Franken sowie viele weitere kleinere Mehrausgaben. Diese Mehrkosten machen es denn auch dem Solothurner Finanzdirektor nicht einfach, eine so ausgeglichene Rechnung zu präsentieren. Wenn man dann noch den IAFP anschaut, so habe ich tatsächlich etwas Angst für den Kanton Solothurn ob dieser schlechten Finanzaussichten.

Die SVP-Fraktion hat daher vorausschauend in den vergangenen Budgetberatungen immer begründete Kürzungsanträge eingereicht. Aber leider sind diese praktisch alle vom Solothurner Kantonsparlament abgeschmettert worden. Die SVP gibt aber die Hoffnung nicht auf, dass beim anstehenden Budget 2018 der nötige Spareffekt auch bei den anderen Parteien fruchtet und so eine wirkungsvolle Verbesserung der Rechnung erzielt werden kann. So gesehen danken auch wir dem Finanzdirektor zu dieser fast ausgeglichenen guten Rechnung 2016. Die SVP-Fraktion wird daher dem Geschäftsbericht 2016 einstimmig zustimmen.

Simon Bürki (SP). Wir haben es bereits gehört: Der Kanton Solothurn steht finanziell weit besser da als erwartet und zum Glück auch als budgetiert. Der Aufwandüberschuss von 7 Millionen Franken bedeutet eine Verbesserung von gut 58 Millionen Franken. Das ist beachtlich und freut natürlich auch die SP-Fraktion. Die Staatsrechnung 2016 zeigt jedoch vor allem auf, wie zum Teil unbeeinflussbare Faktoren eine Rechnung einmal besser, ein anderes Mal schlechter aussehen lassen können. Fakt ist aber auch, dass die Verwaltung gut gearbeitet, der Bund mehr bezahlt und die Nationalbank auch noch einmal Geld ausgeschüttet hat. Die Massnahmen zeigen, dass die Sanierung des Staatshaushalts klappt, die Massnahmen greifen und auch Wirkung zeigen. Praktisch alle Globalbudgets können unter dem Voranschlag abgeschlossen werden. Für diesen kostenbewussten Umgang und für die Erstellung des Geschäftsberichts möchten wir allen, besonders aber dem Finanzdepartement danken. Insbesondere positiv darf man das Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit hervorheben. Erstmals seit Jahren weist es einen Ertragsüberschuss von gut 30 Millionen Franken auf. Ein Blick auf die Entwicklung der kantonalen Finanzlage in den vergangenen Jahren zeigt und bestätigt, dass die Talsohle jetzt definitiv durchschritten worden ist. Die Trendwende ist geschafft. Das zeigt auch der positive Cash Flow von fast 100 Millionen Franken. Das bedeutet, dass nebst den laufenden Ausgaben auch ein Teil der Investitionen aus den Erträgen mit einem Selbstfinanzierungsgrad von gut 71% finanziert werden kann. Im Gegensatz zu den Vorjahren konnten dieses Mal auch alle budgetierten Investitionen realisiert werden. Das verdient ebenfalls eine positive Würdigung und einen besten Dank an alle Beteiligten. Dass die Finanzen auf Kurs sind, bestätigt die Rating-Agentur Standard and Poor's mit der erneuten Bestätigung vom sehr guten Kreditrating AA+ mit Ausblick stabil. Das Rating wird uns auf dem Kapitalmarkt auch weiterhin helfen, dass wir zu sehr guten Krediten kommen und entsprechend wenig im Zinsbereich einstellen müssen. Noch eine Bemerkung zur Steuerbelastung, vor allem diejenige der niedrigen Einkommen: Gerade jetzt in den letzten Wochen hat eine Auswertung der eidgenössischen Steuerverwaltung wieder aufgezeigt, dass im Kanton Solothurn Menschen mit tiefen Einkommen im Vergleich zu anderen Kantonen übermässig viel Steuern bezahlen müssen. Das führt bei vielen Menschen zu einer unverhältnismässig hohen Belastung und oft zu ausweglosen Situationen. Das ist ungerecht und stossend. Aus diesem Grund ist es ein altes und berechtigtes Anliegen der SP-Fraktion, dass die niedrigen Einkommen endlich entlastet werden. Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass das Schiff Finanzen die Talsohle respektive das Wellental durchschritten hat und wir darüber erfreut sind. Entsprechend treten wir auf den Geschäftsbericht 2016 ein.

Felix Wettstein (Grüne). L'Etat c'est quoi? Das fragt unsere Landammann Remo Ankli im Editorial des dünneren Buches zu diesem Geschäftsbericht. Und die Antwort, die er gegeben hat, hat uns mächtig beeindruckt. Der Kanton besteht nicht nur aus einem Zahlenkranz und aus Indikatoren, die man abarbeitet. Darüber hinaus besteht der Kanton aus ganz vielen wichtigen Selbstverständlichkeiten, die wir unbedingt erhalten und, wir würden hier ergänzen, noch weiter ausbauen müssen. Wie der Landammann schreibt, gehören zu diesen Selbstverständlichkeiten die Chancengerechtigkeit beim Bildungszugang genauso wie der Schutz der Menschenwürde, eine möglichst freie Gestaltung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens, eine ausgebaute Selbstverantwortung genauso wie die Solidarität.

Erst die Summe dieser Selbstverständlichkeiten macht den Staat aus, unseren Staat Solothurn. Da kann ich nur sagen: «Un grand merci, Monsieur le Président du Conseil d'Etat.»

Ohne Zahlen und Indikatoren kommen auch wir nicht aus, wenn es darum geht, das vergangene Geschäftsjahr zu bewerten. Auch wir Grünen sind natürlich zufrieden, dass der Abschluss deutlich besser ausgefallen ist als man befürchtet hat und nur ein Defizit von 7 Millionen Franken statt 65 Millionen Franken aufweist. Wenn man nicht die grosse Schuld der Ausfinanzierung der Pensionskasse in der laufenden Rechnung abstottern müsste, dann wären wir sogar mit 20 Millionen Franken im Plus. Das bessere Ergebnis, und das gewichte ich etwas anders als Walter Gurtner, ist eine Mischung zwischen dem kleineren Aufwand - vor allem bei den Globalbudgets - und von Mehreinnahmen. Mit Abstand den Hauptteil der Mehreinnahmen bildet das Plus von 58 Millionen Franken von Steuern gegenüber dem Voranschlag. Und das heisst doch, dass es den Leuten gar nicht so schlecht geht. Vor allem die natürlichen Personen haben wieder ein bisschen mehr verdient. Und es sind auch mehr, die im Kanton wohnen und daher Steuern zahlen. Sie wollen aber auch etwas sehen. Daher tun wir gut daran, wenn wir jetzt aus diesem Modus herausfinden, überall reduzieren und plafonieren zu müssen. Mit den Worten «Den Würgegriff etwas lockern» hat unsere Tageszeitung am 31. März 2017 das Communiqué der Grünen zitiert. Wenn wir das nicht schaffen, ist unser Kanton je länger je weniger attraktiv im Vergleich zu den Nachbarregionen. Dazu drei Stichworte, eines davon von gestern: öffentlicher Verkehr, Bildungsangebot, Förderung von erneuerbaren Energien. Auch daran müssen wir denken, wenn wir den Ressourcenindex des Kantons steigern wollen, der aktuell tatsächlich auf nur 74,1% liegt. Es gibt aber auch, wie wir es auf Seite 23 im kleineren Buch in der Übersicht sehen und wie es die Kommissionsprecherin und Kommissionspräsidentin erwähnt hat, Verschlechterungen gegenüber dem Voranschlag. Da fällt auf, dass die grossen Brocken fast alle entweder kaum beeinflussbar sind oder mit der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu tun haben, nämlich konkret mit Verschiebungen, die in letzter Zeit fast immer von den Gemeinden zum Kanton erfolgt sind. Wir haben gestern eine sehr spannende Debatte geführt, aufgehängt am Thema Kantonsstrassen. In den nächsten Monaten steht uns noch bevor zu entscheiden, wie wir das tatsächlich auseinandernehmen. Es gilt zu klären, wofür die Gemeinden aufkommen und wofür der Kanton aufkommt. Das Ergebnis muss besser in der Balance sein und es darf nicht jedes Mal zu Lasten des Kantons herauskommen. Heute haben je die Hälfte der Gemeinden einen Steuerfuss von weniger als 121%, die andere Hälfte von über 121%. Derjenige des Kantons ist bei 104%. Wahrscheinlich muss man beginnen, sich zu überlegen, dass das Verhältnis einmal umgekehrt sein könnte. Wir Grünen werden den Geschäftsbericht 2016 genehmigen. In den Kommissionen und in den Ausschüssen haben wir auf unsere Fragen Antworten bekommen. Wir danken den Departementen und speziell der Finanzdirektion für die umfassenden, transparenten Zusammenstellungen aller Zahlen und Indikatoren. Ich kann bereits anfügen, dass wir keine Bemerkungen zu den Nachtrags- und Zusatzkrediten haben. Nachher können wir dieses dicke Buch beruhigt abhaken und uns noch besser auf das konzentrieren, was den Staat wirklich ausmacht.

Beat Loosli (FDP). Die Fraktion der FDP.Die Liberalen nimmt das Gesamtergebnis des Geschäftsjahres 2016 mit dem Verlust von 7 Millionen Franken positiv zur Kenntnis. Einen Verlust positiv zur Kenntnis nehmen? Ich bin der Meinung, dass man bei der Würdigung eines Resultats nicht zuletzt schauen muss, wie die Planung ausgesehen hat - nämlich den Voranschlag, den man zu diesem Zeitpunkt als Ausgangslage nehmen musste. Im März 2015 ist der neue IAFP für die Jahre 2016 und folgende vorgelegen. Dort hatten wir noch einen Verlust von 99,2 Millionen Franken sowie einen Cash Loss von 28,8 Millionen Franken. Es bestand also noch eine Ausgangslage, in der wir die eigene Verwaltungstätigkeit nicht selber finanzieren konnten. Wir hätten für die eigene Verwaltungstätigkeit Schulden machen müssen. In der Folge konnten Verbesserungen erzielt werden, so dass der Voranschlag einen Verlust von 65,2 Millionen Franken ausgewiesen hat. Bei all diesen Erwartungen ist ein Verlust von 7 Millionen Franken ein erheblicher Schritt zu einem stabilen Finanzhaushalt. Zur Erinnerung: Im Ergebnis ist nicht zuletzt auch die jährliche Abschreibung der Bilanzposition aus der Ausfinanzierung der Pensionskasse enthalten, nämlich 27,3 Millionen Franken sind dort als Belastung dabei. An diese Abschreibung müssen wir uns noch rund vier Jahrzehnte gewöhnen. Diese werden wir so lange haben. Positiv und ein wichtiger Schritt zur Gesundung der Staatsfinanzen ist vor allem auch das um 39,3 Millionen Franken verbesserte operative Ergebnis gegenüber 2015. Im Jahr 2014 hatten wir noch einen operativen Verlust von 95 Millionen Franken. Überlegen Sie es sich einmal - wir mussten uns mit fast 100 Millionen Franken verschulden, um unsere Verwaltungstätigkeit zu finanzieren. Da ist das Plus im 2016 von 30 Millionen Franken sehr erfreulich.

Der operative Cash Flow von 99,8 Millionen Franken, also fast 100 Millionen Franken, bedeutet in diesem Fall nicht zuletzt, dass wir die Verwaltungstätigkeit finanzieren konnten. Wir konnten auch 71% der 126,4 Millionen Franken an Nettoinvestitionen finanzieren. Mit anderen Worten aber auch:

Wir haben davon 29% wieder fremdfinanziert. Sehr erfreulich ist, dass Verbesserungen gegenüber dem Voranschlag nicht nur durch höhere Steuererträge mit den bereits erwähnten 57,8 Millionen Franken oder mit den Bundesanteilen von 22,4 Millionen Franken erfolgt sind. Alleine von der Nationalbank sind 21,4 Millionen Franken gekommen. Das ist positiv zu würdigen. Es ist aber auch positiv zu würdigen, dass Verbesserungen auf die Globalbudgets zurückzuführen sind. Für die Budgetdisziplin in den Globalbudgets danken wir allen Beteiligten. Die Verbesserungen in den Globalbudgets haben gegenüber dem Vorjahr 8,9 Millionen Franken und gegenüber dem Voranschlag doch 25,8 Millionen Franken betragen. Unseres Erachtens ist es lobenswert, dass man nicht jeden budgetierten Franken ausgibt, sondern die Aufgaben hinterfragt, die mit diesen Finanzen unterlegt werden. Bei den Bundesanteilen gegenüber der Rechnung 2015 darf, respektive muss festgestellt werden, dass ein Mehrertrag von rund 29 Millionen Franken aus dem NFA-Ressourcenausgleich erfolgt ist. Für die Rechnung ist das positiv. Es wurde bereits erwähnt, dass uns die Positionierung des Kantons Solothurn im Ressourcenindex zu denken geben muss. Es muss uns vor allem auch zu denken geben, dass dieser stetig leicht sinkt. Die neusten Zahlen, die veröffentlicht worden sind, konnten Sie zur Kenntnis nehmen. Das ist bereits ein Hinweis auf den IAFP. Das muss uns auch in der langfristigen Planung zu denken geben.

Die Fraktion FDP.Die Liberalen stellt fest, dass die Massnahmenpläne 2013 und 2014 zur Beseitigung des strukturellen Defizits im Kanton Solothurn notwendig und richtig gewesen sind. Von den beschlossenen Massnahmen von 101,9 Millionen Franken im Jahr 2013 konnten doch immerhin 85,5 Millionen Franken umgesetzt werden. Aus dem Massnahmenplan 2014 konnten von 160,5 Millionen Franken bisher 142,3 Millionen Franken realisiert werden. Ohne das würden wir heute nicht dort stehen, wo wir stehen. Sorgen bereiten uns die bereits erwähnten Kostentreiber Gesundheit mit der Spitalbehandlung KVG, Soziales mit der erwähnten Prämienverbilligung und EL AHV/IV. Da könnte man gleich den Link zu den Nachtragskrediten machen. Der Betrag von 125 Millionen Franken wird wesentlich durch die gebundenen Kosten getrieben. Nachdenklich stimmt uns, dass die Gesundheitskosten mit 330 Millionen Franken rund 47% der Steuereinnahmen der natürlichen Personen im Jahre 2016 ausmachen. Wenn Sie den IAFP anschauen, nähern wir uns 50%. Also die Hälfte der Steuereinnahmen der natürlichen Personen gehen langsam in diese Richtung. Das ist eine Entwicklung, die von uns selber nur schwer beeinflusst werden kann. Ich denke, dass hier die nationale Politik in einem hohen Mass gefordert ist.

Nicht zuletzt gilt es, die Nettoverschuldung des Kantons im Blick zu behalten. Auch wenn das Fremdkapital zurzeit billig oder beinahe gratis aufgenommen werden kann, bedeutet Fremdkapital Schulden. Und die Schulden sind irgendeinmal zurückzuzahlen. Schulden fliessen auch in das bereits erwähnte Kreditrating hinein. Diese Balance muss stimmen. Nicht zuletzt unter HRM2 bekommen die Bilanz und die Mittelflussrechnung, die Geldflussrechnung, eine andere Bedeutung. Sie müssen viel mehr beachtet werden. Die Fraktion FDP.Die Liberalen dankt dem Regierungsrat und der Verwaltung für die Rechnungslegung und für das Erreichte. Sie wird einstimmig auf die Rechnung eintreten und auch einstimmig dem Beschlussesantrag zustimmen.

Josef Maushart (CVP). Seitens der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion nehmen wir mit grosser Erleichterung zur Kenntnis, dass das Resultat signifikant besser ist als der Voranschlag. Wir danken allen Beteiligten im Regierungsrat und in der Verwaltung für die hervorragenden Anstrengungen, die hier unternommen worden sind. Die rote Null, wie der Verlust von 7 Millionen Franken anlässlich der Pressekonferenz genannt wurde, hebt sich wohltuend von diesem Voranschlag mit minus 65 Millionen Franken ab. Ganz besonders herausragend ist, dass die beeinflussbaren Kosten um 25 Millionen Franken unter dem bewilligten Budget geblieben sind. Wenn man im Einzelnen in die Positionen hineinschaut, stellt man fest, dass wir insbesondere bei den steuerlichen Mehrerträgen nicht annehmen dürfen, dass in Zukunft einfach die Steuern in dem Umfang ansteigen werden, wie wir es jetzt sehen, nämlich mit einem Plus von knapp 60 Millionen Franken als Mehrertrag. 30 Millionen Franken von diesen 60 Millionen Franken kommen eigentlich aus einer ausbleibenden Verschlechterung, die im Budget eingestellt war, sicherlich im Zusammenhang mit dem Frankenschock. Sie stellen aber nicht eine wirkliche Verbesserung dar. 28 Millionen Franken stammen aus Nachzahlungen, und zwar einerseits aus dem Aufarbeiten von Rückständen und andererseits aus einzelnen grossen Positionen. Das heisst also, dass uns diese erfreuliche Entwicklung bei den Steuereinnahmen gegenüber dem Voranschlag nicht zur Annahme verleiten darf, dass wir uns in einer sehr, sehr positiven Wirtschaftsentwicklung befinden.

Auf der Ausgabenseite, das wurde bereits erwähnt, fällt natürlich das Departement des Innern auf. Wir haben dort mit sage und schreibe 92 Millionen Franken über dem Voranschlag auf der Ausgabenseite abgeschlossen. Auch wenn das zum Teil ein Durchlaufposten ist, in dem 42 Millionen Franken wieder zurückgekommen sind, bleibt doch eine Lücke in der Grössenordnung von 50 Millionen Franken bestehen, die so nicht budgetiert war. Schauen wir noch die Nettoverschuldung an, die ebenfalls angesprochen wurde. Wir liegen dort, natürlich auch im Zusammenhang mit der Pensionskasse, bei

1.45 Milliarden Franken oder 5350 Franken pro Einwohner - dies bei einem nach wie vor negativen Gesamtnettomittelfluss von 37 Millionen Franken. Auch das wurde bereits angesprochen. Die Verschuldung muss sicherlich im Auge behalten werden. Erwähnt wurde auch schon, dass die Rechnung wesentlich anders aussehen würde, wenn der Finanzausgleich diese 300 Millionen Franken oder in Zukunft 325 Millionen Franken nicht in unsere Kasse spülen würde. Hier sei einfach noch daran erinnert, dass die Steuervorlage 17 mit hoher Dringlichkeit in Bern behandelt wird. Diese Steuervorlage 17 könnte den Finanzausgleich wesentlich beeinflussen. Wir dürfen uns also auch hier nicht darauf verlassen, dass wir diesen Mittelzufluss dauerhaft haben werden. Dazu kommt, dass dieser Finanzausgleich eigentlich für die Nehmerkantone stärker ansteigt, als das ursprünglich wohl angedacht war. Die sieben verbliebenen Geberkantone haben mittlerweile die Diskussion aufgenommen, ob das so weitergehen kann oder ob hier Korrekturen vorgenommen werden müssen. In der mittelfristigen Planung besteht also auch hier eine Herausforderung.

Wenn wir dann auf den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan schauen, sehen wir dort - und ich bin mir voll bewusst, dass dieser im Allgemeinen schlechter aussieht als er dann in Wirklichkeit ist - dass wir bis 2020/2021 kumulierte Verluste in der Grössenordnung von 122 Millionen Franken haben. In Tat und Wahrheit wäre im Nettomittelfluss das jetzt abzuschliessende Jahr das beste in der gesamten Planungsreihe. Wir würden in dieser Periode zusätzliche Schulden in der Grössenordnung von 409 Millionen Franken aufbauen, wenn das, was jetzt im IAFP steht, Wirklichkeit werden würde. Es wird natürlich nicht so passieren, weil wir diese Budgets im Einzelnen behandeln werden. Aber es lohnt sich, darauf hinzuweisen, dass hier grosse Herausforderungen vor uns als Kantonsrat stehen. Betrachtet man den Anstieg genauer, dann fällt, wie nicht anders zu erwarten, natürlich wiederum das Departement des Innern mit einem Aufwandzuwachs von etwa 100 Millionen Franken bis 2020/2021 auf. Davon würden 76 Millionen Franken auf den Bereich Gesundheit entfallen, was sicher eine weitere kritische Steigerung ist. Jetzt haben wir den demografischen Wandel und wir haben diese Herausforderungen. Sie sind nicht wegzudiskutieren, aber wir müssen uns mit diesen Fragen bestimmt intensiv befassen.

Schauen wir auf die Nachtragskredite, dann ist es eigentlich die gleiche Position. Dieser Sektor ist offenbar schwer planbar und wird auch in der Zukunft einer der massgeblichen Kostentreiber sein, auf den wir achten müssen. Alles in allem aber sei nochmal, trotz dieser kritischen und mahnenden Hinweise, zusammengefasst: Die Verwaltung hat hervorragend gearbeitet, und zwar in allen Departementen. In den Globalbudgets ist man bei den beeinflussbaren Kosten mit 25 Millionen Franken besser geblieben als veranschlagt. Das ist hervorragend. Dafür danken wir seitens unserer Fraktion allen Beteiligten und wir werden diesem Antrag selbstverständlich zustimmen.

Richard Aschberger (SVP). Die Kommissionssprecherin hat schon erwähnt, dass alle Nachtrags- und Zusatzkredite für das vergangene Jahr begründet und nachvollziehbar sind. Die SVP-Fraktion wird dem betreffenden Beschlussesentwurf nachher so zustimmen. Grundsätzlich sind Nachtragskredite zwar un schön. Wenn man sich jedoch die Gesamtsumme im Vergleich zur gesamten Jahresrechnung ansieht, kann man damit leben. Auch vertreten wir von der SVP-Fraktion die Meinung, dass es besser ist, wenn die jeweiligen Abteilungen knapp bis sehr knapp budgetieren, anstatt dass man überall grosszügige Reserven einbaut. Es ist nämlich deutlich mühsamer und anstrengender, wenn man Nachtragskredite erklären muss als wenn man einfach das Budget aufbrauchen kann. Auch wenn man sich die paar dicken Brocken bei den Nachtragskrediten genauer anschaut, so kann man den Abteilungen nicht gross etwas vorwerfen. Wenn zum Beispiel Fallzahlen steigen, wenn es mehr Kinder gibt, die beschult oder gar speziell versorgt werden müssen, wenn die grossen und mehrfach kritisierten Pendenzenberge bei der Ausgleichskasse Solothurn langsam endlich schmelzen, dann können wir als Sparpartei mit den Anträgen leben. Hinzu kommt, dass es eben auch Nachtragskredite sind - sprich, das Geld ist weg und kommt auch nicht mehr zurück.

Christian Thalmann (FDP). Ich möchte heute dem Herrn Regierungsrat, dem Säckelmeister, nicht den Geburtstag vermiesen. Ich möchte auch nicht die Lehrlinge hinten in den Rängen schockieren, aber trotzdem noch zwei, drei kritische Punkte anmerken. Der Kollege Beat Loosli hat es bereits erwähnt. Mit HRM2 ist eine Fokussierung auf die Bilanz und Geldflussrechnung wichtiger geworden. Wir haben leider eine Pro-Kopf-Verschuldung, die wiederum angestiegen ist. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt jetzt netto bei 5360 Franken. Wenn eine Einwohnergemeinde eine solche Zahl ausweist, leuchtet die rote Ampel. Das Amt für Gemeinden würde dann wohl bei der Gemeinde anklopfen. Die nächste Zahl zeigt einen weiteren Anstieg der Staatsquote. Seit mehreren Jahren steigt diese Zahl an. Ebenfalls steigend ist die Steuerquote. Wir müssen uns wirklich etwas überlegen, auch wenn ich da an gestern denke, und wir müssen unsere Verantwortung als Parlament wahrnehmen. Wir haben 2,6 Milliarden Franken Schulden,

also Fremdkapital. Das sei als kritischer Punkt erwähnt. Ich wünsche dem Säckelmeister doch noch einen schönen Tag (*Heiterkeit im Saal*).

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Zuerst herzlichen Dank für die persönlichen Gratulationen. Aber ich möchte auch einen herzlichen Dank für die sehr positive Würdigung des Geschäftsberichts 2016 und der Arbeit des Regierungsrats sowie der Verwaltung aussprechen. Ich möchte diesen Dank ganz klar an das Regierungskollegium und an ihre Departemente und Ämter weiterleiten. Es geht wirklich nicht, ohne dass sich jede Amtsstelle jedes Mal überlegt, wenn ein Franken ausgegeben wird, ob es tatsächlich nötig ist. Das wird auch so gemacht. Ich darf diesen Dank auch an das Parlament zurückspielen. Was in den letzten Jahren hier drinnen beschlossen worden ist, hat dazu beigetragen, dass wir heute von dieser fast positiven Rechnung Kenntnis nehmen können. Nicht zuletzt auch schmerzhaft Massnahmen, die beschlossen werden mussten, zeigen heute Wirkung in diesem Ergebnis. Sie zeigen auch im Voranschlag für dieses Jahr Wirkung und werden auch im Voranschlag 2018 Wirkung zeigen. Auch wenn man sagt, dass sich diese Verbesserung vor allem einnahmenseitig zeigt, so darf man nicht vergessen, dass jede Massnahme, die wir nicht durchgeführt hätten, heute in einem schlechteren Ergebnis resultiert hätte. Es ist nicht so, dass man jetzt sagen kann, dass man dieses oder jenes nicht hätte machen müssen oder nun das Regime lockern kann. Nein, wir müssen weiterhin jede Ausgabe zweimal überdenken, bevor wir sie beschliessen.

Es ist erfreulich, denn effektiv schliesst die Staatsrechnung viel besser ab. Ein operatives Ergebnis von 30,7 Millionen Franken hätte man wahrscheinlich vor drei oder vier Jahren nicht für möglich gehalten. Unter Berücksichtigung von all diesen Vorzeichen - überraschenden, aber auch vorhersehbaren Entwicklungen auf der Ausgaben- und auf der Einnahmenseite - ist der Regierungsrat befriedigt vom vorliegenden, weitaus besseren Ergebnis für des Jahres 2016. Trotzdem ist es leicht schlechter ausgefallen, als man es noch im Herbst erhofft hat. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass wir einen erfreulichen Cash Flow von fast 100 Millionen Franken erwirtschaften konnten. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 71%. Das bedeutet, dass wir sämtliche laufenden Ausgaben mit den Einnahmen decken und dazu noch 71% aller Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanzieren konnten. Auch das ist in den letzten fünf Jahren so nicht möglich gewesen. Der positive Cash Flow zeigt auch, dass wir eine positive Entwicklung haben. Er erklärt zudem das Finanzierungsergebnis von noch knapp minus 37 Millionen Franken. Leider ein Minus, denn das bedeutet, dass wir unsere Verschuldung wieder vergrössern mussten. Die wichtigsten Kostentreiber, aber auch die Änderungen zu den Budgets sind bereits mehrfach erwähnt und sehr gut kommentiert worden. Ich kann darauf verzichten. Es ist effektiv so - um hier einen genannten Punkt aufzunehmen - dass wir bei den Steuereinnahmen von total 884 Millionen Franken ein Rekordergebnis erzielt haben. Es handelt sich dabei um ein Einmalereignis wegen Nachholveranlagungen. Man darf hier aber positiv feststellen, dass ein erfreuliches Wachstum auch bei den natürlichen Personen zu diesem grossen Sprung beigetragen hat. Es ist nicht nur so, dass wir nächstes Jahr wieder viel weniger Einnahmen haben, denn es gibt doch Anzeichen auf eine gewisse nachhaltige Verbesserung im Steuersektor.

Ein Wort noch zum NFA. Man hat ziemlich viel darüber gelesen. Im Budget war genau die Zahl eingestellt, die jetzt auch überwiesen worden ist. Der Grund dafür ist, dass uns die Zahlen immer ein Jahr im Voraus bekannt sind. Daher ist die Verbesserung nicht etwa auf den NFA zurückzuführen. Es trifft jedoch zu, dass sich der Kanton Solothurn als Nehmerkanton im Vergleich - man muss es immer relativieren - mit den anderen Kantonen im Ressourcenindex verschlechtert hat. Wir haben sogar befürchtet, dass es noch schlechter ausfallen wird. Es ist jedoch einigermaßen im Rahmen gewesen. Es darf jedoch nicht das Ziel eines Kantons sein, dauernd auf dem fünftletzten Platz des Ressourcenindex zu stehen - auch wenn das bedeutet, dass wir so relativ viel Geld bekommen. Wir werden in diesem Bereich Anstrengungen unternehmen. Nicht zuletzt ist derzeit eine Wirtschafts- und Standortstrategie in Entwicklung, die vom Regierungsrat besprochen wird. Sie sollte uns auch in diesem Bereich vorwärts bringen. Erwähnt wurde, dass die Geberkantone begonnen haben, sich zu wehren. Wenn man das System nicht ändert, könnte es explodieren. Die Nehmerkantone würden immer mehr Geld erhalten und die Geberkantone müssten immer mehr bezahlen. Man hat das erkannt. Die Nehmerkantone, darunter auch der Kanton Solothurn, haben einen Schritt hin zu den Geberkantonen gemacht und man hat sich in einem Abkommen gefunden. Ab 2020 wird das System geändert, so dass man dieser Entwicklung Einhalt gebieten kann. Das bedeutet natürlich für den Kanton Solothurn, dass wir nicht jedes Jahr viel mehr aus dem NFA bekommen werden, sondern in Zukunft eher wieder weniger, wenn man sich die Zahlen genau ansieht.

Nun noch etwas zum IAFP. Die finanziellen Aussichten, die wir mit dem aktuellen IAFP dokumentieren, zeigen, dass wir in einer angespannten finanziellen Lage sind und auch weiterhin damit rechnen müssen. Es ist kein schlechter IAFP. Aber wir dürfen nicht vergessen, dass er noch keine Massnahmen zur

Steuervorlage 17 enthält. Die Unternehmenssteuerreform III (USR III) ist abgelehnt worden. Eine Nachfolgevorlage wird kommen. Das wird dazu führen, dass während einer bestimmten Zeit die Steuereinnahmen, vor allem im juristischen Bereich, sinken werden. Für den Kanton Solothurn wird das sicher bedeuten, dass wir wieder schlechtere Zahlen schreiben müssen. Der IAFP zeigt, dass Handlungsbedarf besteht - wenn ich jetzt an gestern denke und das grosse Thema Aufgaben- und Ausgabenentflechtung noch dazu nehme. Ich habe mich gestern kurz mit diesem Bericht der paritätischen Kommission aus dem Jahr 2009 befasst. Es ist so, dass dort gewisse Felder definiert werden. Wenn man nun alle diese Felder umsetzen und auf den Bericht der paritätischen Kommission abstellen würde, würde das dazu führen, dass die Gemeinden eine Mehrbelastung von genau 0 Franken hätten. Der Kanton hätte eine Mehrbelastung von 66 Millionen Franken zu verkraften. Das heisst, dass die Gegenfinanzierung noch gar nicht klar ist. Wenn der Kanton Massnahmen von den Gemeinden übernehmen muss oder man sich daraufhin einigt, dass der Kanton von den Gemeinden Massnahmen übernimmt, dann muss man irgendwo einen Schlüssel finden, mit denen man die Gemeinden auf der anderen Seite mehr belastet. Eine andere Variante wäre, dass man bei den Steuereinnahmen eine Verschiebung vornehmen könnte. Hingegen können wir sicher nicht alle diese Vorhaben bei der Aufgabenentflechtung eins zu eins umsetzen und einfach alles immer dem Kanton aufbürden, ohne gleichzeitig zu sagen, wie die Finanzierung aussehen soll - so auch bei diesem IAFP. Ab 2019 sind die 6 Millionen Franken bis 9 Millionen Franken noch nicht enthalten, die jetzt zusätzlich im Bereich der Strassenfinanzierung auf den Kanton zukommen werden, wenn wir das so umsetzen, wie es gestern im Rat beschlossen worden ist. Das bedeutet eine weitere Verschlechterung des IAFP und es ist eine weitere Verschlechterung der Pro-Kopf-Ausgaben, die der Kanton tätigen muss. Ich bitte Sie, daran zu denken, die Linie, die wir in den letzten vier Jahren im Parlament fahren konnten, nicht zu verlassen und allenfalls übermütig zu werden, wenn man jetzt eine so gute Rechnung präsentieren kann. Das nächste und das übernächste Jahr werden wir wahrscheinlich positiv abschliessen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir jetzt mit der grossen Kelle anrühren können. In diesem Sinn danke ich Ihnen noch einmal herzlich für die positive Würdigung der Rechnung. Selbstverständlich bitte ich Sie, auf den Geschäftsbericht einzutreten und ihn so zu genehmigen.

SGB 0081/2017

Nachtrags- und Zusatzkredite 2016 (Sammelnachtrag)

Urs Huber (SP), Präsident. Ich sehe keine weiteren Wortbegehren. Der Ordnung halber möchte ich bemerken, dass wir eines nach dem anderen bearbeiten werden. Ich bin vorher gefragt worden, ob der IAFP auch schon Gegenstand der Diskussion gewesen sei. Dieser wird separat behandelt. Aber es wird ja heute Geburtstag gefeiert - es ist also kein Problem. Wir gehen nun zurück zum Geschäft 0081/2017, und zwar zu den Nachtrags- und Zusatzkrediten. Der Form halber frage ich, ob es noch Voten zu diesem Geschäft gibt. Wenn das nicht der Fall ist, kommen wir zur Abstimmung über den Beschlussesentwurf auf Seite 5. Sie sind stillschweigend eingetreten.

Wir hatten vorhin ein kleines Problem mit der Abstimmungsanlage und sind noch nicht ganz sicher, wo der Fehler liegt. Wir haben verschiedene Vermutungen, auch solche menschlicher Natur. Das ist jedoch eine andere Geschichte (*Heiterkeit im Saal*). Diejenigen, bei denen die Abstimmung nicht funktioniert, sollen sich bitte melden.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1., 2., und 3.

Angenommen

Kein Rückkommen

Urs Huber (SP), Präsident. Ich stelle zu Händen des Protokolls fest, dass 93 Personen abstimmen konnten. Sie haben eine Ja-Stimme abgegeben. Hinzu kommen Ja-Stimmen von Karin Büttler, Marie Therese Widmer und einer weiteren Person. Demnach gibt ein Plus von drei Ja-Stimmen, was insgesamt 96 Ja-Stimmen ergibt. Das Problem haben wir noch nicht behoben. Wir müssen offensichtlich noch etwas daran arbeiten.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 11]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	96 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

SGB 0082/2017

Geschäftsbericht 2016

Urs Huber (SP), Präsident. Nun kommen wir zum Geschäftsbericht, hierzu ein paar Worte zum Vorgehen. Wir werden jetzt den finanziellen Teil, das heisst den eigentlichen Geschäftsberichts-Teil abschnittsweise durchgehen. Den Punkt 10, das heisst den «Bearbeitungsstand der parlamentarischen Vorstösse» werden wir auslassen. Dies betrifft auch den Beschlussesentwurf 2. Wir bearbeiten jetzt zuerst alles, was im Zusammenhang mit dem Beschlussesentwurf 1 steht. Wir nehmen das dicke Buch zur Hand und gehen es durch. Ich bitte jeweils um direkte Wortmeldungen.

Wir beginnen mit dem Kapitel 1 «Gesamtsicht Kanton», Kapitel 2 «Jahresrechnungen, soweit nicht in Staatsrechnung enthalten», Kapitel 3 «Behörden und Staatskanzlei», Kapitel 4 «Bau- und Justizdepartement», Kapitel 5 «Departement für Bildung und Kultur», Kapitel 6 «Finanzdepartement», Kapitel 7 «Departement des Innern», Kapitel 8 «Volkswirtschaftsdepartement» - das Kapitel 9 der Gerichte haben wir schon bearbeitet - Kapitel 11 «Controllingbericht Massnahmenplan 2013» und Kapitel 12 «Controllingbericht Massnahmenplan 2014». War es für jemanden zu schnell? Hat jemand noch nachträglich eine Anmerkung? Wenn nicht, kommen wir zum Beschlussesentwurf 1 auf der Seite 11. Sie sind stillschweigend auf das Geschäft eingetreten.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffern 1., 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 Angenommen

Kein Rückkommen.

Urs Huber (SP), Präsident. Wir kommen zur Schlussabstimmung. Ich hoffe, dass das System nun besser funktioniert.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 12]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1	96 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Urs Huber (SP), Präsident. Wir kommen jetzt zum Bearbeitungsstand der parlamentarischen Vorstösse und Volksaufträge vom 31. Dezember 2016.

Fränzi Burkhalter (SP), Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission. Die Geschäftsprüfungskommission hat den Geschäftsbericht 2016 auch geprüft. Wir konnten feststellen, dass der Geschäftsbericht sorgfältig und korrekt abgefasst worden ist. Beim Bearbeitungsstand der parlamentarischen Vorstösse haben wir einen Änderungsantrag gestellt. Diesem hat der Regierungsrat, im Übrigen wie bereits im letzten Jahr, zugestimmt. Wir verlangen, dass der Auftrag von Markus Ammann, bei welchem es um die Alternativen bei der Verbreiterung der Autobahn A1 geht, als nicht erledigt aufgeführt werden soll. In der Begründung zeigt sich, dass ein Teil des Auftrags textes erfüllt worden ist. Wir sind jedoch der Ansicht, dass man sich hier noch mehr einsetzen und in der eigenen Planung etwas machen könnte. So bitten wir darum, dass man dort wirklich noch versucht, den Auftrag, so wie wir ihn überwiesen haben, zu bear-

beiten. Im Übrigen sind wir mit dem Geschäftsbericht einverstanden und sind überzeugt, dass wir so fortfahren können.

Rolf Sommer (SVP). Ich spreche in meinem Namen. Mich interessiert da etwas. In diesen Anträgen wird mehrmals die GAVKO genannt. Auch in den Berichten der Finanzkontrolle werden im Bereich des Personals Überprüfungen und anderes erwähnt. Wie ist da der Stand der Dinge?

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich danke Rolf Sommer, dass er diese Frage hier noch stellt, denn unser Personalchef hat ihm bereits direkt auf diese Frage geantwortet. Im Zusammenhang mit den Fragen, die die GAVKO betreffen, wurde zusammen mit der Ratsleitung beschlossen, dass man eine Auslegeordnung macht, bevor man eine Arbeitsgruppe ins Leben ruft. Die Auslegeordnung ist im Entstehen. Ich nehme an, dass man in der nächsten Zeit konkrete Ergebnisse vorlegen kann. Im Moment liegt noch nichts konkret vor. Das Vorgehen wurde so mit der Ratsleitung abgesprochen.

Urs Huber (SP), Präsident. Wenn es keine weiteren Wortbegehren gibt, kommen wir zum Beschlussesentwurf 2 auf der Seite 13. Sie sind stillschweigend eingetreten. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar inklusive dem bereinigten Antrag der Geschäftsprüfungskommission, der vom Regierungsrat am 13. Juni 2017 angenommen worden ist.

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Punkt 1

Angenommen

Kein Rückkommen.

Urs Huber (SP), Präsident. Bevor ich das Resultat verkünde, frage ich rasch nach, ob wir ein Problem haben. Houston bitte melden. Ist alles gut? Bestens.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 13]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Fassung GPK/RR)	92
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und § 46 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. März 2017 (RRB Nr. 2017/561), beschliesst:

Der Bericht des Regierungsrates vom 28. März 2017 über den Bearbeitungsstand der parlamentarischen Vorstösse und Volksaufträge am 31. Dezember 2016 wird unter Vorbehalt der Ziffer 1 genehmigt.

1. Bau- und Justizdepartement

- 1.1 Auftrag vom 24. Juni 2015: Alternativen bei der Verbreiterung der A1 zwischen Luterbach und Härkingen (Markus Ammann, SP): unerledigt.

Urs Huber (SP), Präsident. Ich möchte auf der Tribüne 17 KV-Lernende, die im ersten Lehrjahr in der kantonalen Verwaltung stehen, begrüßen. Keine Angst, es sind nicht dieselben Personen, die wieder zurückgekommen sind. Es handelt sich um eine neue Gruppe unter der Leitung von Franziska Schneider. Herzlich willkommen.

SGB 0083/2017

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2018-2021

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. März 2017:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. März 2017 (RRB Nr. 2017/562), beschliesst:

Vom Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2018 – 2021 wird Kenntnis genommen.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 18. Mai 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 18. Mai 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 24. Mai 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- e) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 24. Mai 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- f) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 7. Juni 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Susanne Koch Hauser (CVP), Sprecherin der Finanzkommission. Der Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2018 bis 2021 zeigt als Planungsinstrument des Regierungsrats auf, welche Aufgaben in den kommenden Jahren anstehen und wie sie finanziert werden sollen. Er dokumentiert andererseits aber auch den Bearbeitungsstand der bisherigen Vorhaben. Als Basis und Ausgangspunkt des IAFP hat der Regierungsrat bei den Steuererträgen festgelegt, dass man mit einem Wachstum von 1.5% bei den natürlichen Personen rechnet. Bei den juristischen Personen rechnet man eher mit einem Rückgang. Bei den Bundesanteilen geht er von Gewinnausschüttungen in der Höhe von 21,4 Millionen Franken aus. Die aufgeführten Aufgaben wie die Einführung des Lehrplans 21, die Einführung der neuen Steuersoftware, die Neuregelung des EL-Verteilschlüssels und die Aufgabenverteilung Kanton/Gemeinden, die Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes bis hin zum Bau des Bürgerspitals zeigen nachvollziehbar auf, was der Regierungsrat in dieser Periode alles erledigt haben möchte. Der IAFP geht davon aus, dass im Jahr 2017 ein finanziell rundum positives Ergebnis erzielt werden kann. Hingegen folgen dann bedenkliche und sorgenvolle weitere Jahre. Insbesondere 2018 und 2019 werden im Bereich der Investitionen aufgrund des Neubaus des Bürgerspitals anspruchsvoll. Auch bei der Erfolgsrechnung wird ab 2018 wieder mit schlechteren Abschlüssen gerechnet. Massgeblich getrieben wird dies durch weiterhin steigende Kosten im Bereich Gesundheit und Soziales, was wir auch schon in der Rechnung gehört haben. Der IAFP hat Lohnsteigerungen beim Personal nicht berücksichtigt. Selbstverständlich ist auch die Steuervorlage 2017 noch in keiner Art und Weise integriert. Die Finanzkommission hat mit der Budgetvorgabe 2018 bereits aufgezeigt, dass die Stossrichtung zu korrigieren sein wird. Der sinkende Cash Flow und damit die massive Neuverschuldung sind, wenn immer möglich, abzuwenden. Die Finanzkommission wird ebenfalls mit Argusaugen darüber wachen. Die Finanzkommission beantragt Ihnen einstimmig den IAFP 2018 bis 2021 zur Kenntnisnahme.

Simon Bürki (SP). Auch hier noch einmal einen besten Dank an alle Beteiligten für die Erstellung des IAFP. Er zeigt deutlich auf, dass das Kursschiff Finanzen mittlerweile in ruhigeren Gewässern angekom-

men ist. Beim näheren Betrachten kann man die Entwicklung in den nächsten Jahren in der Kurve als gut und zum Glück auch mit Erleichterung als stabil bezeichnen - auch wenn ab 2018 ein Haushaltsdefizit zwischen 15 Millionen Franken und 40 Millionen Franken prognostiziert wird. Aber bei einem Haushalt von 2 Milliarden Franken liegen diese negativen Gesamtergebnisse im Streubereich. Positiv möchte ich hervorheben - und damit widerspreche ich möglicherweise einem Vorredner - dass die Staats- und Steuerquote in diesen Finanzplanjahren praktisch unverändert bleiben. Zudem bewegt sich das Ausgabenwachstum, eine Ausnahme bildet das Jahr 2018, im Rahmen des Wachstums des nationalen Bruttoinlandsprodukts. Das ist immer eine gute Referenzgrösse. Nun noch eine ganz generelle Bemerkung: Der IAFP ist nicht nur ein Finanzplan, sondern wie es der Name sagt, auch ein Aufgabenplan. In den vergangenen Jahren ist mit einer gewissen Notwendigkeit mit den beiden Massnahmenplänen alles den Finanzen untergeordnet worden. Nachdem diese Finanzen die Talsohle durchschritten haben, müssen wir, und selbstverständlich auch der Regierungsrat, zulassen, dass Entwicklungen und Diskussionen über politische Inhalte von Leistungen wieder möglich werden. Die Attraktivität des Kantons wird bei Weitem nicht nur durch die Finanz- und Steuerpolitik bestimmt. Und auch eine Vision für diesen Kanton noch weniger - sie ist vielmehr vielfältiger und nicht monothematisch nur pekuniär ausgerichtet. Die visionäre und inhaltliche Weiterentwicklung des Kantons ist die nächste Herausforderung, die wir und insbesondere der neue Regierungsrat angehen müssen. Die SP-/Junge SP-Fraktion nimmt vom vorliegenden IAFP Kenntnis. Sie stellt noch einmal erleichtert fest, dass die Finanzen auf Kurs sind und die Talsohle durchschritten ist.

Beat Loosli (FDP). Mit dem IAFP verfügen wir über ein flächendeckendes, mittelfristiges Planungsinstrument hinsichtlich der Staatsaufgaben und haben auch eine Verknüpfung mit den Finanzen. Der IAFP soll aber auch kurzfristig Hinweise für die Finanzpolitik für Budgetvorgaben geben und zudem entsprechende Eckwerte liefern. Wir sind uns durchaus bewusst, dass die Ungenauigkeit mit der Zeitachse zunimmt. Es gilt aber, in der mittelfristigen Planung finanzpolitische Prioritäten zu setzen. Es ist so eine Sache, wenn man die Aussage macht, dass man die Talsohle erreicht hat und in ruhigeren Gewässern angelangt ist. Es ist immer eine Frage der Sichtweise und der Blickrichtung. Wir stellen fest, dass die Planung eine weiter anwachsende Neuverschuldung aufzeigt. Wir stellen fest, dass a Planungshorizont 2018-2021, mit Ausnahme des Jahres 2019, wieder operative Verluste geschrieben werden. Zudem stellen wir fest, dass am gesamten Planungshorizont negative Gesamtergebnisse ausgewiesen werden müssen - dies ohne die bereits erwähnte Steuervorlage 2017. Wenn wir auf die Nettoinvestitionen und auf den Cash Flow schauen, so müssen wir feststellen, dass der Selbstfinanzierungsgrad deutlich unter 50% sinkt. Das bedeutet, dass wir jährlich zwischen 84 Millionen Franken und 100 Millionen Franken neue Schulden machen. Die Steuervorlage wird, ob wir es wollen oder nicht, den IAFP weiter belasten. Wir müssen uns jedoch der Steuervorlage stellen. Der Ressourcenindex NFA wurde erwähnt; er beträgt 74,6 Millionen Franken, das bedeutet für uns den fünftletzten Platz. Das ist das Eine. Das Andere ist jedoch, dass wir von den Geberkantonen abhängig werden. Wenn die Geberkantone in der Ertragskraft schwächeln, wird das wohl oder übel auf uns zurückschlagen. Wir haben vom Finanzdirektor gehört, dass man sich hinsichtlich des Wachstums, das vom System vorgegeben wird, geeinigt hat. Das ist sicher auch richtig. Schlussendlich sind wir auf die Kraft der Geberkantone angewiesen. Das bedeutet auch - wir haben es schon gehört - dass es uns gelingen muss, die Attraktivität des Kantons für natürliche Personen, aber auch für juristische Personen zu stärken. Unserer Ansicht nach ist ohne klare finanzpolitische Zielsetzungen der Finanzhaushalt auf Dauer nicht auf Kurs zu halten. Das heisst für uns, dass es weiterhin gilt, Wünschenswertes von Notwendigem zu trennen. Es gilt, im Teil der Ausgaben, die vom Parlament und vom Regierungsrat beeinflusst werden können, den Handlungsspielraum möglichst zu bewahren, wieder zu erlangen oder auszuweiten. Investitionen sollen dort getätigt werden, wo ein langfristiger Nutzen für den Kanton entsteht. In diesem Sinn nimmt die Fraktion FDP. Die Liberalen diesen IAFP zur Kenntnis.

Felix Wettstein (Grüne). Mein Votum wird prosaischer und pragmatischer ausfallen. Ich werde nicht auf die grossen Ziele von Notwendigkeit versus Wünschbarkeit etc. eingehen, wie dies mein Vorredner gemacht hat, sondern auf drei konkrete Einzelpunkte in unserem Finanz- und Investitionsplan. Wenn man den Verlauf der zu erwartenden Investitionen im Bereich der Grossprojekte betrachtet - wir haben auf Seite 15 eine Abbildung und auf Seite 20 die Tabellen dazu - sieht man, dass ab dem Jahr 2020, wie man es jetzt voraussehen kann, nicht mehr ganz so viel für Grossprojekte nötig wird. Bekanntlich sind das Bürgerspital und die Sanierung der Kantonsschule Olten die grossen Brocken. Ab dann verfügen wir in diesem Bereich wieder über etwas Luft. Das heisst einerseits, dass bestimmt auch Rückstände, die wir im Bereich des Unterhalts haben, also die werterhaltenden Investitionen, wieder gewichtet werden müssen. Zudem stehen zwei Sachen an, die im textlichen Teil noch nicht ausgeführt sind, nämlich das Unter-

suchungsgefängnis und das Schwerverkehrszentrum. In der rollenden Planung sollte man nach und nach mehr konkretisieren, was das ausmachen wird. Das nächste Stichwort ist wohl etwas allgemeiner gehalten. Wir haben verschiedentlich gehört, dass es Sorgen macht, wie sich die Nettoverschuldung und die Verschuldungsquote als Indikator abbilden und entwickeln soll. Die entsprechende Tabelle finden wir auf der Seite 25. Ich möchte beliebt machen, dass man etwas davon weglässt, in Bezug auf die Zahl der Pro-Kopf-Verschuldung wie das berühmte Kaninchen vor der Schlange zu stehen. Viel entscheidender wäre die Zinslast. Ich bin der Meinung, dass wir in Zukunft gut daran täten, als Indikator ein bestimmtes anzuweisendes oder nicht zu überschreitendes Mass einer Zinslast und nicht eine Verschuldungsquote pro Kopf als Referenz zu nehmen.

Drittens und dazu zu etwas sehr Speziellem: Die verschiedenen Departemente und ihre politischen Ziele sind im hinteren Teil des Berichts erwähnt. Auf der Seite 65 haben wir innerhalb des Departements des Innern, wo es um Integration von Personen mit ausländischer Nationalität geht, die Massnahme 5487, nämlich das neue Sprachförderungskonzept. Wir finden dieses Ziel sehr gut. Es ist erwähnt, dass es bis zum 1. Januar 2017 umgesetzt gewesen ist. Wir möchten einfach sagen, dass man dieses Ziel nicht durch überstürzte und schwer nachvollziehbare Massnahmen schon wieder preisgibt.

Richard Aschberger (SVP). Die SVP-Fraktion wird den vorliegenden IAFP zur Kenntnis nehmen respektive dem Beschlussesentwurf folgen. Auch für uns ist der IAFP ein Planungsinstrument, eine rollende Planung, an der permanent gearbeitet wird. Es ist aber auch eine Art Kristallkugel für einen Blick in eine höchst unsichere Zukunft. Bedenklich stimmen uns die Prognosen bis 2021. Wenn man sieht, wie die Nettoverschuldung von heute an massiv zunimmt - nämlich um fast ein Drittel - und der operative Selbstfinanzierungsgrad um 40% schmilzt, müssen bei allen die Alarmglocken läuten. Bei solchen Aussichten und, wie auf der Seite 5 im letzten Absatz erwähnt, ohne die beiden Brocken der Steuervorlage 17 und dem Solothurner Stadtmist wird man nach den Sommerferien in den jeweiligen Budgetrunden und vor allem in den Kommissionen diverse Anträge von der SVP beraten können, bei denen wir auf Unterstützung hoffen. Wir werden auch mit diesen Zukunftsaussichten nicht nach dem Prinzip Hoffnung arbeiten, nämlich dass ein Wunder bei den Finanzen eintrifft. Wir werden präventiv nachhaltige Verbesserungen mit Effizienzsteigerungen und Einsparungen anstreben. Wenn die Prognosen so eintreffen oder gar noch schlechter ausfallen sollten, wird der Kanton Solothurn froh sein müssen, wenn er die Steuerfüsse in Zukunft überhaupt halten kann. Eine Steuersenkung wäre unerreichbar und unrealistisch. Das hilft uns im nationalen und internationalen Wettbewerb, und in diesem stehen wir nun einmal, nicht weiter. Eine Steuersenkung ist und bleibt ein Ziel der SVP-Fraktion. Daran werden wir hartnäckig arbeiten und dranbleiben.

Josef Maushart (CVP). Die Aussichten, die wir im Finanzplan sehen - das ist jetzt ausreichend dargestellt worden - sind tatsächlich kritisch. Mit Sicherheit darf das in dieser Art nicht eintreten. Aber das bereitet mir auch nicht wirklich Sorgen, das macht unserer Fraktion nicht wirklich Sorgen. Wir wissen, dass traditionell das Ist-Ergebnis besser aussieht als die Finanzplanung. Dennoch ist darin ein ganz wesentlicher Aspekt enthalten. Die Ressourcen-Geschichte, die im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich ausreichend angesprochen worden ist, müssen wir korrigieren. Es kann nicht sein, dass ein Exportkanton, ein Industriekanton, im Ressourcenindex langsam aber sicher an das Ende der schweizerischen Kantone driftet. Wir sind hier mit Sicherheit gefordert, etwas zu tun, um diese Ressourcensituation zu verbessern. Das heisst nichts anderes, als die Beschäftigung zu steigern. Das bedeutet, in irgendeiner Weise wirtschaftlich in eine offensivere Situation zu kommen. Das kann auch bedeuten, dass wir an diesen Stellen investieren müssen. Es wird jeweils abzuwägen sein, ob uns das unter dem Strich mehr bringt oder mehr kostet. Wichtig scheint uns aber auch, dass wir das, was jetzt mit Blick in die Vergangenheit, auf den Jahresabschluss 2016, als nicht beeinflussbare Kosten dargestellt wurde und was es retrospektiv natürlich auch ist, nicht auf die Mitteldistanz und lange Distanz als unbeeinflussbar akzeptieren. Wir müssen mit Sicherheit die Frage der Spitalfinanzierung anschauen. Das kann auch bedeuten, auf Bundesebene Einfluss zu nehmen, damit diese Lastenverteilung, die wir hier intensiv diskutieren, zwischen Kanton und Gemeinden nicht plötzlich mit anderen Playern wie zum Beispiel den Krankenkassen und dem Kanton immer mehr zu unseren Ungunsten wegdriftet. Ich glaube, dass auch das, was wir auf die kurze Distanz als nicht beeinflussbar betrachten, für die Mittelfristplanung trotzdem kritisch überprüft werden muss.

Ein Wort noch zur Frage der Verschuldung: Es wurde erwähnt, dass die Verschuldung einen relativ abstrakten Wert darstellen würde. Was uns in der Jahresrechnung wirklich belastet, ist die Zinslast. Das ist vollkommen richtig. Das Problem besteht darin, dass wir diese Situation nicht kurzfristig korrigieren können, da wir diese Schulden haben und die Zinsen ansteigen, was wir definitiv nicht beeinflussen können. Es kann dann in die X-Millionen Franken gehen. Daher müssen wir mit Blick auf unsere Rating-

Situation, aber auch mit Blick auf die Eventualzinsbelastung der Zukunft mit der Gesamtverschuldung sicherlich vorsichtig sein. Wir nehmen vom Integrierten Aufgaben- und Finanzplan Kenntnis und befürworten das so, im vollen Wissen, dass wir die eigentliche Arbeit in den jeweiligen Jahresbudgets werden leisten müssen.

René Steiner (EVP). Ich möchte kurz noch etwas in den Raum stellen, das unser Kommissionssprecher bereits angesprochen hat. Als «Newbie» in der Finanzkommission gibt es eine Stelle, die meiner Meinung nach augenfällig ist, nämlich wenn man im IAFP auf Seite 71 die Planzahlen für das Departement des Innern näher betrachtet. Wir haben dort eine Rechnung 2016 von 678 Millionen Franken. Wir haben einen Voranschlag 2017 von 655 Millionen Franken, wobei man bereits jetzt weiss, dass dieser, so wie die Rechnung 2016, viel höher als der Voranschlag gewesen ist, wahrscheinlich auch wie die Rechnung 2017 höher sein wird. Wenn man die langfristigen Planzahlen betrachtet, haben wir in fünf Jahren eine Steigerung um 100 Millionen Franken bei den Ausgaben. Ich weiss und mir ist klar, dass vieles davon für uns schwer beeinflussbar ist. Das hat Josef Maushart so schon ausgeführt. Es geht dabei um die Gesundheitsversorgung, um die Spitalbehandlungen und um die soziale Sicherheit. Und trotzdem, wenn ich nun aber eine Steigerung an einem Ort von 100 Millionen Franken in fünf Jahren habe, stellt sich mir die Frage, ob es irgendwo in der langfristigen Strategie einen Bereich gibt, bei dem wir schrauben können und wollen, damit wir im Jahr 2021 hier nicht 100 Millionen Franken mehr haben. Wenn man auch die Steuervorlage anschaut, die uns noch ins Haus steht, so wird das finanziell wohl nur schwierig zu stemmen sein. Das Eigenkapital wird schneller schmelzen als der Schnee in der Sonne. Dann ist plötzlich die Defizitbremse wieder ein Thema. So stellt sich mir die Frage, ob es irgendeine Form gibt, dies in der langfristigen Strategie anzugehen.

Urs Huber (SP), Präsident. Gibt es weitere Wortbegehren? Mir ist aufgefallen, dass sich die Regierungsräte unterhalten haben. Ich weiss nun nicht, ob ich das richtig gesehen habe und Peter Gomm etwas dazu sagen möchte. So erteile ich zuerst Peter Gomm das Wort.

Peter Gomm (Vorsteher des Departements des Innern). Ich gebe gerne eine Antwort auf diese Frage. Obschon nächste Woche mein letzter Sessionstag sein wird, so hoffe ich doch, dass meine Aussagen auch tatsächlich über diesen Zeitpunkt hinaus Bestand haben werden. Der IAFP ist in diesem Bereich wahrscheinlich etwas zu pessimistisch ausgerichtet. Das steht natürlich ein bisschen unter dem Eindruck, dass man im Moment, als man den IAFP erstellt hat, den Sprung vom vergangenen Jahr gehabt hat. Man weiss, das wurde richtig erwähnt, dass sich dies auch in einem zweiten Jahr aufgrund der Budgetkadenz zumindest teilweise noch auswirken wird. Man kann aber sagen - und das ist auch wichtig für den Rat, denn wir haben es in der Kommission so erwähnt - dass das durchschnittliche Kostenwachstum im Bereich der Spitalversorgung ab 2012 bei rund 2,5% liegt. Das heisst, dass die Sprünge des letzten Jahres, wenn sie geglättet sind, prozentmässig ganz anders sind als dies zahlenmässig in diesem relativ grossen Kostenblock erscheint. Auf der anderen Seite gehen die Prognosen für das nächste Jahr, also für 2018, die wir letzte Woche erhalten haben, stationär auch wieder von 2,5% aus. Wir können diesem Umstand an sich Rechnung tragen. Zudem kann man auch sagen, dass der Regierungsrat letzte Woche die Anpassungen der Planungsgrundlagen beschlossen hat. Im Bereich der Spitalplanung vollzieht man eine Aktualisierung. Man hat eine Kostenprognose in Auftrag gegeben, damit man auch für die nächsten Planjahre, in Anbetracht der doch angespannten Situation, über verlässliche Entwicklungszahlen verfügt, auf die man allenfalls die politischen Konsequenzen aufbauen kann. Ich will nicht beruhigen, denn es betrifft einen grossen Teil der Kosten des Kantons. Ich kann jedoch sagen, dass es etwas anders aussieht, wenn man die Entwicklung geglättet betrachtet, als dies jetzt bei der jährlichen Momentaufnahme der Fall ist, die hier vorliegt. Das ist darauf zurückzuführen, dass wir in den Jahren 2012, 2013 und 2014 ausserordentlich gute Zahlen gehabt haben. Zum Teil gab es da sogar sinkende Kosten im Gesundheitsbereich in der stationären Spitalversorgung.

Wenn ich schon die Gelegenheit habe, so möchte ich noch etwas zu gewissen Berechnungen sagen, wie sie Beat Loosli angesprochen hat. Es ist immer gut, wenn man versucht, den Gesamtprozentsatz aus einem Kostenblock herauszuheben. Man könnte ganz beliebige Kostenblöcke nehmen und Vergleiche anstellen. Immerhin ist noch ein 10%iger mit dabei: Es sind 37% der gesamten Steuereinnahmen und nicht 47%. Es ist sicher auch im allgemeinen Verständnis immer eine sehr positiv besetzte Aufgabe und eine wichtige, denn bei der Bildung sind es 52%. Man käme nicht dazu, diese Liste aufzufüllen, weil nämlich der Umsatz des Kantons 2 Milliarden Franken beträgt und nicht nur aus Steuereinnahmen besteht (es wird kurz zwischen Beat Loosli und Peter Gomm diskutiert, das Mikrofon ist jedoch ausgeschaltet, daher können diese Voten nicht widergegeben werden).

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich habe vorhin bereits etwas zum IAFP gesagt. Es steht dort auch alles geschrieben. Wir haben gehört, dass Verbesserungen in Aussicht stehen, aber auch Verschlechterungen, gerade beim NFA. Der schweizerische NFA wird sicher schlechter sein, als wir es im IAFP angenommen haben. Wir haben die neusten Prognosen erhalten. Es ist zu Verschiebungen gekommen, denn einige Kantone sind viel schlechter geworden gegenüber den Annahmen. Vielleicht haben Sie es auch gelesen, dass es zu Wechseln gekommen ist. Der Kanton Waadt hat als grosser Kanton vom Geberstatus in den Nehmerstatus gewechselt. Das reisst natürlich gerade auf der Nehmerseite eine grosse Welle mit sich. Das System funktioniert so, dass jeweils unter den Nehmerkantonen das System «kommunizierende Röhren» zum Tragen kommt. Wenn man an einer Stelle hinunterdrückt, so drückt es an einem anderen Ort hinauf oder umgekehrt, wenn man an einem Ort mehr braucht, wird es von den anderen Stellen genommen. Auf der Geberseite ist es so, dass neu der Kanton Obwalden gewechselt hat. Der Kanton ist aber nicht sehr gross, so dass wir wohl kaum riesige Mittel erwarten können. Im IAFP haben wir eher eine etwas positive Zahl eingesetzt.

Dann noch ein Wort zur Zinslast, die im Augenblick sensationell ist: Im Geschäftsbericht sehen Sie auf der Seite 40 unsere mittel- und langfristigen Schulden, die wir bis ins Jahr 2045 fest eingegangen sind. Sie sehen da fixe Prozentzahlen von 1%, 2%, 0.5%, 1 1/4% und dann 3/8%. Im Moment ist es sensationell, wenn man Geld aufnehmen muss. Wir vertreten eine Politik, mit der wir versuchen, unsere Liquidität möglichst tief zu halten. Das heisst, gegen Jahresende, wenn die meisten Steuern bezahlt worden sind, aber dann der 13. Monatslohn ansteht, geraten wir - im Moment gewollt - in einen Liquiditätsengpass. Das bedeutet, dass wir dann kurzfristig Geld aufnehmen müssen. Im Geschäftsbericht haben Sie gesehen, dass wir das auch schon so gemacht haben. Wenn wir 100 Millionen Franken für drei Monate aufnehmen, erhalten wir 0,68% an Zinsen. Das heisst, dass wir verdienen, wenn wir eine relativ tiefe Liquidität pflegen. Aber es kann natürlich nicht die Aufgabe eines Kantons sein, mit Schulden Geld zu verdienen. Wir nützen es aber doch so aus, dass wir eine möglichst gute Liquiditätsbewirtschaftung haben. Wir können dann die Schulden sofort zurückzahlen, wenn die ersten Raten bezahlt werden, so dass wir dort keine Negativzinsen haben, wenn wir Geld anlegen müssen. Auch in diesem Bereich leistet das Amt für Finanzen eine ausgezeichnete Arbeit. Selbstverständlich wird auch im Legislaturplan, der vom neuen Regierungsrat erarbeitet wird und den Sie zu einem späteren Zeitpunkt nach den Sommerferien zur Kenntnis bekommen, ganz sicher wieder der Finanzhaushalt an oberster Stelle stehen. Das nehme ich auf jeden Fall so an, obschon wir noch nicht darüber abgestimmt haben. Der Grundsatz wird dabei sein, ein Gleichgewicht des Haushalts zu erhalten. Andere Ziele müssen dem dann untergeordnet werden. Es wird sicher so sein, dass die Finanzen auch in den nächsten vier Jahren als erste Priorität stehen werden. Vielleicht gibt es dann noch das eine oder andere, das ebenfalls erste Priorität hat. Aber wir werden das ganz sicher nicht aus den Augen verlieren.

Urs Huber (SP), Präsident. Wir haben keine weiteren Wortmeldungen und kommen demnach gleich zum Beschlussesentwurf auf Seite 11. Dieser Beschlussesentwurf besteht aus der Abstimmung, ob Sie vom IAFP 2018-2021 Kenntnis nehmen wollen oder nicht. Das ist immer eine spannende Frage.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 14]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

96 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Urs Huber (SP), Präsident. Noch ein kleines Detail für diejenigen, die noch nicht so lange in diesem Ratssaal sind. Auf der Rückseite des Titelblattes des IAFP ist ein Bild des Saales, wie er früher ausgesehen hat. Damals verfügte der Saal noch über 144 Plätze.

SGB 0080/2017

Jahresbericht und Jahresrechnung 2016 der BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. März 2017:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e und 76 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und § 15 Abs. 2 EG Stiftungsaufsicht, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. März 2017 (RRB Nr. 2017/551), beschliesst:

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2016 der BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS) werden genehmigt.

- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 26. April 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 1. Juni 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Fränzi Burkhalter (SP), Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission. Die BVG- und Stiftungsaufsicht ist eine Organisation, die von der kantonalen Verwaltung unabhängig ist und eine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Bei uns im Kanton Solothurn gilt immer noch das Einführungsgesetz aus dem Jahr 2014. Es ist letztes Jahr bis zum 1. Januar 2018 verlängert worden. Ich wage, jetzt zu sagen, dass es das letzte Mal gewesen ist, dass es verlängert worden ist. Nebst dem, dass das Geschäft bei uns im Rat gewesen ist, hat auch der Grossrat Aargau am 20. Juni 2017 der Übernahme der BVG-Aufsicht zugestimmt. Jetzt kann die organisatorische Angliederung der beruflichen Vorsorge geklärt werden. Wie beschlossen, behalten wir die klassische Stiftungsaufsicht im Kanton. Die Unsicherheit der Situation, wie es weitergeht, ist für die Mitarbeitenden nicht einfach gewesen. Das ist uns so bestätigt worden. Umso mehr danken wir herzlich für die kompetente Arbeit, die geleistet worden ist. Im letzten Jahr waren vier Personen angestellt und haben damit 300 Stellenprozente besetzt. Im Vorjahr war es ein bisschen weniger. Dies hat zur Konsequenz beigetragen, dass nur noch drei Personen aus drei verschiedenen Firmen mandatiert werden mussten und nicht mehr, wie im letzten Jahr, fünf verschiedene Firmen. 2015 musste der Kanton ein Defizit von 10'731 Franken bezahlen. 2016 wurde ein Betrag von 60'122.40 Franken an den Kanton abgeliefert. Wir haben nachgefragt, ob alle Eventualitäten oder dort, wo Sachen noch in Gerichtsverhandlungen stehen, mit einberechnet worden sind oder ob noch höhere Kosten auf den Kanton zukommen könnten. Man hat uns klar versichert, dass alle Eventualitäten zurückgestellt wurden, so dass der Kanton also nicht mit irgendeiner grossen Überraschung rechnen muss. Die Rechnung der Stiftungsaufsicht ist von der kantonalen Finanzkontrolle geprüft worden. Es gibt keine Vorbehalte. Die Geschäftsprüfungskommission hat den Jahresbericht und die Rechnung begutachtet und beantragt Ihnen, dem Beschlussesentwurf des Regierungsrats zuzustimmen und den Jahresbericht zu genehmigen. Ebenso wird die Fraktion SP/Junge SP den Anträgen zustimmen.

Philippe Arnet (FDP). Ich möchte mich im Namen der Fraktion FDP. Die Liberalen kurz zu diesem Geschäft äussern. Aus unserer Sicht ist es das Beispiel einer gelebten Bürokratie und eines möglichen Missverhältnisses heute in unserem Staat. Eine eigenständige BVG-Stiftung von einem KMU-Betrieb auf dem Platz Solothurn, die noch nie negativ aufgefallen ist und die über eine genügende Deckung verfügt hat, wird heute von einer Buchführungsstelle, von einem Revisor, von Experten, von einem Stiftungsrat, von einer Aufsichtsbehörde und schlussendlich von einer Oberaufsicht geprüft, geführt und kontrolliert. Es sind also sechs Gremien, die das beurteilen. Vor der übertriebenen Gesetzesanpassung waren es gerade einmal drei Gremien. Der Mehrwert liegt heute bei mehr oder weniger Null. Die Kostensteigerung beträgt 235%. Mehr müssen wir da nicht dazu sagen.

Fazit: Immer mehr kleine, gesunde Vorsorgestiftungen werden darob krank. Sprich, sie werden sich auflösen, denn sie können sich diese Bürokratie nicht mehr leisten. Es wird also künftig noch viele Arbeitnehmer geben, die eine schlechtere Leistung haben werden. Im einzelnen Fall müssen sie sogar ein soziales Kässeli beanspruchen und damit den Staat belasten. Wir wollen damit keineswegs die geleistete Arbeit der BVG-Aufsicht kritisieren. Die Arbeiten sind sauber und korrekt ausgeführt worden. Die entsprechenden Personen halten sich an die geltenden Gesetze und Vorgaben - somit ist alles gut. Wir danken auch denjenigen, die dafür eine Arbeit geleistet haben. Wir haben jedoch ein Gesetz, das für kleinere bis mittlere Vorsorgeeinrichtungen schlicht nicht tragbar ist. Das heisst, dass wir - der Regierungsrat und alle Politiker - gefordert sind, Gesetze und Vorschriften zu erlassen, die in der Realität auch umgesetzt werden können und nicht nur ein Blocker sind und teures Papier produzieren -das alles ganz nach dem Motto: Stufengerechter Einsatz und Anwendung. Wir haben das Gesetz bereits kritisiert, als es ausgearbeitet und eingeführt wurde. Für kleinere Vorsorgestiftungen wird es kaum einzuhalten und umzusetzen sein. Im Kanton Solothurn haben wir heute ganz viele kleine Vorsorgestiftungen, die damit ein mehr oder weniger grosses Problem haben.

Esther Gassler (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Es ist natürlich dieselbe Diskussion, die wir gestern zum Thema Post geführt haben. Das Gesetz ist in Bern gemacht und so ist auch die Oberaufsicht eingesetzt worden. Es ist also nicht ein Problem, unter dem die Solothurner leiden. Es ist ein Problem, unter dem die Schweiz leidet. In Bern hat man auch erkannt, dass man hier wohl ein wenig über das Ziel hinausgeschossen ist. Korrekturen solcher Art benötigen Zeit und es stellt sich die Frage, ob es dann diese kleineren Stiftungen noch gibt.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Punkt 1

Angenommen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 15]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	92 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Urs Huber (SP), Präsident. Wir legen hier eine Pause bis 10.55 Uhr ein.

Die Verhandlungen werden von 10.25 bis 10.55 Uhr unterbrochen.

VA 0171/2016

Volksauftrag: Gleiche Prozesschancen für alle!

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Volksauftrags vom 18. Oktober 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. März 2017:

1. *Volksauftragstext.* Der Kantonsrat des Kantons Solothurn wird aufgefordert, die Gesetzgebung im Kanton Solothurn derart zu ändern, dass in allen Verfahren vor Solothurnischen Gerichten die gleichen prozessualen Abklärungsmöglichkeiten garantiert werden. Wird eine nicht offensichtlich rechtsmissbräuchliche Partei- und Zeugenbefragung beantragt, muss diese mindestens einmal in einem Gerichtsverfahren durchgeführt werden.

2. *Begründung.* Nach der aktuellen Rechtslage werden protokollarische Partei- und Zeugenbefragungen im Bereich des Zivil- und Strafverfahrens durchgeführt, in der Regel nicht jedoch in den für den Bürger und die Bürgerin ebenso wichtigen Verfahren vor dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn, dies obwohl es sich beim Versicherungsgericht um die erste und damit entscheidende Gerichtsinstanz im

Verfahren handelt, dort der Sachverhalt verbindlich festgelegt wird und das Ergebnis dieses Verfahrens auch präjudizierende Auswirkungen auf andere Verfahren (z.B. auf einen nachgelagerten zivilen Haftpflichtprozess) hat. Meistens werden die Verfahren vor dem Versicherungsgericht als reine Aktenprozesse geführt. Die Unterzeichner des Auftrags verstehen nicht, weshalb etwa ein strafrechtlich Beschuldigter in den Genuss einer protokollarischen Parteibefragung gelangen kann, nicht jedoch Bürgerinnen und Bürgern, die jahrelang Beiträge an die sozialen Zwangsversicherungen bezahlt haben. Diese Ungleichbehandlung soll beseitigt werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Grundsätzliche Vorbemerkungen. Wir lehnen den Volksauftrag - in Übereinstimmung mit dem Obergericht - ab, zusammengefasst aus folgenden Gründen:

Die Parteibefragung und die Zeugenbefragung sind Beweismittel. Beim Versicherungsgericht, das im Zentrum des Volksauftrags steht, ist die Erhebung und Würdigung von Beweismitteln bundesrechtlich geregelt, sodass kein Raum für zusätzliche kantonale Vorschriften besteht. Auch inhaltlich ist der Volksauftrag kaum mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit zu vereinbaren. Dessen Annahme würde zudem einen erheblichen Mehraufwand mit hohen jährlich wiederkehrenden Mehrkosten verursachen, welchen kein erkennbarer Nutzen gegenübersteht. Anstelle des Gerichts würde die Prozesspartei (bzw. deren Anwalt) über Beweismassnahmen bestimmen. Die Gerichte würden zu unnötigen Beweismassnahmen verpflichtet, was weder effizient noch sinnvoll ist. Ausserdem würden die Verfahren erheblich verlängert. Zu den Argumenten im Einzelnen halten wir weiter Folgendes fest:

3.2 Sozialversicherungsrecht: Verstoss gegen Bundesrecht. Nach Artikel 61 litera c des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) stellt das kantonale Versicherungsgericht die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest, erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei. Zu erheben hat es demnach von Bundesrechts wegen diejenigen Beweise, die notwendig sind, um die für den Entscheid erheblichen Tatsachen festzustellen. Der Volksauftrag will die Gerichte darüber hinaus zwingen, bestimmte Beweise abzunehmen, auch wenn diese nicht notwendig sind oder für den Entscheid nicht erhebliche Tatsachen betreffen, sofern sie nicht nachgerade rechtsmissbräuchlich beantragt werden. Dies steht in einem klaren Widerspruch zur zitierten Gesetzesbestimmung. Es ist aber auch nicht sinnvoll. Vielmehr entspricht es einem Gebot der Effizienz, aber auch der Redlichkeit, dass Beweise nur dann abgenommen werden, wenn sie geeignet sein könnten, den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen. Im Zentrum versicherungsgerichtlicher Verfahren, insbesondere in invaliden- und unfallversicherungsrechtlichen Fällen, steht in der Regel die Würdigung medizinischer Berichte und Gutachten. Ebenfalls bundesrechtlich vorgegeben ist dem Versicherungsgericht der Grundsatz des einfachen und raschen Verfahrens (Art. 61 lit. a ATSG). Die Umsetzung des Volksauftrags hätte erhebliche Verfahrensverzögerungen zur Folge und würde diesem Grundsatz zuwiderlaufen.

3.3 Unterschiede zwischen Zivil-/Strafrecht und Verwaltungs-, insbesondere Sozialversicherungsrecht. Der Volksauftrag vergleicht die öffentlich-rechtlichen, insbesondere die sozialversicherungsrechtlichen Beschwerdeverfahren mit einem zivil- oder strafrechtlichen Prozess. Er geht davon aus, im Zivil- und Strafrecht würden regelmässig Partei- und Zeugenbefragungen durchgeführt, im Sozialversicherungsrecht dagegen nicht, und dies lasse sich nicht rechtfertigen. Diese teils impliziten, teils expliziten Aussagen sind im Folgenden richtigzustellen.

3.3.1 Vorbemerkung. Partei- und Zeugenbefragungen sind Beweismittel. Davon zu unterscheiden ist das Recht einer Partei, ihren Standpunkt mündlich vor dem Gericht vorzutragen, entweder persönlich oder durch einen Anwalt. Dieses Recht, welches für zivilrechtliche Verfahren aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) abgeleitet wird, gilt, wenn es beantragt wird (was gemäss Versicherungsgericht selten ist), auch für die sozialversicherungsrechtlichen Verfahren in den zentralen Bereichen Invaliden-, Unfall-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung. Dieses Recht bildet nicht Gegenstand des Volksauftrags. Die hier zur Diskussion stehende Befragung von Parteien oder Zeugen dient dagegen dem Beweis von Tatsachen, welche eine Partei behauptet. Sie hat insofern dieselbe Funktion wie z.B. eingereichte Urkunden.

3.3.2 Partei- und Zeugenbefragung im Zivil- und Strafverfahren. Die Parteibefragung im Zivilprozess richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272). Artikel 191 ZPO lautet wie folgt: «Das Gericht kann eine oder beide Parteien zu den rechtserheblichen Tatsachen befragen.» Auch hier besteht demnach («Kann-Bestimmung») keine Verpflichtung des Gerichts, die Parteien zu befragen, und die Befragung beschränkt sich auf die rechtserheblichen Tatsachen. Gegenstand der Parteibefragung bilden Tatsachen, über welche die betroffene Person aus eigener Wahrnehmung berichten kann. In einem Zivilprozess stellen sich oft Fragen, über welche die Parteien selbst Auskunft geben können (so etwa in familienrechtlichen Verfahren oder bei Forderungen, die sich aus einem bestimmten Vorfall ergeben). Deshalb wird im erstinstanzlichen Zivilprozess vergleichsweise oft eine Parteibefragung durchgeführt. Fragestellungen, welche besonderes Fachwissen voraussetzen, müssen aber auch im Zivil-

prozess durch ein Gutachten einer sachverständigen Person geklärt werden (z.B. der Wert einer Firma oder einer Liegenschaft, die Höhe eines Sachschadens oder medizinische Fragen); eine Parteibefragung ist diesbezüglich ungeeignet. Im Strafverfahren ist die persönliche Anhörung grundsätzlich zwingend (vgl. Niklaus Schmid, Praxiskommentar StPO, Zürich 2009, N 3 zu Art. 157).

Ähnlich verhält es sich mit einer Zeugenbefragung: Auch im Zivil- und im Strafprozess müssen beantragte Zeugen durchaus nicht zwingend zugelassen werden. Über die Zulassung einer Zeugin oder eines Zeugen entscheidet das Gericht. Dieser Entscheid hängt davon ab, ob von dieser Beweismassnahme im konkreten Fall relevante Aussagen zu rechtserheblichen Tatsachen zu erwarten sind.

3.3.3 Partei- und Zeugenbefragung im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren. Es trifft nach der vom Obergericht eingeholten Stellungnahme zu, dass Partei- und Zeugenbefragungen im Beschwerdeverfahren vor dem Versicherungsgericht (wie auch vor dem Verwaltungsgericht) selten sind. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung, wonach die Verwaltungsgerichtsbehörden im Beschwerdeverfahren grundsätzlich aufgrund der Akten entscheiden (§ 71 Satz 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [VRG, BGS 124.11]).

Der Grund liegt darin, dass Partei- und Zeugenbefragungen in den meisten Fällen keine geeigneten Beweismittel bilden, um die sich stellenden (im Versicherungsrecht in der Regel medizinischen) Fragen zu klären. Ausnahmen kommen gelegentlich vor, wenn ein bestimmter Sachverhalt (z.B. der Hergang eines Unfalls oder die Umstände einer Entlassung) entscheidende Bedeutung hat und nicht hinreichend dokumentiert ist. In der Mehrzahl der Fälle vor Versicherungsgericht stehen aber reine Rechtsfragen und medizinische Fragen zur Diskussion. Bei medizinischen Fragen, etwa zur Arbeitsfähigkeit der versicherten Person, stützt sich das Gericht in aller Regel auf ärztliche Berichte und Gutachten. Die häufigsten Beweismassnahmen des Gerichts bestehen dementsprechend im Beizug schriftlicher Auskünfte von Ärzten oder Arbeitgebern sowie in der Einholung medizinischer Gutachten. Um beispielsweise die Schwere einer Depression zu beurteilen, ist eine gerichtliche Partei- oder Zeugenbefragung nicht geeignet, sondern es braucht eine Begutachtung durch einen Spezialarzt. Die dargestellte Praxis entspricht derjenigen in den anderen Kantonen, den bundesrechtlichen Vorgaben und auch der erwähnten kantonalgesetzlichen Regelung. Auch im Strafprozess wird nicht eine Parteibefragung durchgeführt, sondern ein psychiatrisches Gutachten eingeholt, wenn (etwa mit Blick auf die Schuldfähigkeit) eine psychische Störung beurteilt werden muss.

Die unterschiedliche Häufigkeit von Parteibefragungen hat ihren Grund somit in den unterschiedlichen Tatfragen, die sich stellen. Zu rein medizinischen Fragen sind Parteibefragungen weder im Zivil- oder Strafprozess noch im Sozialversicherungs- oder in einem sonstigen Verwaltungsgerichtsverfahren sinnvoll.

Dasselbe gilt für Zeugenbefragungen. In sozialversicherungsrechtlichen Verfahren werden oft Familienangehörige oder Nachbarn als Zeugen angerufen, welche bestätigen sollen, dass die versicherte Person krank ist. Derartige Angaben können ein medizinisches Gutachten weder ersetzen noch ergänzen.

3.3.4 Instanzenzug. Ein weiterer Hauptunterschied zwischen Zivilrecht und öffentlichem Recht besteht darin, dass die Beweisabnahme im öffentlichen Recht nicht vollumfänglich im Beschwerdeverfahren vor Gericht, sondern zu einem wesentlichen Teil bereits im erstinstanzlichen Verfahren durch die zuständige Verwaltungsbehörde erfolgt. Diese Situation ist in einem grundsätzlichen, typisch schweizerischen Konzept angelegt: In der öffentlichen Rechtspflege erfolgt die erstinstanzliche Beurteilung nicht durch das Gericht, sondern durch eine Verwaltungsbehörde. In einer jüngst erschienenen Publikation hat der Vizepräsident des Bundesgerichts dies wie folgt beschrieben: «Der Ersatz des erstinstanzlichen Gerichts gemäss Zivil- oder Strafprozess durch eine Verwaltungsbehörde in der öffentlichen Rechtspflege ist eine typisch schweizerische Eigenheit. Vor der Administration, sei sie Zentralverwaltung oder daraus ausgegliederte Durchführungsstelle, findet ein justizähnliches Verfahren statt, das ebenfalls von den rechtsstaatlichen Grundsätzen (Art. 5 der Bundesverfassung [BV, SR 101]) und Verfahrensgrundrechten (Art. 29 BV) geprägt ist. Die Verwaltung ist somit im Verfahren, das vor ihr stattfindet und in der Regel mit dem Erlass der anfechtbaren Verfügung endet, nicht Partei, sondern an Gesetz und Verfassung gebundenes Organ des Gesetzesvollzugs [...]» (Ulrich Meyer, Tatfrage – Rechtsfrage, in: Anwaltsrevue 5/2016, S. 211 ff., 215). Dementsprechend erfolgt ein wesentlicher Teil der Beweisaufnahme im Verwaltungsverfahren, wo die betroffenen Personen ebenfalls über Mitwirkungsrechte verfügen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts hat sich denn auch in den letzten Jahren mehrmals mit der Beweiserhebung durch die Sozialversicherungsträger, insbesondere die IV-Stellen, befasst. Im Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Gericht kann teilweise auf die im Verwaltungsverfahren erhobenen Beweise abgestellt werden. Dieses System gilt schweizweit seit vielen Jahrzehnten und hat sich bewährt. Es erlaubt es, die Gerichtsbarkeit im öffentlichen Recht schlank und kostengünstig auszugestalten. Es wäre wenn schon Sache des Bundes und nicht eines Kantons, dieses System grundsätzlich zu ändern und die gesamte

Beweisabnahme, wie im Zivilprozess, in das gerichtliche Verfahren zu verschieben. Damit einhergehen müsste jedoch eine massive Verlagerung von Ressourcen.

3.4 Konflikt mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und unklarer Inhalt des Volksauftrags.

Im Kanton Solothurn gilt – wie in allen anderen Kantonen auch – der verfassungsmässige Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 191c BV und Art. 88 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn [KV, 111.1]). Danach sind die Gerichte in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Dabei muss die Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht nur gegenüber den andern Staatsgewalten, sondern auch gegenüber den Prozessparteien gewährleistet sein (vgl. Gerold Steinmann, in: St. Galler Komm. BV, 3. A., 2014, N 4 zu Art. 191c BV). Die richterliche Unabhängigkeit bildet einen Grundpfeiler des Rechtsstaats und trägt dazu bei, Vertrauen in Justiz zu schaffen. Sie gebietet, die Gerichte von jedem äusseren, sachfremden Einfluss auf die Rechtsprechung abzuschirmen (vgl. Steinmann, a.a.O., N 4 und 7 zu Art. 191c BV). Der Entscheid darüber, welche Beweismittel in einem konkreten Fall relevant sein können und zu erheben sind, fällt in den typischen Zuständigkeitsbereich des Gerichts. Wenn bestimmte Beweismittel, nämlich eine Partei- und Zeugenbefragung, generell als zwingend erklärt würden, würde damit in die Unabhängigkeit der Gerichte in der Rechtsprechung eingegriffen. Diese Gefahr ist mit dem Volksauftrag verbunden:

Der Volksauftrag verlangt, eine beantragte Partei- und Zeugenbefragung müsse immer durchgeführt werden. Der gemäss Volksauftrag vorbehaltene Rechtsmissbrauch dürfte kaum eine Rolle spielen. Für die Parteibefragung und das Zeugenverhör im Verfahren vor den Verwaltungsgerichtsbehörden verweist § 56 VRG auf die (nachfolgend vorgestellten) Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Eine Parteibefragung besteht in einer Befragung einer Partei durch das Gericht. Sie bezieht sich auf Wahrnehmungen der Partei und auf Fragen, die für den Entscheid relevant sind. Die Parteien können Ergänzungsfragen beantragen, welche diesen Anforderungen entsprechen. Über die Zulassung beantragter Zusatzfragen entscheidet das Gericht, das die Frage in der zugelassenen Form der Partei unterbreitet (Alfred Bühler, in: Berner Kommentar zu Art. 150-352 ZPO, 2012, N 76 zu Art. 191 und 192 ZPO). Sind aus Sicht des Gerichts keine Fragen zu stellen, welche für den Entscheid relevant sind und welche die Partei aus eigener Wahrnehmung beantworten kann, wird das Gericht auch die Ergänzungsfragen der Partei ablehnen. Unklar ist, ob mit dem Volksauftrag in diese Befugnis des Gerichts eingegriffen und die Zulassung von ungeeigneten oder irrelevanten Ergänzungsfragen vorgeschrieben werden soll (andernfalls würde ja der Zwang, eine Parteibefragung durchzuführen, wenig Sinn machen). Darin läge ein erheblicher Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit.

Bei der überdies verlangten Zeugenbefragung bestehen analoge Unklarheiten: Generell ist es in allen Rechtsgebieten, auch im Zivil- und Strafrecht, Sache des Gerichts zu entscheiden, ob ein Zeuge zu für den Entscheid relevanten Tatsachen aus eigener Wahrnehmung Angaben machen kann und deshalb anzuhören ist. Die Zeugen werden vom Gericht förmlich vorgeladen (Art. 170 Abs. 1 ZPO). In allen Verfahren (Zivil-, Straf-, Verwaltungsrecht) ist es möglich und üblich, dass das Gericht beantragte Zeugen als irrelevant ablehnt. Der Volksauftrag möchte dies anscheinend verunmöglichen. Soll die Partei eine beliebige Anzahl Zeugen benennen können und das Gericht gehalten sein, diese unbesehen ihrer Relevanz für den Entscheid vorzuladen und zu befragen (was auch mit einer Entschädigung verbunden ist)? Auch eine Zeugenbefragung erfolgt durch das Gericht, wobei die Parteien das Recht haben, Ergänzungsfragen zu beantragen, über deren Zulassung das Gericht entscheidet (vgl. Art. 173 ZPO). Wenn das Gericht keine relevanten Fragen erkennt, ist eine Befragung des Zeugen nicht vorgesehen. Unklar ist auch hier, ob mit dem Volksauftrag in diese Befugnis des Gerichts eingegriffen werden soll. Dies wäre ein erheblicher Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit.

3.5 Zu einzelnen Argumenten der Begründung des Volksauftrags. Um den Gerichten dieselben Abklärungsmöglichkeiten zu verschaffen, bedarf es keiner Änderung der Gesetzgebung. Dem Verwaltungs-, dem Versicherungs- und dem Steuergericht stehen bereits jetzt im Wesentlichen dieselben Möglichkeiten offen wie den Zivilgerichten, wobei der Bedarf wie geschildert unterschiedlich ist.

Das Argument, die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung wirke sich präjudizierend auf andere Verfahren aus, mag allenfalls in Einzelfällen faktisch eine Rolle spielen, eine rechtliche Bindung besteht jedoch nicht. Betroffen wäre ohnehin nur ein verschwindend kleiner Teil der Fälle, die das Versicherungsgericht zu beurteilen hat. Infrage kommen einzig seltene Dossiers der Unfallversicherung, in denen ein Dritter haftbar ist und sich in beiden Rechtsgebieten dieselben Fragen stellen (was meistens nicht der Fall ist, beurteilt sich doch bspw. die Adäquanz des Kausalzusammenhangs in den verschiedenen Rechtsgebieten unterschiedlich). Dies trifft im Wesentlichen auf die natürliche Kausalität zu, die Frage also, ob bspw. eine bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigung die Folge eines versicherten Unfalls ist. Diese Frage ist aber ausschliesslich medizinischer Natur und muss durch ärztliche Berichte oder Gutachten geklärt werden. Eine Partei- oder Zeugenbefragung zu dieser Frage verspricht in aller Regel keine entscheidenden Erkenntnisse.

3.6 Voraussichtlicher Mehraufwand und Mehrkosten. Würden die Gerichte im Sinne des Volksauftrags verpflichtet, Partei- und Zeugenbefragungen immer durchzuführen, wenn sie beantragt werden, wäre zu erwarten, dass derartige Anträge in zahlreichen Verfahren gestellt würden. Viele Anwälte würden sich – entgegen ihrer heutigen Praxis – aufgrund der anwaltlichen Sorgfaltspflicht gehalten fühlen, diese Möglichkeit wahrzunehmen und eine Verhandlung zu verlangen. Das Versicherungsgericht erledigte im Jahr 2014 393, im Jahr 2015 368 Fälle. Nach Abzug der formellen Erledigungen (Abschreibungen, Nichteintreten) verbleiben rund 300 Fälle. Davon entfallen deutlich über die Hälfte auf die Invalidenversicherung, der Rest verteilt sich auf die übrigen Versicherungszweige. Aufgrund der geschilderten Überlegungen zur anwaltlichen Sorgfaltspflicht ist damit zu rechnen, dass in mehr als 200 dieser Fälle neu Verhandlungen mit Partei- und Zeugenbefragungen und anschliessenden Parteivorträgen stattzufinden hätten. Wird berücksichtigt, dass es bereits jetzt vereinzelt Verhandlungen gibt, wäre (allein am Versicherungsgericht) grob geschätzt mit ca. 180 zusätzlichen Verhandlungen zu rechnen. Davon fiel ein geringer Teil, schätzungsweise ca. 30 Verfahren, in die einzelrichterliche Kompetenz, die übrigen 150 wären in Dreierbesetzung zu bestreiten.

Für diese zusätzlichen Verhandlungen wäre eine Dauer von rund zwei Stunden zu veranschlagen. Hinzu kommt ein zusätzlicher Vorbereitungsaufwand von geschätzt drei Stunden für das referierende Gerichtsmitglied und einer Stunde für die beiden weiteren Gerichtsmitglieder sowie drei Stunden (Vorbereitung und Protokoll) für den Gerichtsschreiber oder die Gerichtsschreiberin. Wie dem Kantonsrat seit vielen Jahren bekannt ist, kämpft das Versicherungsgericht konstant mit einer sehr hohen Belastung. Die aktuelle Dotierung erlaubt es knapp, die Arbeitslast zu bewältigen; ein zusätzlicher Aufwand kann aber nicht aufgefangen werden, sondern würde zusätzliche Ressourcen erfordern. Auf der Ebene der Richterinnen und Richter ergibt die obige Berechnung 1800 zusätzliche Stunden reine Fallarbeit ($30 \times 5 + 150 \times 11$), was – unter Berücksichtigung des Umstands, dass nicht nur Fallarbeit anfällt – einem Pensum von 100% entspricht. Auf der Ebene der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber wäre mit 900 (5×180) zusätzlichen Stunden zu rechnen, entsprechend einem Pensum von 50%. Auf der Ebene der Kanzlei ist für zusätzliche interne und externe Terminvereinbarungen, die Suche nach Dolmetschern sowie für Vorladungen usw. ein Aufwand von gut einer Stunde pro Verhandlung zu veranschlagen, was 200 Stunden pro Jahr oder einem Pensum von rund 10% entspricht. Unter Berücksichtigung der notwendigen Infrastruktur ist mit Mehrkosten von mindestens CHF 350'000.00 zu rechnen.

Die meisten Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer in den invaliden- und unfallversicherungsrechtlichen Verfahren sind durch einen Anwalt oder eine Anwältin vertreten. Oft steht die versicherte Person im Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege, der Anwalt oder die Anwältin wird also durch den Staat bezahlt. Es kann davon ausgegangen werden, dass in rund 120 der genannten 180 zusätzlichen Fälle ein staatlich bezahlter Anwalt tätig ist. Dessen Aufwand umfasst die Verhandlung (geschätzt 2 Stunden), die Vorbereitung (geschätzt 2 Stunden) sowie die Hin- und Rückfahrt (geschätzt 1 Stunde). Dies ergibt einen Aufwand von 5 Stunden. Bei einem Stundenansatz von CHF 180.00, wie er im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege gilt, entspricht dies einem Honorar von CHF 900.00 plus Spesen und Mehrwertsteuer, insgesamt also rund CHF 1'000.00 pro Fall. Unter diesem Titel entstehen also voraussichtlich Mehrkosten von rund CHF 120'000.00.

In schätzungsweise 2/3 der Fälle, also 120 Verfahren, müsste ein Dolmetscher beigezogen werden. Bei einem durchschnittlichen Aufwand von 2 ½ Stunden und einem Ansatz von CHF 80.00 resultieren weitere Kosten von rund CHF 24'000.00.

Zeugen haben Anspruch auf ein Zeugengeld von CHF 20.00 sowie auf Ersatz des Verdienstaufschlags und der Spesen (§§ 155 und 157 Gebührentarif). Rechnet man mit durchschnittlich zwei Zeugen pro Verfahren und durchschnittlichen Kosten von CHF 100.00 pro Zeuge, resultieren Kosten von CHF 36'000.00.

Insgesamt würden somit allein beim Versicherungsgericht Mehrkosten in der Grössenordnung von deutlich über CHF 500'000.00 anfallen. Hinzu kämen erhebliche weitere Mehrkosten beim Verwaltungsgericht und wohl auch gewisse Mehrkosten beim Steuergericht. Diese könnten jedenfalls im versicherungsgerichtlichen Verfahren nur in einem marginalen Umfang auf die Parteien überwältzt werden.

Selbst mit den erwähnten zusätzlichen Ressourcen liesse sich eine erhebliche Verzögerung der Verfahren nicht vermeiden. Wie die bisherige Erfahrung eindrücklich zeigt, führt insbesondere die Notwendigkeit, mit Anwaltskanzleien Verhandlungstermine zu vereinbaren, regelmässig zu Verzögerungen um mehrere Monate. Der durch das Bundesrecht vorgeschriebene Grundsatz des einfachen und raschen Verfahrens (Art. 61 lit. a ATSG) spricht daher ebenfalls klar gegen die Umsetzung des Volksauftrags.

4. Fazit. Der Volksauftrag verstösst gegen Gesetzesrecht des Bundes (Art. 61 lit. c ATSG) und tangiert den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 191c BV und Art. 88 Abs. 1 KV). Er zwingt die Gerichte zu unnötigen Beweissmassnahmen und führt zu einer Aufblähung der Verfahren, dies entgegen der für das Versicherungsgericht geltenden Vorgabe, das Verfahren habe einfach und rasch zu sein (Art. 61 lit. a ATSG). Der damit verbundene Mehraufwand führt zu geschätzten jährlichen Mehrkosten

im mittleren bis oberen sechsstelligen Bereich. Diesen Mehrkosten steht kein erkennbarer Nutzen gegenüber. Die Unterschiede zum Zivil- und Strafrecht sind historisch gewachsen, ergeben sich aber auch aus den unterschiedlichen «typischen» Fragestellungen. Der sinngemässen Aussage des Volksauftrags, der Rechtsschutz im öffentlichen Recht sei generell schlechter als im Zivil- und Strafrecht, kann nicht zugestimmt werden. Aus den dargelegten Gründen lehnen wir den Volksauftrag ab.

5. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 8. Juni 2017 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Daniel Urech (Grüne), Sprecher der Justizkommission. Die Justizkommission hat diesen Volksauftrag an ihrer Sitzung vom 8. Juni 2017 im Beisein von Regierungsrat Roland Fürst und vom Leiter Legistik und Justiz, Franz Fürst, behandelt. Die Justizkommission unterstützt mit zehn zu einer Stimme bei einer Enthaltung den Antrag des Regierungsrats, diesen Volksauftrag nicht erheblich zu erklären. Der Volksauftrag stellt zu absolute Forderungen. Ein Beweismittelzwang würde das richterliche Ermessen zu stark einschränken und vermutlich gegen Bundesrecht verstossen. Es wäre nicht sachgerecht, dass das Rechtsmissbrauchsverbot die einzige Hürde wäre, mit der Zeugenbefragungen oder Parteibefragungen abgelehnt werden könnten. Das Risiko einer ineffizienten Verlängerung der Verfahren wäre zu gross. Allerdings ist in der Justizkommission auch erwähnt worden, dass dieses Risiko nicht überschätzt werden darf. Die Beschwerdeführenden haben aufgrund ihrer Prozessrechte ohnehin das Recht, eine Verhandlung zu verlangen. Daran ändert sich nichts, ungeachtet dessen, ob wir diesen Auftrag erheblich erklären oder nicht. Auch das Argument des Regierungsrats, dass die richterliche Unabhängigkeit bedroht wäre, ist in der Justizkommission kritisiert worden. Im Strafverfahren gibt es beispielsweise ein unbedingtes Recht des Angeklagten, sich zu äussern. Dass dadurch die richterliche Unabhängigkeit gefährdet wäre, hat noch niemand behauptet. Der Punkt des Zwanges zum Beweis ist aber zweifellos das stärkste Argument, weshalb man diesen Volksauftrag nicht erheblich erklären kann. Obschon die Justizkommission den Auftrag ablehnt, bringt sie dem Anliegen, das dahintersteht, ein gewisses Verständnis entgegen. Dass eine Parteibefragung durch das Gericht abgelehnt wird, wenn ohnehin schon eine Verhandlung stattfindet, kann für die Betroffenen stossend sein. Auch wenn wir mit unserem Antrag jetzt darauf verzichten, dazu zu legiferieren oder einen Legislationsprozess anzustossen, erscheint es uns, dass die Praxis von anderen Kantonen, auf die in der Auftragsbegründung verwiesen wird, auch etwas für sich hat.

Wir müssen uns bewusst sein, dass es im Verfahren vor dem Versicherungsgericht häufig um existenzielle, für die Betroffenen sehr weitreichende Fragen geht. In einem solchen Verfahren, bei dem sich Gutachten auf Gutachten stapelt, bei dem sich die Akten anhäufen und nur noch die Anwälte den Durchblick haben, kann sich ein Beschwerdeführer oder eine Beschwerdeführerin verloren vorkommen. In einem solchen Verfahren hat eben eine Parteibefragung nicht nur den Zweck eines Beweismittels, sondern sie hat auch den Effekt, dass ein Beschwerdeführer oder eine Beschwerdeführerin gehört wird. Es schadet der Akzeptanz des Urteils, wenn sich der Betroffene oder die Betroffene im Verfahren nicht wahrgenommen fühlt. Es ist sicher sinnvoll, wenn im Zweifelsfall, aber nicht generell in jedem Fall, bei dem es beantragt wird, eine Parteibefragung durchgeführt wird. Das liegt jedoch in der Verantwortung der Richterinnen oder des Richters und kann und soll nicht mit einem absolut formulierten Recht, wie es im Text des Volksauftrags gefordert wird, sichergestellt werden. Ein Zwang zur Beweisabnahme soll nicht eingeführt werden. Die Justizkommission erwartet aber vom Obergericht, dass es das Bedürfnis, das hinter dem Volksauftrag steckt, zur Kenntnis nimmt und das rechtliche Gehör - auch im übertragenen Sinn - gewahrt wird. Es ist nämlich auch im Interesse des Gerichts, wenn seine Entscheide bei den Betroffenen Akzeptanz finden.

Rémy Wyssmann. Die SVP-Fraktion des Kantons Solothurn beantragt einstimmig, diesen Volksauftrag erheblich zu erklären. Um was geht es? Stellen Sie sich vor, dass Sie 60 Jahre alt sind und jahrelang Beiträge und Steuern bezahlt haben. Sie haben jahrelang Beiträge in die staatliche Zwangsversicherung einbezahlt und erleiden einen Unfall mit einer Rückenverletzung. Diese staatliche Unfallversicherung behauptet jetzt, dass es ein reiner Zufall sei, dass Sie invalid geworden sind. Sie stellt die Leistungen bereits nach einem Jahr ein. Sie möchten gerne an den Richter gelangen. Der Richter sagt, dass es ihm egal sei, denn er würde nur die Akten berücksichtigen, die die staatliche Unfallversicherung selber zusammengetragen hat. Sie erfahren aber, dass derjenige, der den Unfall verursacht hat, im Strafverfahren - derjenige, der vielleicht noch nie Gebühren und Steuern bezahlt hat - in das volle richterliche Deluxe-Programm kommt. Er wird richterlich befragt, es wird richterlich protokolliert, es wird auf Tonband

aufgenommen, was er zu sagen, es gilt die Unschuldsvermutung und vielleicht bekommt er noch einen amtlichen Verteidiger. Bei Ihnen aber heisst es, dass man gar nicht zuhören möchte, was Sie zu sagen haben. So geht es nicht mehr. Bürger verstehen das heute nicht mehr. Die Situation ist für uns Bürger unhaltbar.

Der Regierungsrat behauptet in seiner Stellungnahme, dass dieser Volksauftrag, die Parteibefragung, bundesrechtswidrig sein soll. Ich habe im Bundesrecht nachgeschaut. Es gibt keine einzige Bestimmung, die sagt, dass der Richter im Sozialversicherungsrecht oder im Verwaltungsgericht nicht befragen darf - im Gegenteil. Artikel 61 litera c im allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetzes (ATSG) sagt klipp und klar: «Der Richter stellt unter Mitwirkung der Parteien den Sachverhalt von Amtes wegen fest.» Was heisst Mitwirkung? Mitwirkung heisst, dass der Bürger sprechen darf. Er darf seine Meinung sagen und er darf schildern, wie der Unfall genau passiert ist. Er darf schildern, wieso es zur Kündigung gekommen ist. Er darf schildern, wie es ihm jetzt geht. Das ist Mitwirkung. Mitwirkung ist nicht, dass die staatlichen Versicherungen einfach die Sachen zusammentragen, sie dann zum Gericht transportieren und dort nur das berücksichtigt wird, was von den staatlichen Versicherungen dem Richter offeriert wird. Das ist keine Mitwirkung, vor allem ist es keine paritätische Mitwirkung.

Der Regierungsrat zitiert den § 71 Satz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in der Stellungnahme. Das ist eine kantonale Bestimmung, das ist keine Bundesbestimmung. Diese können wir abändern. Wir sind der Gesetzgeber, wir haben es in der Hand. Das ist nicht so wie bei den Poststellenschliessungen. In diesem Punkt sind wir der Souverän. Bei der Post können wir nichts machen, denn dort ist der Bund zuständig. Aber hier können Sie als Gesetzgeber eingreifen, Sie sind der Souverän. Drittens: Andere Kantone machen auch Parteibefragungen. Ich bin gesamtschweizerisch als Fachanwalt tätig und komme oft in die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Schwyz. Dort werden die Personen vom Richter befragt. Ich sehe nicht ein, warum das im Kanton Solothurn nicht der Fall sein soll. Viertens: Bis 2005 haben vor dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn Parteibefragungen stattgefunden. Plötzlich hat man diese nicht mehr durchgeführt. Wenn man sagt, dass das bundesrechtswidrig sei, dann hätte der Kanton Solothurn bis 2005 gegen Bundesrecht verstossen. Das ist aber nicht der Fall gewesen. Der letzte Oberrichter, der Parteibefragungen durchgeführt hat, war Peter Pfister, CVP. Peter Pfister war früher Amtsgerichtspräsident von Olten-Gösgen. Er hat an den Verhandlungen diese Parteibefragungen durchgeführt und protokolliert. Denn als Amtsgerichtspräsident wusste er, wie man das macht. Wenn man das nach 2005 nicht mehr weiss, muss man dafür besorgt sein, dass man das wieder macht und lernt. Es ist nach Bundesrecht nicht verboten, solche Befragungen durchzuführen. Der Regierungsrat behauptet weiter, dass ein schriftliches Verfahren schneller sei als ein mündliches Verfahren. Währenddessen ich jetzt spreche, bringe ich viel mehr Informationen ein, als wenn ich das, was ich jetzt sage, abschreiben und Ihnen einreichen würde. Die schriftlichen Verfahren sind schwerfällig. Die schriftlichen Verfahren dauern lange. Die schriftlichen Verfahren kann man nicht schnell korrigieren. Mündlich ist immer noch das schnellste Fortbewegungsmittel in der Kommunikation - und auch das beste Fortbewegungsmittel. Die mündliche Kommunikation ist die direkteste Kommunikation. Nur in der mündlichen Kommunikation kann der Richter die Glaubwürdigkeit eines Bürgers überprüfen. Er kann nur in der mündlichen Kommunikation mit ihm direkt kommunizieren, sicher nicht schriftlich. Dann müsste er immer einen Anwalt nehmen. Es stapeln sich die Akten und es stapeln sich die Ordner, die alsdann hin- und hergeschoben werden. Schlussendlich ist ein schriftliches Verfahren auch viel teurer als ein mündliches Verfahren.

Wir haben heute Morgen den Geschäftsbericht der Gerichtsverwaltung angeschaut. Sehen Sie sich genau an, was darin geschrieben steht. Auf der Seite 64 steht geschrieben, dass das Versicherungsgericht, bei dem die schriftlichen Verfahren durchgeführt werden, einen Arbeitsvorrat von 71% hat. Wenn Sie weiter vorne bei den Amtsgerichten nachschauen, liegt der Arbeitsvorrat bei 22%. Bei den Amtsgerichten werden die Strafverfahren mündlich geführt. Da wird ganz schnell eine Verhandlung angesetzt, sofort verhandelt, mündlich befragt und meistens auch mündlich entschieden. Das macht das Kantonsgericht im Kanton Basel-Landschaft auch so. Dort gelangt man in den Gerichtssaal, es erfolgt eine mündliche Befragung, es wird mündlich plädiert, mündlich entschieden und öffentlich beraten. Das ist das zackigste Verfahren, das ich gesamtschweizerisch je gesehen habe. Wenn Sie etwas unternehmen wollen, damit diese Verfahren schneller und billiger werden, so müssen Sie den Volksauftrag unterstützen. Sie müssen auf die Mündlichkeit beharren und sicher nicht auf das Schriftliche, denn schriftlich ist immer länger als mündlich.

Ich möchte noch einen weiteren Punkt nennen, und zwar in Bezug auf die Qualität. Die mündliche Befragung und die mündliche Abklärung sind auch qualitativ besser, weil man Widersprüche sofort bereinigen kann. Man hat das Gegenüber vor sich. Man muss nicht zuerst eine Frist von drei Monaten ansetzen, dann schreibt jemand etwas, das dann nach sechs Monaten nicht mehr gültig ist. So ist auch die Qualität besser. Im mündlichen Verfahren kann man die Personen überprüfen. Man kann überprüfen,

ob jemand ein Betrüger ist, ob jemand glaubwürdig ist, motiviert und kooperativ ist oder ob jemand nicht arbeiten möchte. Das können Sie als Richter nur mündlich abklären.

Jetzt komme ich noch zum wichtigsten Punkt: Wenn der Sozialversicherungs-Richter nicht bereit ist, mündlich abzuklären und die Bürger zu befragen, dann werden diese IV-Fälle weiterhin in die Sozialhilfe verschoben. Und wer bezahlt am Schluss dafür, wenn diese Personen beruflich nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden? Das bezahlen wir über die Sozialhilfe, schlussendlich über die Steuern. Dann muss man auch nicht jammern, dass die Sozialhilfekosten weiter explodieren. Auch das ist ein wichtiges Argument bei den Kosten. Die Steuern werden nämlich steigen, je mehr Fälle von der IV in die Sozialhilfe transferiert werden. Wenn die IV mit einem Budget von 10 Milliarden Franken ihren Job nicht macht und diese Personen nicht integriert, dann werden wir am Schluss die Rechnung zahlen müssen. Das ist eines der wichtigsten Argumente. Man kann nur sauber abklären und die Personen in die Integration bringen, wenn man nicht alles auf Akten beruhen lässt, sondern wenn man diese Fälle richtig prüft. Daher beantragt die Fraktion der SVP des Kantons Solothurn die Erheblicherklärung dieses Volksauftrags, und zwar einstimmig.

Martin Flury (BDP). Laut dem Regierungsrat verstösst dieser Volksauftrag gegen Bundesgesetz. Die Unabhängigkeit der Richter wird geschmälert und der Mehraufwand sowie die Mehrkosten stehen keinem erkennbaren Nutzen gegenüber. Daher ist unsere Fraktion einstimmig für Nichterheblicherklärung.

Nadine Vögeli (SP). Zuerst möchte ich ein Wort zum Votum von Rémy Wyssmann sagen. Ich bin nicht sicher, ob Unfallverursacher grundsätzlich keine Steuern bezahlen und auch nicht in die Versicherungen einzahlen. Dieses Argument würde ich nicht ganz so gelten lassen. Wir haben diesen Volksauftrag natürlich in der Fraktion diskutiert. Auch bei uns in der Fraktion SP/Junge SP schlagen zwei Herzen in der Brust. Entsprechend sind wir uns auch nicht überall ganz einig gewesen. Einerseits möchte man den Betroffenen die Möglichkeit geben, sich in ihren Verfahren zu äussern, da die Entscheide, die getroffen werden, existenziell sein können. Angehört zu werden ist ein Bedürfnis, das nicht einfach so von der Hand zu weisen ist. Mancher Betroffene versteht vielleicht nicht, weshalb sein Prozess ausschliesslich auf der Basis der schriftlichen Gutachten geführt wird. Man darf aber auch nicht vergessen, dass sich nicht jeder so eloquent wie Rémy Wyssmann ausdrücken kann. Andererseits wird mit dem Volksauftrag angestrebt, dass mindestens einmal pro Verfahren eine Befragung durchgeführt werden muss. Es ist also keine «Kann-», sondern eine «Muss-Formulierung». Eine Zeugenbefragung darf nicht einseitig durchgeführt werden. Es müssen alle betroffenen Parteien befragt werden, was zu einem enormen Mehraufwand auf Seiten der Gerichte führen könnte. Es würde zu einer Verzögerung in den Verfahren kommen. Die Betroffenen müssten lange auf Entscheidungen warten, was unter Umständen sehr belastend wäre und absolut nicht im Interesse der allermeisten Betroffenen. Um dem entgegenzuwirken, müssten wahrscheinlich Stellen am Obergericht geschaffen werden. Wir denken nicht, dass dies im Interesse des Antragsstellers ist. Wir fragen uns auch, ob das Kantonsparlament nicht zu weit geht, wenn es den Richtern im Detail vorschreibt, wie sie ihre Arbeit auszuführen haben, indem sie zu unnötigen Beweissmassnahmen gezwungen werden. Die Richter haben heute schon die Möglichkeit, eine Befragung durchzuführen, wenn sie es für notwendig und angebracht halten. In diesem Sinn sollte das Obergericht seinen durchaus vorhandenen Handlungsspielraum, also die gelebte Praxis, ausnützen. Wobei es auch eine Tatsache ist, dass beim Versicherungsgericht diese Fakten in Form von Gutachten eine zentrale Rolle spielen. Wenn man an dieser Situation wirklich etwas ändern möchte, müsste man das gesamte Verfahren anpassen, so dass es analog dem Zivilprozess durchgeführt werden würde. Nur ein Detail aus diesem Versicherungsgerichtsverfahren herauszupicken, halten wir für falsch und folgen daher dem Antrag des Regierungsrats.

Urs Unterlerchner (FDP). Die Haltung der Fraktion FDP. Die Liberalen deckt sich mit dem Votum des Kommissionssprechers und mit dem Votum der Sprecherin der SP/Jungen SP. Rémy Wyssmann hat das relativ einseitig dargestellt. Im Zivil- und Strafverfahren werden Parteien- und Zeugenbefragungen durchgeführt. Bei Verfahren vor dem Versicherungsgericht wird in der Regel tatsächlich darauf verzichtet. Es handelt sich dort um Aktenprozesse. Aus diesem Grund können wir auch nachvollziehen, dass sich viele Parteien in einem reinen Aktenprozess nicht angehört fühlen. Die Vorredner und Vorrednerinnen haben schon darauf hingewiesen, dass dies für die Parteien störend sein kann. Meistens liegen bei solchen Verhandlungen mehrere Gutachten vor. Nur noch die Anwälte haben die Übersicht, welche Unterlagen bereits eingereicht worden sind. Das Urteil dieses Gerichts kann enorme finanzielle Auswirkungen für die Prozessparteien haben. Auch das ist mehrfach erwähnt worden. Daher ist klar, dass sich der Bürger auch persönlich äussern und sich nicht vor dem Gericht nur durch den Anwalt vertreten lassen möchte. Kurz zusammengefasst muss man aber sagen, dass beim Versicherungsgericht die Erhebung

und Würdigung von Beweismitteln bundesrechtlich geregelt ist. Es besteht kein Raum für kantonale Vorschriften. Schon aus diesem Grund müsste man den Volksauftrag ablehnen. Der Regierungsrat fasst die rechtlichen Grundlagen in seiner Antwort gut zusammen. Die Idee hinter dem Volksauftrag ist für unsere Fraktion nachvollziehbar, aber der Volksauftrag geht einfach viel zu weit. Jetzt komme ich zu einem Beispiel, das Rémy Wyssmann erwähnt hat. Partei- und Zeugenbefragungen sind Beweismittel. Vor dem Versicherungsgericht geht es meistens um medizinische Fragen. Dann muss sich das Gericht in der Regel auf Arztberichte und Gutachten stützen. Das ist bei medizinischen Fragen in Zivil- und Strafprozessen nicht anders. Wenn man den Volksauftrag umsetzen würde, so würde dies einen erheblichen Mehraufwand mit hohen wiederkehrenden Kosten mit sich bringen. Daher ist unsere Fraktion einstimmig für die Nichterheblicherklärung.

Urs Huber (SP), Präsident. Wenn ich das richtig sehe, fehlt mir noch ein Fraktionssprecher. Ich erteile dennoch Markus Spielmann als erstem Einzelsprecher das Wort. Er steht zuoberst auf der Rednerliste. Ansonsten müssen wir das System umstellen und ich bin heute in dieser Hinsicht etwas vorsichtig.

Markus Spielmann (FDP). Ich entschuldige mich in diesem Fall, dass ich hier dazwischengekommen bin. Zuerst gratuliere ich Rémy Wyssmann noch einmal zur gestrigen Vereidigung im Kantonsrat und zur heutigen Wahl in die Justizkommission. Nach dem Ausscheiden von zwei Anwälten, davon einem Mitglied des Solothurner Anwaltsverbands, aus diesem Rat freue ich mich, dass der Solothurner Anwaltsverband seine Quoten im Parlament mit Ihnen halten kann. Rémy Wyssmann und ich kennen uns lange genug. Er weiss, dass mir unser Rechtsstaat am Herzen liegt. Ich zögere nicht, auf der Matte zu stehen, wenn er mir gefährdet erscheint. Rémy Wyssmann kann mich jederzeit mit ausgereiften Ideen ins Boot holen. Wir Anwälte haben eine Kontrollfunktion im Staat, so hat sie auch das Parlament. Lassen Sie mich ihm ein Antrittsgeschenk machen als neues Mitglied des Kantonsrats. Ich überreiche Rémy Wyssmann nachher ein Exemplar des Buches «Vom Geist der Gesetze» von Montesquieu - er kennt es bereits. Dort beschreibt Montesquieu als Erster im Jahr 1748 die Lehre der Gewaltenteilung. Jetzt haben wir hier im Parlament Volksauftrag um Volksauftrag zur Justiz auf dem Tisch. Man könnte meinen, der Kanton Solothurn sei eine Bananenrepublik. Ich habe bei einem der letzten Volksaufträge bereits gesagt - da war Rémy Wyssmann noch nicht im Rat - dass das so nicht stimmt. Aber nur so viel sei auch gesagt: Im Kern kann ich jedem dieser Volksaufträge etwas abgewinnen. Nur gehen sie viel, viel zu weit. Sie gehen so weit, dass das Gleichgewicht der Checks and Balances in Schieflage gebracht wird. Daher sind sie schädlich und gefährlich. So verhält es sich auch mit dem heute zur Debatte stehenden Volksauftrag. Er ist in seinem ganzen Wortlaut ein Frontalangriff auf die richterliche Beweiswürdigung, auf das richterliche Ermessen und damit auf die richterliche Unabhängigkeit. Ich bin tief überzeugt, dass Urteile unserer Gerichte weder besser werden, wenn wir probieren, in Gesetzen jedes Detail zu antizipieren und zu regeln, und genauso wenig, wenn wir Urteile zulassen, die von der öffentlichen Meinung gesteuert sind. Finger weg von der Gewaltentrennung. Ein Richter muss entscheiden können, welche Beweismittel er in einem Prozess zulässt und welche nicht. Wir sind der Souverän und wir können Kantonsrecht ändern. Aber das heisst nicht in jedem Fall, dass es auch opportun ist, dies zu tun. Das Votum von Rémy Wyssmann hat sich nur auf das Sozialversicherungsrecht bezogen. Der Auftrag betrifft aber sämtliche Verfahren in diesem Kanton. Ich gebe zu, dass ich dort auch Bedenken habe - ich praktiziere das Versicherungsrecht zwar ganz und gar nicht - wie der Erstunterzeichner des Volksauftrags, dass das Versicherungsgericht nach meiner Erkenntnis sozusagen gar kein Beweisverfahren oder nur in den wenigsten Fällen überhaupt ein Beweisverfahren durchführt. Ich bin der Meinung, dass dies nicht so glücklich ist. Vielleicht würde es da mehr Abwägung im Einzelfall bedürfen. Den Weg, der heute vorgeschlagen wird, ist nicht der richtige. Ich erspare es Ihnen, Argumente zu wiederholen, die schon genannt worden sind. Ich lehne mich an die Aussagen des Regierungsrats und des Kommissionssprechers. Mit der Fraktion, aber auch als Anwalt und Präsident des Anwaltsverbands, der sich täglich mit der Justiz im Kanton Solothurn befasst, lehne ich diesen Volksauftrag ab.

Urs Huber (SP), Präsident. Wenn ich das vorhin richtig verstanden habe, gebe ich jetzt das Wort dem Sprecher der Fraktion. Falls er sich jedoch noch einmal als Kommissionssprecher äussern möchte, bitte ich darum, das deutlich zu trennen.

Daniel Urech (Grüne), Sprecher der Justizkommission. Als Sprecher der Grünen Fraktion kann ich noch den Satz anhängen, den ich vorhin vergessen habe, nämlich dass sich die Grüne Fraktion der Argumentation der Justizkommission vollumfänglich anschliesst.

Darf ich jetzt auch als Kommissionssprecher weitersprechen? Gut, besten Dank. In diesem Fall möchte ich doch noch kurz aus Sicht der Justizkommission etwas ergänzen. Es ist nicht an mir, über sämtliche

eingereichten Volksaufträge hier eine Aussage zu machen. Wir halten es in der Justizkommission so, dass wir diejenigen, die vorliegen und traktandiert sind, behandeln. Zwei wichtige Punkte sind jetzt aber aufgrund des Votums vom Kollegen Wyssmann noch zu erwähnen. Er hat rhetorisch geschickt, aber sachlich falsch, den Eindruck erweckt, dass es da um die Frage geht, ob das Bundesrecht es verbieten würde, Parteibefragungen durchzuführen. Es ist selbstverständlich weder vom Regierungsrat noch in der Diskussion in der Justizkommission je zur Debatte gestanden, dass es irgendein Verbot geben würde, Parteibefragungen durchzuführen. Selbstverständlich gibt es das Recht zu befragen. In diesem Auftrag geht es aber um die Pflicht zu befragen. Das ist etwas, das elementar ganz anders ist. Wenn man den Artikel 61 ATSG anschaut, so ist es auch wichtig, dass man den ganzen Buchstaben c zitiert: «Das Versicherungsgericht stellt unter Mitwirkung der Parteien, die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest. Es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei.» Jetzt ist es klar, dass zu dieser freien Beweiswürdigung eben auch das Recht auf die antizipierte Beweiswürdigung gehört, nämlich zu entscheiden, ob einem Beweis noch ein weiterer Beweis abgenommen wird oder nicht. Und das ist der Punkt, bei dem ein Konflikt mit dem Bundesrecht entstehen würde, wenn wir kantonal festlegen würden, dass Beweise abgenommen werden müssen. Dieser Konflikt mit dem Bundesrecht ist praktisch sicher - immerhin hoch plausibel. Insbesondere, wenn man, wie es der Auftrag fordert, als einzige Hürde den offensichtlichen Rechtsmissbrauch eines entsprechenden Antrags hätte. Das ist eine Hürde, die selbstverständlich bereits heute gilt. Das Gericht muss einen offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Antrag nicht behandeln, geschweige denn diesem stattgeben. Und dann gibt es noch ein zweites Missverständnis, das aufzuklären ist. Es geht hier nicht um die Frage, in welcher Form diese Verfahren vor dem Versicherungsgericht stattfinden. Es geht nicht um die Frage eines mündlichen oder schriftlichen Verfahrens - ganz und gar nicht. Es geht nur um die Frage der Beweismittel und um den Zwang des Gerichts, diese Beweismittel entsprechend abzunehmen. Und das ist tatsächlich, wie es der Präsident des Anwaltsverbands auch festgestellt hat, im Volksauftragstext sehr viel weiter formuliert, als es jetzt in den Begründungen entsprechend vorgebracht worden ist. In Bezug auf die Parteibefragungen sehen wir einen gewissen Handlungsbedarf beim Versicherungsgericht, aber keinen Gesetzgebungsbedarf. Aber in Bezug auf alle weiteren Verfahren, für die das gelten würde, sehen wir keine Möglichkeit, durch den Kanton hier einen Beweismittelzwang einzuführen.

Rémy Wyssmann. Wie es in den Gerichtsverfahren, wenn man mündlich sprechen darf, üblich ist, möchte ich replizieren. Zuerst zu den Hürden, die Daniel Urech erwähnt hat: Es stimmt nicht, dass nur der Rechtsmissbrauch eine Hürde ist. Es besteht noch eine weitere Hürde, denn der Betroffene muss einen Antrag stellen. Diese Hürde ist hoch. Aus unserer Praxis wissen wir, dass wir nicht alle Versicherten in eine Parteibefragung gehen lassen wollen. Es gibt eine Faustregel: erstens, wenn der Anwalt nicht weiss, was der Klient sagt. Dann wird er nicht in eine Parteibefragung geschickt. Zweitens gibt es wirklich Personen, von denen man weiss, dass sie gut sind, sprechen können und noch etwas sagen müssen. Diese sollte man schicken können, wenn sie etwas zu sagen haben. Die erste Hürde ist bereits die Triage selber, ob jemand einen Antrag stellt oder nicht. Die zweite Hürde ist tatsächlich der Rechtsmissbrauch. Ein Rechtsmissbrauch bedeutet, wenn man den Antrag stellt, aus querulatorischen, schikanösen Gründen, ohne sachlichen Bezug. Das heisst, wenn jemand einen Antrag auf Parteibefragung stellt, muss er diesen begründen. Wenn er nicht begründet ist, so bringt er auch nichts. Man hat zwei grosse Hürden, die gemeistert werden müssen. Es ist also nicht ein obligatorischer Zwang des Versicherungsgerichts, in jedem Fall eine Parteibefragung durchzuführen, aber schon, wenn der Antrag begründet und nicht rechtsmissbräuchlich gestellt wird. Dann komme ich zum zweiten Punkt. Markus Spielmann hat die Checks and Balances erwähnt. Sie hier im Saal sind das Parlament. Sie sind eine kontrollierende Instanz. Wenn Sie merken, dass die Justiz ihren Job nicht macht, müssen Sie kontrollierend und korrigierend eingreifen. In der Stellungnahme des Regierungsrats steht klipp und klar, dass die Parteibefragung nur noch gelegentlich durchgeführt wird, was eine krasse Untertreibung ist. Ich arbeite seit 1997, also seit 20 Jahren, in diesem Bereich. Bis 2005 sind diese Parteibefragungen durchgeführt worden. Seither, also seit 2005, das sind also zwölf Jahre, habe ich eine einzige Parteibefragung gehabt. Und jetzt ist merkwürdigerweise eine auf den 4. Juli 2017 angesetzt worden. Das wäre jetzt also die zweite innert zwölf Jahren. Sie sehen also, dass alleine die Tatsache, dass dieser Volksauftrag eingereicht worden ist, etwas bewirkt haben könnte. Aber es ist einfach zu wenig. Wenn man korrigierend eingreifen muss, so ist es Sache des Gesetzgebers, des Parlaments. Und hier besteht ein Handlungsbedarf, da praktisch nie Parteibefragungen durchgeführt werden.

Ich möchte gerne noch etwas zum Votum der SP-Fraktion anmerken. Das Stichwort Anwalt wurde genannt, nämlich dass nur der Anwalt noch in der Lage ist, so rhetorisch zu sprechen. Es ist eben nicht so. Der Bürger kann nicht mehr schreiben. Das Juristenchinesisch versteht kein Bürger mehr. Wenn man ein Urteil mit einem Umfang von 60 Seiten erhält, so versteht man es nicht. Sie greifen sich an den Kopf.

Genau darum geht es. Wenn Sie auf die mündliche Parteibefragung gehen, so müssen Sie nicht einen Anwalt beziehen, der Ihnen die 60 Seiten schreibt, sondern der Bürger kann alleine an das Gericht gehen. Das ist eben bürgerfreundlich und nicht anwaltsfreundlich. Klar verdienen wir Anwälte ein bisschen weniger, wenn die Bürger dort selber sprechen können. Aber das müssen wir zugunsten des Rechtsstaats in Kauf nehmen. Ich möchte mich noch kurz zu den Gutachten äussern, die auch genannt worden sind. Man kann die Justiz an Gutachten delegieren. So habe ich das verstanden. Es sind ja alles nur medizinische Fragen. Das stimmt eben nicht. Wenn Sie die Justiz an die Gutachten delegieren, dann delegieren Sie die Rechtsprechung an kommerzielle Institutionen, die einen Riesengewinn machen. Aktuell sind in der Zeitung diese Gutachtergeschichten immer wieder diskutiert worden, insbesondere im Kanton Solothurn. Es gibt Gutachterstellen in Basel, die einen Reibach mit diesen Gutachten machen. Sie entscheiden anscheinend immer gleich. Sie stehen jetzt in Verwaltungsgerichtsverfahren unter der Lupe. Wenn Sie also zulassen, dass ein kommerziell tätiger, auf Gewinn orientierter Gutachter den Entscheid der Justiz abnimmt, dann kapitulieren wir vor dem Rechtsstaat. Dann können wir den Strafvollzug auch noch gleich privatisieren. Und das ist nicht die Idee.

Urs Huber (SP), Präsident. Ich habe im Moment für dieses Geschäft keine weiteren Meldungen von Sprechern. Andreas Eng hat mir gesagt, dass bei diesem Geschäft der Regierungsrat zuständig sei. Er will sich jedoch nicht weiter dazu äussern. Wir kommen demnach zur Abstimmung über diesen Volksauftrag.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 16]

Erheblicherklärung	18 Stimmen
Dagegen	73 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

VA 0172/2016

Volksauftrag: Gleiche Verjährungsfristen für alle!

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Volksauftrags vom 18. Oktober 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. März 2017:

1. Volksauftragstext. Der Kantonsrat des Kantons Solothurn wird aufgefordert, die Gesetzgebung im Kanton Solothurn derart zu ändern, dass hinsichtlich Verjährungsfristen private und staatliche Leistungserbringer gleich behandelt werden.

2. Begründung. Im Bereich des staatlichen Verantwortlichkeitsrechts verstehen die Bürgerinnen und Bürger nicht, weshalb sich etwa die relative Verjährungsfrist bei der Solothurner Spitäl AG auf ein Jahr seit Kenntnis bemisst (vgl. § 6 des Verantwortlichkeitsgesetzes des Kantons Solothurn [BGS 124.21] in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 OR), bei privaten Spitälern hingegen generell auf 10 Jahre (vgl. Art. 127 OR). Tritt der Staat als Dienstleister auf, soll er gleich lang für Garantieleistungen eintreten müssen wie Private. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Volksauftrags verlangen deshalb, dass in diesem für sie zentralen Bereich der staatlichen Leistungserbringung die Verjährungsfristen gleichgeschaltet werden und die bisherige Privilegierung der staatlichen Leistungserbringer aufgehoben wird.

3. Stellungnahme des Regierungsrates. Der Volksauftrag zielt auf eine Änderung der Verjährungsfristen im Bereich der medizinischen Staatshaftung ab. Wir lehnen diesen Volksauftrag ab, insbesondere aus den nachfolgenden Gründen:

Vorbemerkung. Die Krankenbehandlung in öffentlichen Spitälern ist nach konstanter Rechtsprechung keine gewerbliche Verrichtung (Urteil 4C.178/2005 des Bundesgerichts vom 20. Dezember 2005, nicht publizierte E. 2.2 von BGE 132 III 359). Der Staat tritt dabei nicht als Dienstleister im Sinne des Privatrechts auf. Er handelt dabei vielmehr in Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, so dass Schäden, die dabei entstehen, auf die Ausübung staatlicher Hoheit zurückzuführen sind (vgl. BGE 139 III 252 E. 1.3; 133 III 462 E. 2.1). Gegen wen und unter welchen Voraussetzungen Patienten wegen fehlerhafter Behandlung in einem öffentlichen Spital Schadenersatz oder Genugtuung verlangen können, ist nach Artikel 61 Absatz 1 OR zu bestimmen. Die Kantone sind danach befugt, die öffentlich-rechtlich ange-

stellten Ärzte der kantonalrechtlichen (Haftungs-) Regelung zu unterstellen. Der Kanton Solothurn hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die medizinische Staatshaftung, d.h. die Haftung der Solothurner Spitäler AG (soH) gegenüber geschädigten Patienten, dem Verantwortlichkeitsgesetz (VG; BGS 124.11) unterstellt (§ 19^{bis} Spitalgesetz, SpiG; BGS 817.11).

Das Thema Verjährungsfristen - generell und vor allem in der medizinischen Staatshaftung - war unlängst Gegenstand der politischen Diskussionen im Kanton Solothurn. Am 22. Juni 2010 hat der Kantonsrat den überparteilichen Auftrag „Anpassung der Verfahrensvorschriften im Verantwortlichkeitsgesetz“ erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, „das Verantwortlichkeitsgesetz, insbesondere § 11, so anzupassen, dass Schadenersatzansprüche gegenüber dem Gemeinwesen keinen Verwirkungsfristen, sondern ausschliesslich den Verjährungsfristen gemäss Artikel 60 OR unterliegen“ (KRB Nr. A 137/2009 vom 22. Juni 2010). Dieser Auftrag wurde, nachdem er inhaltlich so auch in der öffentlichen Vernehmlassung einhellig begrüsst worden war (s. RRB Nr. 2012/919 vom 8. Mai 2012, Ziff. 2.1), im Rahmen der Vorlage „Anpassungen im Staatshaftungsrecht“ umgesetzt (KRB RG 197/2010 vom 29. August 2012). Die entsprechenden Änderungen im Gesetz (VG und SpiG) sind seit 1. Januar 2013 in Kraft.

Seither unterliegen Schadenersatzansprüche gegenüber dem Gemeinwesen (und somit auch gegenüber der Solothurner Spitäler AG) ausschliesslich den Verjährungsfristen gemäss Artikel 60 OR. Dies bedeutet, dass solche Ansprüche ein Jahr seit Kenntnis des Schadens (relative Frist) und 10 Jahre seit dem Tag der schädigenden Handlung (absolute Frist) verjähren (Art. 60 OR). Diese Verjährungsfristen können unterbrochen werden, so insbesondere durch Einreichung des Schadenersatzbegehrens (§ 11 Abs. 3 VG) oder durch Betreibung (Art. 135 OR). Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem (Art. 137 OR). Zudem kann, weil die Verjährung nicht von Amtes wegen berücksichtigt werden darf (Art. 142 OR), auf deren Geltendmachung verzichtet werden (sog. Verjährungseinrede-Verzicht), was in der Praxis häufig vorkommt.

Diese im Kanton Solothurn geltende Regelung der Verjährung hat sich in der Praxis bewährt, dies auch im Bereich der medizinischen Staatshaftung. Anhaltspunkte dafür, dass dem nicht so wäre, sind uns keine bekannt. Solche Anhaltspunkte werden auch im Volksauftrag keine benannt. Hinzu kommt, dass die Solothurner Regelung konsequent ins System der schweizerischen Rechtsordnung eingepasst ist und mit der Rechtsentwicklung in den Kantonen im Bereich der Staatshaftung voll und ganz übereinstimmt. Wie ein Vergleich zeigt, kennen (neben dem Bund) noch 10 Kantone eine Regelung mit Verwirkungsfristen. Die anderen Kantone haben Regelungen mit Verjährungsfristen, wobei oftmals die Verjährungsfristen gemäss Artikel 60 OR anwendbar sind. Die allermeisten Kantone kennen (Verwirkungs- oder Verjährungs-) Fristen von einem Jahr seit Kenntnis des Schadens (relative Frist) und 10 Jahren seit der schädigenden Handlung (absolute Frist). Hingegen kennt, soweit ersichtlich, kein einziger Kanton eine solche Verjährungsfrist, wie sie mit dem Volksauftrag in Anlehnung an Artikel 127 OR angestrebt wird.

Aus den dargelegten Gründen lehnen wir den Volksauftrag ab. Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die geltende Solothurner Regelung der Verjährung ist unlängst aus einem politisch breit abgestützten Prozess und Konsens hervorgegangen. Sie hat sich bewährt.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 8. Juni 2017 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Nadine Vögeli (SP), Sprecherin der Justizkommission. Dieser Volksauftrag hat zum Ziel, die Verjährungsfristen von privaten und staatlichen Leistungserbringern zu vereinheitlichen. Auf den ersten Blick sieht es so aus, als wäre diese Ungleichbehandlung der staatlichen und privaten Leistungserbringer ein Problem. Im Volksauftrag wird die Ungleichbehandlung am Beispiel der Solothurner Spitäler AG (soH) erklärt, und zwar beim Thema der Verjährungsfristen im Bereich der medizinischen Staatshaftung. Diese Ungleichbehandlung ist darin begründet, dass eine Behandlung in öffentlichen Spitälern keine gewerbliche Verrichtung darstellt. Dazu gibt es einen Bundesgerichtsbeschluss vom 10. Dezember 2005. Bei der Behandlung in einem öffentlichen Spital handelt es sich um die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, was dazu führt, dass Schäden, die dabei entstehen, auf die Ausübung staatlicher Hoheit zurückzuführen sind. Übersetzt heisst das, dass Ärzte in öffentlichen Spitälern wie Beamte beurteilt werden, weil der Kanton Solothurn von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Haftung der soH gegenüber geschädigten Patienten dem Verantwortlichkeitsgesetz zu unterstellen. Am 22. Juni 2010 hat der Kantonsrat den Regierungsrat beauftragt, das Verantwortlichkeitsgesetz so anzupassen, dass Schadenersatzansprüche gegenüber dem Gemeinwesen keinen Verwirkungsfristen, sondern ausschliesslich den Verjährungsfristen gemäss Artikel 60 OR unterliegen. Mit dieser Anpassung ist erreicht worden, dass Ansprüche ein Jahr nach Kenntnisnahme des Schadens und zehn Jahre nach der schädigenden Handlung verjähren. Bei

Einreichung eines Schadenersatzbegehrens oder bei einer Betreibung wird diese Frist unterbrochen und beginnt von neuem zu laufen. Zudem kann auf die Geltendmachung der Frist verzichtet werden, was in der Praxis häufig vorkommt. Das ist der sogenannte Verjährungseinrede-Verzicht. In der Praxis bedeutet diese Grundlage also, dass ein Patient bis zehn Jahre nach der Behandlung oder nach einer Operation eine Schadenersatzforderung einreichen kann. Mit der Kenntnis vom Schaden, zum Beispiel infolge einer Operation, beginnt die einjährige Verjährungsfrist anzulaufen. Wie schon vorher erwähnt, wird diese Frist durch Einreichung einer Schadenersatzforderung oder von einer Betreibung unterbrochen und beginnt von neuem. Diese Praxis hat sich in der Vergangenheit bewährt. Seit der Anpassung im Jahr 2010 gibt es keinen Fall, bei dem diese Praxis zu einem Nachteil für einen Patienten geführt hätte. In der Justizkommission sind wir dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblichkeitserklärung mit 11 Ja mit einer Gegenstimme gefolgt.

Urs Ackermann (CVP), 1. Vizepräsident. Das vorliegende Geschäft hat in unserer Fraktion nicht gerade die grösste Diskussion ausgelöst. Der hauptsächliche Grund für die kurze Behandlung liegt in der Klarheit der regierungsrätlichen Antwort. Der Volksauftrag erweckt den Eindruck, dass der Staat als Dienstleister schlechtere Leistungen, sprich kürzere Verjährungsfristen, anbietet als private Anbieter. Wichtig ist zu wissen, dass die Krankenbehandlung in öffentlichen Spitälern nach konstanter Rechtsprechung keine gewerbliche Verrichtung im Sinne des Privatrechts ist. Im Kanton Solothurn ist die medizinische Staatshaftung dem Verjährungsgesetz unterstellt. Erst kürzlich ist das Thema der Verjährungsfristen aufgrund eines überparteilichen Auftrags Thema der politischen Diskussion gewesen. Wie wir es bereits gehört haben, sind die entsprechenden Änderungen seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Der zentrale Punkt ist, dass Ansprüche ein Jahr - das wäre die relative Frist - seit Kenntnis des Schadens und zehn Jahre - das wäre die absolute Frist - nach der schädigenden Handlung verjähren. Bei einer Unterbrechung beginnen die Fristen neu zu laufen. Aber auch das hat die Kommissionssprecherin schon sehr gut erklärt. Somit haben wir im Kanton aktuelle, griffige und den gesetzlichen Grundlagen entsprechende Regelungen bezüglich der Verjährung. Aus all diesen Überlegungen wird unsere Fraktion den vorliegenden Volksauftrag einstimmig zur Ablehnung empfehlen.

Rémy Wyssmann. Die SVP-Fraktion des Kantons Solothurn beantragt einstimmig die Erheblichkeitserklärung dieses Volksauftrags. Zur Begründung: Der Kanton Solothurn tritt heute vielfach als Dienstleister in privaten Bereichen auf, sei das als Medizinaldienstleister in Form der Solothurner Spitäler AG, sei es beispielsweise in Form der Vebo im Bereich des Gastrobereichs/Gastronomie. Es gibt auch andere Bereiche, in denen der Staat eingreift oder eintritt oder sich konkurrierend im Bereich der Privatwirtschaft benimmt. Ausgerechnet aber der Staat, der von den Privaten immer mehr Konsumentenschutz verlangt, gibt sich selber keine strengen Konsumentenschutzauflagen. Der Staat haftet bei diesen Dienstleistungen, vor allem im Bereich des Spitals, ein Jahr relativ und zehn Jahre absolut. Was heisst ein Jahr relativ? Ein Jahr relativ heisst nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn gemäss einem Urteil aus dem Jahr 2007, dass der Bürger sofort, wenn er das Gefühl hat, dass etwas bei der Operation falsch gelaufen ist, die Verjährung unterbrechen muss. Das heisst, die einjährige Frist wird extrem streng gehandhabt. Jetzt ist es aber so - denken Sie einmal an sich - dass Sie nicht immer gleich an eine Sorgfaltspflichtverletzung denken, wenn Sie im Spital gewesen sind. Sie gehen in die Therapie, sie gehen in den Genesungsprozess, sie wollen den Job retten. Vielleicht wird Ihnen der Job gekündigt und dann müssen Sie sich auf einen Arbeitsstreit mit dem Arbeitgeber einlassen. Das Jahr ist extrem schnell vorbei. Und nicht jeder hat eine Rechtsschutzversicherung und weiss, wie man einen Verjährungsverzicht einholt oder wie man eine Verjährung unterbricht. Die meisten Bürger sind in diesem Bereich hilflos. Aber ausgerechnet der Staat, der von den Privaten Konsumentenschutz verlangt, gibt sich keine solche Auflagen, sondern hat eine strenge einjährige Verjährungsfrist.

Jetzt folgt noch ein ordnungspolitisches Argument: Die Fraktion der SVP versteht nicht, wieso private Dienstleister gemäss OR 127 eine zehnjährige Verjährung haben, also vor allem im Medizinalbereich. Denken wir doch mal an die Klinik Obach oder die Klinik Pallas in Olten. Aber die Solothurner Spitäler AG, die im genau gleichen Wettbewerbssegment tätig ist, hat ein Jahr relativ. Das ist ein ordnungspolitischer Unsinn, den man bereinigen muss. Man muss gleich lange Spiesse machen. Und es kann nicht sein, dass man anachronistisch immer noch den OR 60 anwendet, denn das ist unerlaubte Handlung, das ist Deliktsrecht. Die Spitäler AG ist nicht ein Täter, nicht ein Straftäter, das ist keine unerlaubte Handlung. Die Spitäler AG gibt sich öffentlich als Vertragspartner der Patienten. Dann soll sie sich aber auch an das Vertragsrecht halten, dann soll sie auch den OR 127 anwenden. Es kommt ein weiterer Punkt dazu. Es wird behauptet, dass wir die Einzigen wären, die diesen OR 127 für die öffentlichen Spitäler hätten. Das ist nicht wahr. Der Kanton Aargau hat vor ein paar Jahren beschlossen, die ganze öffentliche Medizinaldienstleistung unter Zivilrecht zu stellen. Sie können ans Zivilgericht gelangen, sie müssen

nicht mehr an das Verwaltungsgericht gehen und es gilt auch der OR 127. Bern ist im Moment dabei, dies zu revidieren. Am 16. Juni 2017 ist die entsprechende Vernehmlassungsfrist abgelaufen. Im Übrigen ist es auch so, dass, wie erwähnt, alle privaten Spitäler die zehnjährige Garantie haben. Es gibt keinen Grund, den Staat derart zu privilegieren, nämlich im Missverhältnis 1:10. Das ist ordnungspolitisch ein Unsinn.

Ich komme noch zu einem weiteren Punkt, bei dem es um die Kosten geht. Im Comparis-Vergleich hat man festgestellt - es war ein Bericht von Anna Wanner in der Aargauer Zeitung (AZ) vom 12. Oktober 2016 - dass durch diese Sorgfaltspflichtverletzungen dem Staat ein Schaden von 450 Millionen Franken pro Jahr entsteht. Wenn man natürlich so kleine Verjährungsfristen hat, dann ist das ein Zeichen für die öffentlichen Spitäler, ihre Sorgfaltspflicht nicht wahrzunehmen. Wenn man diese Verjährung auf zehn Jahre ausbauen würde, wäre das ein Zeichen, dass man vorsichtiger wird. Und vorsichtiger werden bei Operationen und bei Medizinaldienstleistungen heisst weniger Personenschäden. Weniger Personenschäden heisst weniger Sozialfälle. Weniger Sozialfälle heisst weniger Steuern. Auch da haben Sie es im Griff, nicht der Bund. Sie können das Gesetz ändern, denn Sie sind der Souverän des Kantons Solothurn.

Angela Kummer (SP). Die Zusammenhänge, die Rémy Wyssmann angestellt hat, sind mir doch ein bisschen zu weit hergeholt. Ich beschränke mich auf das, was hier vorliegt. Der Volksauftrag verlangt, dass die Gesetzgebung hinsichtlich der Verjährungsfristen von privaten und staatlichen Leistungserbringern geändert wird. Das haben wir so gehört. Wie aus der Antwort des Regierungsrats und aus dem Votum der Kommissionssprecherin klar wird, besteht keine Ungleichbehandlung, weil eine Behandlung in öffentlichen Spitälern keine gewerbliche Verrichtung kennt. Bei einer Behandlung in einem öffentlichen Spital handelt es sich um die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe. Das ist der Unterschied. Vor nicht allzu langer Zeit, im Jahr 2010, sind diese Verjährungsfristen politisch ein Thema gewesen. Das Verantwortlichkeitsgesetz wurde entsprechend angepasst. Das heisst, damit unterliegen die Schadenersatzansprüche gegenüber dem Gemeinwesen keinen Verwirkungsfristen mehr, sondern ausschliesslich den Verjährungsfristen. Die Antwort des Regierungsrats zeigt unseres Erachtens keinen Handlungsbedarf auf, denn die Praxis hat sich damit bewährt. Die Fraktion der SP/Jungen SP stimmt daher den Anträgen des Regierungsrats und der Justizkommission auf Nichterheblicherklärung zu.

Anita Panzer (FDP). Ich habe doch immerhin etwas gelernt heute Morgen. Bis jetzt hatte ich immer das Gefühl, dass wir das Parlament, also die Volksvertreter sind. Aber seit heute weiss ich von Rémy Wyssmann, dass wir der Souverän sind. Ich bin erstaunt. Die Fakten muss ich nicht wiederholen und auch nicht das, was meine Vorredner und Vorrednerinnen schon ausgeführt haben. Ich möchte aber für die Fraktion FDP.Die Liberalen noch festhalten: Es besteht kein Problem mit diesen erwähnten Verjährungsfristen. Das haben Umfragen von uns bei Juristen und Juristinnen sowie bei Anwälten des Kantons ergeben. Es hat sich noch nie ein Fall ereignet, bei dem sich diese Verjährungsfrist nach einer Behandlung oder einer Operation als Problem herausgestellt hat, wenn sie die Operation für den Patienten nachteilig ausgewirkt hat oder er oder sie dann auf Schadenersatz geklagt hat. Die absolute Verjährungsfrist ist nämlich mit zehn Jahren die gleiche. Bei der relativen von einem Jahr wird die Verjährungsfrist unterbrochen, sobald eine Schadenersatzforderung eingereicht wird. Bis zehn Jahre nach der Behandlung oder der Operation kann ein Patient also eine Schadenersatzforderung einreichen. Er muss es einfach innerhalb eines Jahres machen, sobald er den Schaden bemerkt hat. Es hat noch nie ein Problem gegeben. In der Praxis stellt die soH immer wieder diesen Verjährungseinrede-Verzicht aus. Sie verzichtet also auf die Geltendmachung der Frist. Am Schluss kommt es also grundsätzlich auf dasselbe hinaus, obschon es hier um öffentliches Recht und nicht um Vertragsrecht gemäss Obligationenrecht geht. Der Kantonsrat hat ja vor wenigen Jahren um diese Lösung gerungen und das so festgesetzt. Die Staatskanzlei ist die erste Beschwerdeinstanz. Es hat auch da noch nie ein Problem gegeben. Also besteht kein Problem und damit auch kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion wird einstimmig für die Nichterheblicherklärung des Volksauftrags stimmen.

Daniel Urech (Grüne). Es ist zwar, wie der Regierungsrat richtig schreibt, mit dem neuen Regime, das wir vor ein paar Jahren eingeführt haben, nicht mehr ein so grosses Problem. De facto dürfte sich mit der neuen Regelung, die mit dem Volksauftrag vorgeschlagen wird, nicht sehr viel ändern. Der entscheidende Reformpunkt war ja die Abschaffung dieser Verwirkungsfrist. Ich bin der Meinung, dass es hier ganz klar ist, dass dies der wichtige Punkt ist. Und dieser Punkt ist gelöst. Vor diesem Hintergrund ist die Frage berechtigt, welches Problem jetzt mit diesem Volksauftrag gelöst werden soll. Ich bin der Meinung, dass man diese Suppe nicht ganz so heiss essen muss, wie sie der Kollege Wyssmann gekocht hat. Ich habe mir sagen lassen, dass es gleichwohl in Bezug auf den Moment der Schadenkenntnis eine leicht andere, für den Rechtsuchenden ungünstigere Rechtssprechung vom Verwaltungsgericht gibt. Entspre-

chend muss man sich natürlich die Frage stellen, wie man damit umgehen will. Wie erwähnt, wird es nicht als ein gigantisches Problem erachtet. Aber die Frage ist uns nun einmal gestellt worden und daher antworten wir als Kantonsrat natürlich auch darauf. Wir Grünen erachten es nicht als sachgerecht, wenn man so komplett andere Verfahren und Regelungen in Bezug auf die Haftung von eigentlich gleichen Tätigkeiten von privaten und öffentlichen Spitälern zur Anwendung bringt, insbesondere auch, wenn es mit einem Nachteil für die Rechtsuchenden verbunden ist. Vielleicht wiegt sich das in Bezug auf andere Punkte in diesem Verfahren ein Stück weit auf. Aber bloss, weil man in einem privaten und nicht in einem staatlichen Spital behandelt wird, sollten doch eigentlich nicht unterschiedliche Regelungen gelten. Natürlich wäre es denkbar, dass man das in einem grösseren Rahmen betrachtet und nicht nur die Verjährungsfristen behandelt. In Bezug auf diese Verjährungsfristen sehen wir keine sachlichen Gründe, die dagegen sprechen, diese Regelung, wie sie vom Volksauftrag vorgeschlagen wird, in unserem kantonalen Recht zur Anwendung zu bringen. Daher stimmen wir mehrheitlich Ja zur Erheblicherklärung dieses Auftrags.

Rémy Wyssmann. Noch ein ganz kleiner Einschub, eine Replik zur Aussage von Anita Panzer, dass es nie ein Problem gegeben habe. Erst seit September 2016 schaltet das Obergericht seine Urteile im Internet auf. Erst seit September 2016 kann man dies überhaupt prüfen. Ich habe beim Verwaltungsgericht Einsicht in die vorherigen Urteile verlangt, als die Praxis mit dieser Verjährung bestanden hat. Die Einsicht ist mir vom Verwaltungsgericht verwehrt worden. Ich nehme nicht an, dass Anita Panzer diese Einsicht bekommen hat. Sie soll es mir sonst sagen, denn dann kann ich mich auf den Rechtsgleichheitsgrundsatz berufen. Die Abteilung für Legistik und Justiz, handelnd durch Franz Fürst, hat mir die Einsicht teilweise gegeben. Es ist jedoch nicht klar, wie diese Urteile genau sind. Ich wollte Kopien dieser Entscheide in der ersten Instanz. Ich kann das nicht überprüfen, weiss nur aus meiner eigenen Praxis, dass die einjährige Frist sehr scharf gehandhabt wird. Ich habe das Urteil aus dem Jahr 2007 erwähnt. Das Urteil ist leider nicht im Internet aufgeschaltet. Wer aber dazu Einsicht haben möchte, kann es bei mir abholen, selbstverständlich in einer anonymisierten Version. Zur Verjährungsfrage hat es auch mehrere Bundesgerichtsurteile gegeben. Das prominenteste Beispiel, das in der gesamtschweizerischen Presse behandelt worden ist, ist das Urteil vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 11. März 2014 «Moor gegen Schweiz». Dort ist es nicht um den Kanton Solothurn gegangen, aber um einen Asbestfall. Es handelt sich um eine 30- bis 40-jährige Verjährungsproblematik. Man hat nicht gewusst, wann der Asbestkrebs ausbricht. Der Bund baut die Verjährungen in den Medizinalhaftungsfällen wahrscheinlich auf 30 Jahre aus. Im Kanton Solothurn stehen wir bei einem Jahr. Wir sind quasi noch in der Steinzeit. Wenn Sie wirklich wollen, dass wir nicht vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte «eins aufs Dach bekommen», dann führen Sie doch wenigstens die zehnjährige Verjährung ein, wie es bei den privaten Dienstleistern auch der Fall ist.

Markus Spielmann (FDP). Ich habe nicht vorgehabt, etwas zu sagen, aber es hat niemand eine Antwort an Rémy Wyssmann in Bezug auf das ordnungspolitische Argument gegeben. Daher äussere ich mich dazu. Grundsätzlich bin ich diesem Argument durchaus zugänglich. Man müsste dann aber so konsequent sein und die Haftung der öffentlichen Spitäler ganz dem Obligationenrecht unterstellen. Man sollte nicht einfach einen Punkt herausgreifen und die Verjährungsfristen anpassen. Dann wären wir ordnungspolitisch sauber. Der Kantonsrat hat, es ist noch nicht so lange her, aber ich war noch nicht dabei - es ist also schon so lange her - entschieden, dass man die Haftung der öffentlichen Spitäler im Verantwortlichkeitsgesetz belässt. Ich muss sagen, dass es mir als Patient durchaus lieber wäre, auf das öffentliche Verantwortlichkeitsgesetz zurückgreifen zu können als auf OR. So ist der Patient besser gestellt. Man kann jetzt nicht einfach nur die Verjährung herausgreifen und sagen, dass sei ein ordnungspolitischer Grund. Als Zweites vielleicht noch replicando etwas zu dem, was Anita Panzer angesprochen hat. Ich kann offenlegen, dass ich den Rechtsdienst der soH angefragt habe. Ich habe praktizierende Anwälte, die Sozialversicherungsrecht machen - Rémy Wyssmann kennt diese auch - angesprochen. Ich habe auch die regelmässige Vertreterin der soH angesprochen. Alle, die auf diesem Gebiet praktizieren, haben mir bestätigt, dass wir kein Problem haben. Die soH stellt ohne Zögern Verjährungseinrede-Verzichtserklärungen aus. Die Aussage unserer Fraktionssprecherin stützt sich auf das.

Andreas Eng (Staatsschreiber). Ich möchte inhaltlich noch etwas klarstellen. Die Aussagen von Rémy Wyssmann beziehen sich auf das Jahr 2007. Wir haben aber die ganze Frage der Medizinalstaatshaftung später neu gelöst. Das Ganze ist seit 2010/2011 in Kraft. Ganz klar ist dort - und das kann ich bestätigen, da die medizinischen Staatshaftungsfälle in erster Instanz bei uns eingehen - noch nie irgendein Problem mit der Verjährung aufgetreten. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir eine Verjährungsfrist von zehn Jahren haben. Die einjährige Frist hat in der Praxis noch nie ein Problem verursacht.

Urs Huber (SP), Präsident. Gemeldet hat sich noch einmal Rémy Wyssmann. Ordnungshalber möchte ich anmerken, dass ein Einzelsprecher maximal zweimal sprechen darf. Als Fraktionssprecher hat man relativ grosse Freiheiten. In diesem Sinn hat er das Wort.

Rémy Wyssmann. Ich mache es ganz, ganz kurz. Die OR 60-Regelung hat auch vor 2007 bestanden. Es hat sich also nichts an der Rechtslage in Bezug auf die Verjährung verändert. Diese Anmerkung richtet sich an Andreas Eng, damit er das auch noch gehört hat.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 17]

Für Erheblicherklärung	25 Stimmen
Dagegen	70 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

VA 0203/2017

Ermächtigung der Gemeinden zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Volksauftrags vom 2. Dezember 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 8. Mai 2017:

1. *Volksauftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Anpassungen der Rechtsgrundlagen an die Hand zu nehmen, um es den Gemeinden zu ermöglichen, das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene für volljährige niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis C) einzuführen. Die tatsächliche Einführung eines solchen kommunalen Wahl- und Stimmrechts soll so den Gemeinden überlassen werden.

2. *Begründung.* Dem in der Bundesverfassung verankerten Subsidiaritätsprinzip entsprechend macht es Sinn, die Vergabe dieser kommunalen politischen Rechte den Gemeinden zu überlassen. Allfällige Kosten und Nutzen einer solchen Massnahme tragen alleine die betroffenen Gemeinden. Viele niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer leben schon sehr lange hier. Viele sind hier geboren, bei einigen bereits deren Eltern. Sie sind meist schon lange Teil unserer Gesellschaft, sind hier sozialisiert, übernehmen Verantwortung, haben dieselben Pflichten, bereichern unser Zusammenleben und tragen die Konsequenzen unserer Entscheidungen mit. Ohne sie würde unsere Gesellschaft längst nicht mehr funktionieren. Dennoch verfügen sie über keine entsprechenden politischen Rechte. Es geht dabei um eine relativ grosse Minderheit. Im Kanton Solothurn handelt es sich dabei insgesamt um 42'373 Personen mit Ausweis C, was beinahe 16 Prozent der Wohnbevölkerung entspricht.

Es wäre eine gesellschaftliche Anerkennung und demokratiepolitisch ein Fortschritt, wenn die Möglichkeit geschaffen würde, diese bedeutende Minderheit auf kommunaler Ebene partizipieren zu lassen. Dies würde die politische Ungleichheit vermindern, die Rechtsgleichheit fördern und die Qualität der Demokratie verbessern, indem demokratische Entscheidungen auf kommunaler Ebene breiter abgestützt wären und damit höhere Legitimation geniessen würden. Darüber hinaus könnten solche Partizipationsmöglichkeiten viele junge Menschen motivieren, sich politisch stärker in die Gemeinschaft einzubringen. Dies entspräche auch der Bundesverfassung und wäre überhaupt durchaus wünschenswert. Ebenso könnte eine Einführung die Suche nach geeigneten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern erleichtern.

Viele Gemeinden bekunden seit längerer Zeit Mühe, ihre Ämter zu besetzen. Es ist im gesamtgesellschaftlichen Interesse, das vorhandene Potential an gut ausgebildeten und motivierten Menschen auf der politischen Ebene zu nutzen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Politische Entscheide im Kanton Solothurn

3.1.1.1 *Volksinitiative „zäme läbe - zäme wähle“; Volksabstimmung vom 23. November 1997.* Am 23. November 1997 wurde die Volksinitiative „zäme läbe - zäme wähle“ mit 8'434 Ja-Stimmen zu 63'280 Nein-Stimmen deutlich abgelehnt. Mit der Volksinitiative sollte Artikel 25 der Verfassung des

Kantons Solothurn geändert werden. Absatz 2 sollte neu lauten: Das Stimm- und Wahlrecht steht ebenfalls im Kanton wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit mindestens fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Initiative forderte folglich ein generelles Ausländerstimmrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene.

3.1.1.2 Teilrevision des Gemeindegesetzes; Vernehmlassung und Volksabstimmung vom 25. September 2005. 2004 wurde zur Teilrevision des Gemeindegesetzes eine Vernehmlassung unter anderem zum Thema der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer durchgeführt. Die Verfassungsänderung wurde in die Vorlage aufgenommen, da verschiedentlich in Einwohnergemeinden im Zusammenhang mit Revisionen der Gemeindeordnungen die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer diskutiert wurde. Dies vor allem aus der Not heraus, dass sie nicht genügend Leute rekrutieren konnten, die bereit waren, in der Gemeinde ein Amt auszuüben. Im durchgeführten Vernehmlassungsverfahren fand die Ermöglichung des Ausländerstimmrechts weitgehende Zustimmung. Wichtig war den Vernehmlassenden vor allem die Tatsache, dass die Gemeinden nicht zur Einführung gezwungen werden, sondern dies autonom bestimmen können. Zweifel wurden lediglich hinsichtlich der unterschiedlichen Ausgestaltung des Wahl- und Stimmrechts auf den drei Ebenen Bund/Kanton/Gemeinden genannt. Dies könne zu Komplikationen führen und im Zusammenhang mit Integrationsbemühungen sollten die Möglichkeiten der Einbürgerung besser ausgeschöpft werden. Die Bedenken kamen in erster Linie aus Kreisen der Bürgergemeinden, weil es bei denjenigen Einwohnergemeinden, die mit Bürgergemeinden fusioniert haben, dazu führen könnte, dass Ausländerinnen und Ausländer über Einbürgerungsgesuche mitentscheiden. Eine solche Situation ist zwar denkbar, kann aber dadurch umgangen werden, dass Einbürgerungsgeschäfte durch eine Bürgerkommission mit entsprechenden Entscheidkompetenzen durchgeführt werden.

Im Kantonsrat wurde der Beschlussementwurf mit 66 Ja zu 22 Nein Stimmen angenommen.

An der Volksabstimmung vom 25. September 2005 wurde die Verfassungsänderung, welche das freiwillige Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene einführen wollte, deutlich mit 60 zu 40 Prozent der Stimmen vom Stimmvolk abgelehnt. Von den damals 126 Gemeinden haben 20 der Vorlage zugestimmt und 106 die Vorlage verworfen. Die Verfassungsänderung war Teil der Vorlage Teilrevision des Gemeindegesetzes.

Seit der Abstimmung 2005 gab es keine Vorstösse mehr zu diesem Thema.

3.1.1.3 Freiwilliges Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer in den Kirchgemeinden. Mit dem neuen Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 wurde das damalige Wahlgesetz geändert und das freiwillige Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene für Kirchgemeinden eingeführt. Die Regel wurde mit der GpR-Revision vom 22. September 1996 unverändert übernommen. Stand Anfang 2017 haben rund 4/5 der 100 Kirchgemeinden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht.

3.1.2 Übersicht Regelungen kommunales Ausländerstimmrecht in den Kantonen. Acht Kantone haben ein Ausländerstimmrecht in kommunalen Angelegenheiten eingeführt.

Die Kantone AR, BS und GR kennen ein fakultatives Ausländerstimmrecht, wie dies der Volksauftrag verlangt. Bei einem fakultativen Ausländerstimmrecht steht es jeder Gemeinde frei, von der Möglichkeit der Einführung Gebrauch zu machen und mittels Änderung der Gemeindeordnung den niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene zu erteilen.

Die Kantone FR, GE, JU, NE und VD haben ein obligatorisches Ausländerstimmrecht in kommunalen Angelegenheiten eingeführt.

Die Voraussetzungen und Arten des Stimm- und Wahlrechts unterscheiden sich von Kanton zu Kanton, wie sich aus der folgenden Übersicht entnehmen lässt:

Kanton	Zeitpunkt Einführung	Fakultativ	Aktives Stimm- und Wahlrecht	Passives Wahlrecht	Voraussetzungen (kumulativ)
AR	seit 1995	Ja	Ja	Ja	10 Jahre in CH, 5 Jahre im Kanton, ausdrückliches Begehren
BS	seit 2005	Ja	Offen	Offen	Offen
FR	seit 2006	Nein	Ja	Ja	Niederlassungsbew., 5 Jahre im Kanton

GE	seit 2005	Nein	Ja	Nein	8 Jahre rechtmässiger Wohnsitz in CH
GR	seit 2004	Ja	Offen	Offen	Offen
JU	seit 1979	Nein	Ja	Ja (ausser Gemeindepräsidium)	10 Jahre in CH, 1 Jahr im Kanton, 30 Tage in Gemeinde
NE	seit 1849	Nein	Ja	Ja	Niederlassungsbew., 1 Jahr im Kanton
VD	seit 2002	Nein	Ja	Ja	10 Jahre in CH, 3 Jahre im Kanton

3.2 Einwohnergemeinden. Wie sich schon in der Vernehmlassung zur Änderung des Gemeindegesetzes 2004 gezeigt hat, gibt es immer wieder Einwohnergemeinden mit dem Bedürfnis niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern insbesondere das passive Wahlrecht zu verleihen. Mit dem Begriff „niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer“ sind nicht alle im Kanton lebenden Ausländerinnen und Ausländer gemeint, sondern die niedergelassenen, die seit Jahren in einer Solothurner Gemeinde leben oder gar hier geboren wurden. Sie arbeiten hier, bezahlen Steuern und wären bereit, sich in der Gemeinde zu engagieren. Die heute geltenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen im Kanton Solothurn verunmöglichen es, dass eine Einwohnergemeinde freiwillig mittels Änderung ihrer Gemeindeordnung das Stimm- und Wahlrecht für die niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer einführen könnte. Beispielsweise kommt es vor, dass ein Finanzexperte, der seit 20 Jahren in der Schweiz lebt und perfekt Schweizerdeutsch spricht, nicht in die Rechnungsprüfungskommission gewählt werden kann, weil er nur die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

3.3 Gemeindeautonomie stärken und Rekrutierung Gemeindebehörden optimieren. Mit den gemäss Volksauftrag verlangten Anpassungen der Rechtsgrundlagen würde den Einwohnergemeinden das Recht gewährt, für ihre niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer das Stimm- und Wahlrecht einzuführen, ohne dass ein Zwang dazu besteht. Dies bietet den Einwohnergemeinden Chancen, niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer in die politische Verantwortung zu integrieren. Hinzu kommt, dass durch einen grösseren Kandidatenkreis mehr Personen zur Auswahl für die Besetzung der politischen Ämter zur Verfügung stehen und fachliches Knowhow der Einwohnerinnen und Einwohner einer Einwohnergemeinde besser genutzt werden kann.

Die Erheblicherklärung des Volksauftrages und die anschliessende Umsetzung bedeutet nicht, dass allen Ausländerinnen und Ausländern in den Einwohnergemeinden generell das Stimmrecht gewährt wird. Jede Gemeinde kann selbständig festlegen, ob sie das Wahl- und Stimmrecht für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene einführen möchte. Die Einwohnergemeinden müssten die Einführung explizit in ihre Gemeindeordnung aufnehmen. Das wiederum heisst, dass sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den Einwohnergemeinden nochmals dazu äussern könnten, ob das Stimm- und Wahlrecht niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer in ihrer Einwohnergemeinde gewährt werden soll. Solange eine Einwohnergemeinde nicht aktiv wird, bleibt es bei der heutigen Regelung.

Ein fakultatives Stimm- und Wahlrecht der Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene stärkt unserer Meinung nach die Gemeindeautonomie und stellt den Einwohnergemeinden ein wertvolles Instrument zur Einbindung der ausländischen Bevölkerung in die politischen Prozesse und zur Nutzung von zusätzlichem Potential an Wissen und Motivation zur Verfügung.

4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 8. Juni 2017 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Anita Panzer (FDP), Sprecherin der Justizkommission. Der Volksauftrag mit 237 Unterschriften für die Ermächtigung der Gemeinden zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für niedergelassene Auslän-

derinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene verlangt, die nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen, dass es in den Gemeinden möglich wird, den Ausländerinnen und Ausländern mit einer Niederlassungsbewilligung C das kommunale Stimm- und Wahlrecht gewähren zu können. Davon betroffen wären rund 42'370 Personen, was etwa 16% der Solothurner Wohnbevölkerung entspricht. Es wäre eine gesellschaftliche Anerkennung, wenn diese Personen auf kommunaler Ebene partizipieren könnten. Es könnte sie motivieren, sich politisch stärker in die Gemeinschaft einzubringen, lautet die Begründung der Auftraggeber. Viele Gemeinden bekunden seit längerer Zeit Mühe, ihre Ämter zu besetzen. Es sei im gesamtgesellschaftlichen Interesse, das vorhandene Potenzial an gut ausgebildeten und motivierten Menschen auf der politischen Ebene zu nutzen. Im Jahr 1997 ist die Volksinitiative «Zäme läbe, zäme wähle» im Verhältnis 1:7 deutlich abgelehnt worden. Diese Initiative hat ein generelles Ausländerstimmrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene gefordert. 2004 ist zur Teilrevision des Gemeindegesetzes eine Vernehmlassung, unter anderem zum Thema der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer, durchgeführt worden. In diesem Vernehmlassungsverfahren hat die Ermöglichung des Ausländerstimmrechts weitgehende Zustimmung gefunden - dies vor allem aus der Not heraus, da die Gemeinden nicht mehr genügend Personen rekrutieren können. Wichtig war dabei aber die Tatsache, dass Gemeinden nicht zur Einführung dieses Stimm- und Wahlrechts gezwungen werden, sondern dass sie autonom darüber bestimmen können. Zweifel sind lediglich hinsichtlich der unterschiedlichen Ausgestaltung des Wahl- und Stimmrechts auf den drei Ebenen Bund, Kanton und Gemeinden genannt worden. Im Kantonsrat ist dieser Beschlussesentwurf mit 66 Ja zu 22 Nein-Stimmen angenommen worden. An der Volksabstimmung aber vom 25. September 2005 ist diese Verfassungsänderung, die eben das freiwillige Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene hätte einführen wollen, mit 60% zu 40% vom Stimmvolk abgelehnt worden. Seit dieser Abstimmung im Jahr 2005 hat es keine weiteren Vorstösse zu diesem Thema gegeben.

Mit dem neuen Gemeindegesetz im Jahr 1992 ist das damalige Wahlgesetz geändert und das freiwillige Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene für Kirchgemeinden eingeführt worden. Die Regel ist dann mit der Revision der Gesetzgebung über die politischen Rechte im September 1996 unverändert übernommen worden. Stand Anfang 2017: Rund vier Fünftel der 100 Kirchgemeinden im Kanton haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Wenn wir auf die Schweiz schauen, sehen wir, dass acht Kantone zwischenzeitlich ein Ausländerstimmrecht für kommunale Angelegenheiten eingeführt haben. Es sind dies Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Fribourg, Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg und die Waadt. Mit den verlangten Anpassungen der Rechtsgrundlagen würde den Einwohnergemeinden lediglich das Recht gewährt, für ihre niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer das Stimm- und Wahlrecht einzuführen, sofern sie das denn auch möchten. Es besteht kein Zwang, jede Gemeinde bestimmt für sich autonom.

In der Justizkommission haben wir kontrovers diskutiert. Die kritischen Stimmen haben zuerst die Einbürgerung verlangt, bevor man das Stimm- und Wahlrecht erhält. Es soll ein klares Bekenntnis zu unseren Werten abgegeben werden, wenn jemand mitbestimmen will. Auf Stufe der Kirchgemeinden war man der Meinung, dass das eher gegeben sei, weil da sich ja alle zu denselben Werten bekennen würden. Das sei innerhalb einer Gemeinde mit Ausländerinnen und Ausländern von verschiedenster Herkunft aber nicht unbedingt gegeben. Ausserdem ist ein mögliches Loyalitätsproblem der Ausländerinnen und Ausländer mit ihren Herkunftsländern angesprochen worden. Auch könnten gewisse Gemeinden trotz der «Kann-Formulierung» vielleicht unter Druck geraten, das Stimm- und Wahlrecht einführen zu müssen. Mitbestimmen können ja dann nicht nur die gut situierten, gut integrierten und gut ausgebildeten Ausländerinnen und Ausländer, sondern auch die anderen mit einer Niederlassung C. Es ist befürchtet worden, dass die Stimmbeteiligung durch das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer sogar noch weiter sinken könnte.

Dem gegenüber sind die Pro-Argumente in der Kommission gestanden. Ausländerinnen und Ausländer sollen sich im Lebensraum ihrer Gemeinde beteiligen können, sofern die Gemeinde das wünscht. Es ist als Vorteil gesehen worden, dass sich ausländische Personen, die hier integriert sind, beteiligen können, wenn sie das auch möchten. An Gemeindeversammlungen - das kenne ich sogar aus eigener Erfahrung - nehmen immer wieder niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer teil, weil sie im Dorf gut integriert sind und sich für die Geschäfte der Gemeinde interessieren. Sie können aber nicht mitbestimmen. Je nachdem gibt es durchaus Gründe, sich nicht einbürgern zu lassen, nämlich dann, wenn jemand seinen eigenen Herkunftspass abgeben müsste. Stellen Sie sich einmal vor, dass Sie sich in einem Wahlland, in dem sie vielleicht seit 20 Jahren leben, politisch beteiligen möchten. Sie wären auch zu einer Einbürgerung bereit, müssten aber den Schweizer Pass abgeben - no way, oder? Es gibt einige Länder, die die Doppelbürgerschaft nicht erlauben, was sich für eine Einbürgerung erschwerend auswirken könnte. Ebenfalls ist das Argument der Gemeindeautonomie genannt worden. Jede Gemeinde soll selber entscheiden, welches ihre Bedürfnisse sind und ob sie den niedergelassenen Ausländerinnen und Auslän-

dern das Stimm- und Wahlrecht gewähren will. Es muss wohl kaum befürchtet werden, dass diese Ausländerinnen und Ausländer die Ämter stürmen und die Gemeinde sozusagen übernehmen würden. Wer aber entsprechendes Know-how mitbringt, um das die Gemeinde vielleicht froh wäre, der soll auch engagiert werden können und mitbestimmen.

Heute geht es um einen Grundsatz. Es geht um eine «Kann-Formulierung» und um Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassung C. Sie sind oft in ihrer Gemeinde stark verwurzelt. Es gibt den Gemeinden die Möglichkeit, auf einen Personenpool zurückzugreifen und es gibt den Niedergelassenen die Möglichkeit, sich zu beteiligen - nur dann, wenn die Gemeinde das auch will. Bedingungen in Bezug auf die Aufenthaltsdauer oder Steueraufkommen könnten im folgenden Gesetzgebungsprozess festgelegt werden. Das waren die Argumente in der Kommission - pro und kontra.

Von Seiten des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) gibt es leider keine offizielle Stellungnahme. Die Begründung war, dass die Vorlage sehr parteipolitisch sei und man daher auf eine Umfrage bei den Gemeinden verzichtet habe. In der Justizkommission hat man das sehr bedauert. Der Regierungsrat ist für die Erheblicherklärung dieses Volksauftrags, da sie das Anliegen als nicht unberechtigt einstuft. Menschen, die hier wohnen, arbeiten und Steuern zahlen, sollen auch ihren Beitrag an die Gesellschaft leisten können. Man denkt dabei an Personen, die hier bestens integriert sind und die von den Gemeinden in den Kommissionen eingesetzt werden könnten - so zum Beispiel ein Ingenieur in einer Werkkommission oder ein Finanzfachmann in einer Finanzkommission. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass das auch ein Instrument der Integration sein könnte. Trotz der auch sehr kritischen Voten hat die Justizkommission an ihrer Sitzung vom 8. Juni 2017 der Erheblicherklärung mit acht zu vier Stimmen zugestimmt. Die Zustimmung zum Volksauftrag ist von der Mehrheit der Kommission als Chance gewertet worden.

Christian Werner (SVP). Ich werde mich ein bisschen kürzer halten, als die Sprecherin der Justizkommission dies getan hat. Es erscheint mir eine nicht so komplizierte Frage zu sein, um die es hier geht. Die SVP-Fraktion, das wird hier drinnen wohl niemanden überraschen, ist klar dagegen, das Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene an Ausländer zu erteilen, die sich nicht einbürgern wollen oder können. Warum sind wir dagegen? Ganz einfach, weil es nach unserem Dafürhalten keinen sachlichen Grund gibt, das Stimm- und Wahlrecht auch nicht eingebürgerten Personen zu erteilen. Wir haben in der Schweiz das grosse Privileg, in einem Rechtsstaat leben zu dürfen. Wir haben in den vorhergehenden Geschäften bereits intensiv über diese Thematik diskutiert. Wer in der Schweiz beziehungsweise im Kanton Solothurn mitbestimmen will und wer integriert ist, kann sich bekanntlich einbürgern lassen, völlig willkürfrei, in einem rechtsstaatlichen Verfahren und für mittlerweile relativ wenig Geld. Bekanntlich sind auch die Hürden einer Einbürgerung in den letzten Jahren - und gerade auch im Vergleich zu dieser Volksabstimmung 2015 - klar gesenkt worden. Wer integriert - und wie das die Sprecherin der Justizkommission ausgeführt hat - gut verwurzelt ist und nichts auf dem Kerbholz hat, wird im Kanton Solothurn auch eingebürgert. Und damit ist der Weg zum Stimm- und Wahlrecht für alle völlig offen. Nach Meinung der SVP kommt es überhaupt nicht in Frage, dass nicht eingebürgerte und damit bezüglich ihrer Integration teilweise kaum überprüfte Personen in unserem Kanton die Geschicke von Gemeinden und Dorfbevölkerungen lenken und über die Zukunft von künftigen Generationen entscheiden. Wer mitbestimmen will, soll sich zuerst um eine Einbürgerung bemühen und unter Beweis stellen, dass er unsere Werte- und Rechtsordnung respektiert und akzeptiert. Wenn der Regierungsrat und eine Mehrheit der Justizkommission - wir haben es vorhin gehört - von gesellschaftlicher Anerkennung sprechen, ist daran zu erinnern, dass man sich in jedem Land auf dieser Welt gesellschaftliche Anerkennung nicht nur, aber gerade auch als Immigrant, zuerst verdienen muss. Und das ist auch nicht schlecht so. Voraussetzung dafür, dass eine Person im Kanton Solothurn politische Rechte wahrnehmen kann, soll also auch in Zukunft die Schweizer Staatsbürgerschaft beziehungsweise eine Einbürgerung sein, die für alle zugänglich ist, völlig willkürfrei überprüft und auch gewährt wird.

Kurz zusammengefasst: Wer mitbestimmen will, soll sich einbürgern lassen. Wer sich nicht einbürgern lassen will, soll auch nicht mitbestimmen können. Wir werden das Ausländerstimmrecht, selbst wenn diese Vorlage heute eine Mehrheit finden sollte, mit allen demokratischen Mitteln bekämpfen und wir werden nötigenfalls auch das Referendum dagegen ergreifen. Wir sind überzeugt, dass das solothurnische Stimmvolk diese - ich sage dem jetzt linke Zwängerei - versenken wird, wie das bereits in der Abstimmung über das Ausländerstimmrecht vom 25. September 2005 deutlich der Fall war, als es exakt um den gleichen Wortlaut ging. Das Stimmvolk hat dann mit über 60% Nein gestimmt. Sachlich hat sich eigentlich nichts geändert, ausser dass die Einbürgerungsschwellen reduziert und gesenkt worden sind. Der Zugang ist jetzt erst recht für alle möglich. Sie können uns entsprechend beim Wort nehmen. Wir werden uns so einsetzen und nicht loslassen.

Daniel Mackuth (CVP). Zum Inhalt der Vorlage hat uns die Sprecherin der Justizkommission ausführlich informiert. Daher gehe ich nicht mehr auf die Einzelheiten dieser Vorlage ein. Jeder Einzelne von uns hat sich im Vorfeld wahrscheinlich auch Gedanken zu diesem Volksauftrag gemacht. Ist es nun gut oder schlecht, dass wir das Stimm- und Wahlrecht für volljährige niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis C auf kommunaler Ebene ermöglichen wollen oder nicht? Das ist die Frage. Es gibt wohl etliche Gründe, diesen Volksauftrag zu unterstützen und wahrscheinlich gibt es gerade so viele Gründe, um gegen eine Einführung dieses Stimm- und Wahlrechts zu sein. Wir von der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP sprechen uns grossmehrheitlich für die Beibehaltung der heutigen gültigen Stimm- und Wahlrechte aus. Es soll ausschliesslich für Schweizer Bürger möglich sein, stimmen und wählen zu gehen - also auch auf kommunaler Ebene. Wir sind der Auffassung, dass vom einzelnen Menschen, der sich politisch in einer Gemeinde engagieren will, eine klare Absichtserklärung verlangt werden darf, zu unseren Werten zu stehen. Letztendlich bedeutet das für unsere Fraktionsmitglieder nichts Anderes, als dass sich diese Personen einbürgern lassen müssen. Der vorliegende Volksauftrag wird somit nicht unterstützt.

Angela Kummer (SP). Mit dem vorliegenden Volksauftrag sollen Gemeinden ermächtigt werden, das fakultative Stimm- und Wahlrecht für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene einzuführen. Es geht also nicht darum, dass wir auf kantonaler Ebene das Stimm- und Wahlrecht einführen, sondern wir geben den Gemeinden nur das «Recht», dass sie fakultativ - das kommt auch noch dazu - das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer einführen, wenn sie das wünschen. Ich bin der Meinung, dass man das trennen muss. Wie wir es gehört haben, scheint das einem Bedürfnis zu entsprechen. Acht Kantone haben dieses Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene bereits eingeführt, teils obligatorisch, teils fakultativ. Weder von den Kirchgemeinden noch von den acht Kantonen wären mir je negative Erfahrungen zu Ohren gekommen, sogar eher positive. Um wen geht es denn? Es geht nicht um Ausländerinnen und Ausländer, die erst seit kurzem in der Schweiz leben, sondern nur um solche mit Niederlassungsbewilligung C. Das heisst, es geht um Menschen, die schon seit Jahren hier wohnen und leben und natürlich auch Steuern bezahlen. Man kann davon ausgehen, dass sie gut integriert sind. Wer hier Steuern zahlt und sich auch anständig verhält - also nicht irgendwie Dreck am Stecken hat, sondern anständig und rechtschaffen ist - soll doch auch mitentscheiden dürfen, was in seiner oder in ihrer Wohngemeinde geschieht und sich dort politisch einbringen. Schlussendlich muss er die entsprechenden Entscheidungen auch mittragen.

Warum? Wir haben vor allem drei Argumente, die dafür sprechen. Als Erstes erscheint mir Folgendes ganz wichtig: Mit dem Volksauftrag soll die Autonomie der Gemeinden erweitert werden. Solange also eine Gemeinde nicht aktiv wird, bleibt es bei der heutigen Regelung. Diesen Punkt, nämlich der Erweiterung der Gemeindeautonomie, sollten doch gerade die liberal gesinnten Kantonsräte und Kantonsrätinnen etwas abgewinnen können. Zweitens: Wir wollen gut integrierten Mitmenschen auf Gemeindeebene die Möglichkeit geben, in ihrer Wohngemeinde Verantwortung zu übernehmen und politisch mitzubestimmen. Ja, in vielen Gemeinden fehlen heute schon die Leute für die Arbeit in den Gemeinderäten, in den Kommissionen und in Arbeitsgruppen. Ich bin der Ansicht, dass das nicht unbedingt besser werden wird. Das Mitspracherecht, wer wo mitarbeitet, ist immer noch gegeben. Das heisst, die Personen müssen dann auch auf demokratischem Weg in die jeweiligen Behörden gewählt werden. Die Gemeinden können gut ausgebildete und motivierte Menschen in die politischen Prozesse einbinden. Das ist das zweite Ziel. Das häufig vernommene Argument, dass sich diese Menschen zuerst einbürgern lassen sollen, bevor sie mitsprechen, mitpolitisieren und mitentscheiden können, ist für uns recht problematisch. Die bisherige Einbürgerungspraxis hat offenbar dazu geführt, dass sich nur Wenige einbürgern lassen. Die Kosten für diese Einbürgerung sind doch sehr hoch. Sie müssen beachten, dass es dabei auch um Gruppen geht, die seit 30 oder 40 Jahren hier wohnen. Es ist nicht zu begründen, warum Personen, die seit Jahren hier wohnen und arbeiten und sich auch sonst an der Gesellschaft beteiligen, die teilweise hier geboren und aufgewachsen sind sowie die Schulen besucht haben, nicht dieselben Rechte haben sollen wie ihre Schul- und Arbeitskollegen. Das dritte Argument ist Folgendes: Dieser bedeutende Teil unserer Bevölkerung soll nicht von demokratischen Entscheiden ausgeschlossen bleiben. Demokratie soll zum Ziel haben, alle an der Gesellschaft mitarbeitenden und mitgestaltenden Erwachsenen partizipieren zu lassen. Der Erfolg einer demokratischen Gesellschaft ist abhängig davon, dass sich alle Mitglieder an den Entscheiden gleichberechtigt beteiligen dürfen und das Ergebnis auch akzeptieren. Daher fordern wir die demokratische Mitsprache und dieser Schritt sollte, zumindest auf Gemeindeebene, jetzt gemacht werden.

Seit der Volksabstimmung zu diesem Thema vor zwölf Jahren ist viel Wasser die Aare hinuntergeflossen. Die Welt hat sich verändert. In unseren Augen ist es keine linke Zwängerei. Es ist an der Zeit zu zeigen, dass wir ein fortschrittlicher Kanton sind, der politische Ungleichheit vermindern will und der die Quali-

tät in der Demokratie verbessern möchte. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt einstimmig dem Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung zu.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Auch die Grüne Fraktion unterstützt das Anliegen dieses Volksauftrags zu 100% und wird einstimmig zustimmen. Wir erachten es als richtig und wichtig, den volljährigen niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern so eine Möglichkeit zu geben, sich durch das Stimm- und Wahlrecht aktiv am Gemeinschaftsleben zu beteiligen. Die guten Erfahrungen aus anderen Kantonen stimmen uns zuversichtlich. Es ist aber auch so, und das ist an die Zweifler hier im Rat gerichtet, dass die Gemeindeautonomie nicht beschnitten wird. Jede Gemeinde kann weiterhin selber entscheiden, ob sie diesen bedeutenden Schritt Richtung Partizipation und Integration möglich machen will. Die Grüne Fraktion würde sogar weitergehen. Wir erachten es als sehr stossend, dass es so stark vom Wohnkanton abhängt, ob und in welcher Form einer Personengruppe politische Rechte zugestanden werden. Obschon man diese Tatsache kennt, ist die Tabelle in der regierungsrätlichen Antwort zum kommunalen Ausländerstimmrecht in der Schweiz sehr erstaunlich. Die verschiedenen Voraussetzungen, der Zeitpunkt der Einführung und die Unterschiede zum aktiven Stimm- und Wahlrecht sind eindrücklich. Erhebliche regionale Unterschiede gehören aber zu unserem Föderalismus. Bei mir persönlich löst es jedoch ein inneres Kopfschütteln aus. Für die Grüne Fraktion ist klar, dass man mit den Anpassungen der Rechtsgrundlagen, die im Volksauftrag verlangt sind, den Gemeinden jetzt das Recht gibt, die eigene Einführung zu prüfen und in ihre Gemeindeordnung aufzunehmen. Ein Zwang besteht klar nicht. Ich bin froh, dass die Kommissionssprecherin Anita Panzer das auch noch einmal so ausdrücklich betont hat. Wir hoffen aber, dass möglichst viele Gemeinden die Chancen sehen und auch packen und damit die niedergelassene ausländische Bevölkerung an den politischen Prozessen auf der kommunalen Ebene teilhaben lassen.

Die Ausführung zum breiteren Kandidatenfeld bei der Rekrutierung von Gemeindebehörden ist allenfalls Zukunftsmusik. Für uns ist das aber klar nicht der erste und entscheidende Grund. Für uns ist zentral, dass jemand, der hier integriert ist und eine Niederlassungsbewilligung hat, ganz grundsätzlich politische und kommunale Entscheidungen mittragen und mitbestimmen soll. Er muss und soll sie ja auch mittragen. Ein Schönheitsfehler dieses Volksauftrags ist aus unserer Sicht, dass die Gemeinde A sie später partizipieren lässt, die Gemeinde B halt nicht. Aber so ist unser Prozess. Wir sehen daher diesen eingeleiteten Prozess als einen wichtigen Zwischenschritt, als einen Kompromiss mit Potenzial, um es später für alle ausländischen Stimmberechtigten zu erreichen. Es kann auch für den Stimmberechtigten selber einen möglichen Zwischenschritt bedeuten, um zu partizipieren und sich vielleicht längerfristig auch einbürgern zu lassen. Die Grüne Fraktion dankt in diesem Sinn dem Initianten und den 237 Mitunterzeichnern für diesen Volksauftrag. Wie der Regierungsrat findet unsere Fraktion, dass dieses Begehren grosse Chancen bietet. Ich hoffe sehr, dass Sie hier mitmachen und diese Chance auch nützen.

Johanna Bartholdi (FDP). Es ist zwar unbestritten, dass es in vielen Gemeinden Ausländerinnen mit Niederlassungsbewilligung C gibt, die gewillt sind und ein Interesse haben, sich einzubringen und deren Kenntnisse und Fähigkeiten in Kommissionen und/oder sogar im Gemeinderat höchst willkommen wären. Dennoch müssen die politischen Rechte in den Gemeinden weiterhin an das Bürgerrecht gebunden bleiben. Als Integrationsmittel ist das fakultative Stimmrecht ungeeignet. Ausländerinnen und Ausländern steht ab dem ersten Tag der Ankunft in der Schweiz die Möglichkeit offen, am Vereinsleben im Dorf und am Quartierleben teilzunehmen, Beziehungen zur Schweizer Bevölkerung aufzubauen und somit eine gesellschaftliche Anerkennung zu erreichen. Nach erfolgreicher Integration können sie sich via Einbürgerung verstärkt in unsere Gesellschaft einbringen. Das Stimm- und Wahlrecht gehört nicht an den Anfang der Integration, sondern muss am Ende einer erfolgreichen Integration stehen. Eine reine Karenzzeit von fünf bis zehn Jahren und der Besitz einer Niederlassungsbewilligung C sagen nichts über die tatsächliche Integration aus. Mit dem revidierten Bürgerrechtsgesetz und seiner Verordnung, die per 1. Januar 2018 in Kraft treten werden, sind auch massgebliche Integrationskriterien für Einbürgerungen nicht nur konkretisiert, sondern auch verschärft worden. Die Einführung des fakultativen Stimm- und Wahlrechts auf kommunaler Ebene könnte damit quasi dazu führen, dass ein falscher Anreiz geschaffen wird, indem man sich nicht mehr wirklich um die Integration bemüht. Man verfügt ja über das Mitspracherecht.

Der Volksauftrag verlangt nur Rechte, aber keine Pflichten. Mit dem Schweizer Bürgerrecht verknüpft sich aber auch die Wehrpflicht. Im Weiteren können die Gemeinden, die auf die Fähigkeiten und Kenntnisse von Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung C zurückgreifen möchten oder müssen, es durch Einsetzen von Arbeitsgruppen bewerkstelligen. Gerade der Hinweis auf das freiwillige Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer in den Kirchgemeinden macht klar, dass ein

solches fakultatives Stimmrecht in den politischen Gemeinden allgemein nur eingeführt werden darf, wenn damit ein klares Bekenntnis zu unseren Grundwerten und unseren demokratischen Spielregeln verbunden ist, was bei Kirchgemeinden wahrscheinlich gegeben sein dürfte. Auch im EU-Raum ist man bei Weitem nicht so grosszügig mit dem Stimmrecht, das nur den EU-Bürgern zusteht. Auch die Argumentation, dass sich die Ausländerinnen und Ausländer nicht einbürgern lassen, da sie ihren Pass des Ursprungslandes abgeben müssen, ist nicht sehr aussagekräftig. Das betrifft nämlich nur Österreich, die Niederlande, Norwegen, Polen, Litauen, Estland, Monaco, das Fürstentum Liechtenstein und Andorra. Die anderen Länder sind hier viel pragmatischer und bekämpfen die Doppelbürgerschaften nicht oder agieren zumindest nicht aktiv. Wenn das Schweizer Bürgerrecht den Einbürgerungswilligen nicht die Taxen der Gemeinden und des Kantons wert ist, dann muss man sich auch fragen, inwiefern sie wertvolle Stimmende und Wählende auf Gemeindeebene werden. Die Fraktion FDP. Die Liberalen wird sich grossmehrheitlich gegen diesen Volksauftrag aussprechen.

Urs Huber (SP), Präsident. Wir haben nun die Fraktionssprecher gehört. Auf der Liste habe ich nun noch einige Einzelsprechende, im Moment sind es deren acht.

Markus Dietschi (BDP). Bereits heute ist es relativ einfach, sich einzubürgern. Auch ich habe mich für die erleichterte Einbürgerung der dritten Generation stark gemacht. Jetzt will man plötzlich den Ausländern mit Ausweis C ein Recht der Schweizer Bürgerschaft geben, ohne dass sie irgendwelche Pflichten übernehmen müssen. Da spielt es auch keine Rolle, ob das die Gemeinden selber bestimmen können. Hier geht es einfach um das Prinzip und um den Wert unseres Schweizer Bürgerrechts. Daher Nein zu diesem Volksauftrag.

Susan von Sury-Thomas (CVP). Eigentlich habe ich nicht die Absicht gehabt, zu diesem Geschäft etwas zu sagen. Ich finde aber, dass das Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene für Ausländer mit einer C-Bewilligung keine Verbesserung in der politischen Beteiligung bringt, wie das der Volksauftrag verspricht und wie es auch der Regierungsrat hofft. Im Gegenteil, damit würde eine Mehrklassengesellschaft entstehen. Der Kanton wäre ein Flickenteppich und es würden von Gemeinde zu Gemeinde andere Bedingungen herrschen. Das würde für die Ausländer, die ja oft in eine andere Gemeinde umziehen, sehr verwirrend. Ich bin sehr dafür, dass man etwas Gutes und Solides für integrierte Ausländer mit C-Bewilligung macht. Da ist eine vergünstigte Einbürgerung die beste Lösung. Mit allem Drum und Dran kostet heute die Einbürgerung eines erwachsenen Ausländers zwischen 3000 Franken und 4000 Franken. Bezahlt werden müssen damit der Kanton, die Bürgergemeinde, die Sprachtestgebühr, der Neubürgerkurs etc. Das ist sehr viel Geld für die meistens nicht sehr gut betuchten Ausländer, die jeden Franken umdrehen müssen, bevor sie ihn ausgeben können. Sie können sich eine solche Ausgabe nicht leisten. Ich bin ganz überzeugt, dass sich viel mehr bereits voll integrierte Ausländer einbürgern liessen, wenn man die Kosten der Einbürgerung halbieren würde. So würden sie ganz am politischen Leben teilnehmen. Kein anderes Land, das ich kenne, hat ein Stimmrecht für Ausländer eingeführt - weder Deutschland und noch die USA mit ihrer Green Card. Wir sollten durch halbherzige Lösungen nicht neue Probleme schaffen. Wir müssen vielmehr den Mut haben, die Kosten der Einbürgerung zu reduzieren, so dass die vollwertigen Neubürger aus dem Ausland stolz an allen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können wie wir anderen Schweizer Bürger und Bürgerinnen auch. Aus diesen Gründen kann ich diesem Volksauftrag nicht zustimmen.

Josef Maushart (CVP). Die Schweizer Verfassung kennt kein Homogenitätsprinzip. Damit unterscheidet sie sich schon stark von anderen Ländern. Auf Deutsch gesagt heisst das, dass bei uns das föderative Element viel stärker ausgeprägt ist als zum Beispiel in Österreich. Das war überhaupt die Grundlage, dass beispielsweise das Frauenstimmrecht hier in der Schweiz auch kantonal sehr unterschiedlich eingeführt werden konnte und nicht einheitlich eingeführt werden musste. Wenn ich die Diskussion jetzt so verfolge, habe ich den Eindruck, dass wir etwas vollkommen Revolutionäres für die Schweiz diskutieren. In Tat und Wahrheit ist es aber so, dass wir mit Jura und Neuenburg zwei Kantone haben, die das Ausländer-Wahl- und -Stimmrecht obligatorisch auf Kantons- und Kommunalebene kennen. Mit Waadt, Genf und Freiburg haben wir drei Kantone, die es auf der Kommunalebene obligatorisch eingeführt haben. Mit Appenzell Ausserrhoden, Graubünden und Basel-Stadt haben wir drei Kantone, die es den Gemeinden freistellen. Was jetzt hier gefordert wird, ist sozusagen die unterste Stufe dessen, was in der Schweiz Wirklichkeit ist. Insgesamt gibt es in 600 schweizerischen Gemeinden im Moment ein Wahl- und Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene. Allerdings sei auch nicht verschwiegen, dass 575 davon in der Westschweiz liegen. Hier haben wir also den «Röstigraben». Wie sieht die Wirklichkeit in Zeiten der Personenfreizügigkeit heute eigentlich aus? Der grösste Teil der Migration

ist berufsbedingt und nicht flüchtlingsbedingt, wie es vielleicht hier suggeriert wird. Aktuell leben 1,2 Millionen EU-Bürger in der Schweiz, die meisten davon aus rein beruflichen Gründen. Gleichzeitig leben eine halbe Million Schweizerinnen und Schweizer in der EU. Immer mehr Menschen leben also aus beruflichen Gründen in Ländern und in Gebieten, in denen sie nicht stimm- und wahlberechtigt wären - wären, weil die EU das längst geregelt hat. Innerhalb der europäischen Union hat wegen dieser Personenfreizügigkeit jeder Bürger das Recht, an seinem gemeldeten Wohnsitz an kommunalen Abstimmungen in diesen 28 Ländern teilzunehmen. Das ist ja auch klar, das muss so sein, weil sonst immer weniger Menschen überhaupt am demokratischem Prozess an ihren Heimatorten partizipieren. Ich bin also sehr wohl der Meinung, dass wir die Demokratie stärken würden, wenn wir in dieser Form, wie es hier gefordert wird, dem Stimmrecht zustimmen würden, zumindest in der Form, dass wir den Kommunen die Freiheit geben, selbst darüber zu entscheiden.

Was würde dagegen sprechen? Dagegen sprechen würde eigentlich lediglich, dass wir Angst haben, dass Ausländerinnen und Ausländer in irgendwelchen Ämtern sein könnten. Es könnte die Angst davor sein, dass jemand, der unsere Sprache nicht spricht, plötzlich mit abstimmen dürfte. Zum Zweiten glaube ich, dass das nicht nur auf Ausländerinnen und Ausländer beschränkt ist. Und zum Ersten: Diese Personen müssten vom Stimmvolk gewählt werden und deswegen greift das für mich nicht. Und vielleicht noch ein Wort zum Punkt: Warum nicht das Schweizer Bürgerrecht? Wir migrieren in erster Linie aus beruflichen Gründen. Und wenn Sie sich heute die Globalisierungsdiskussion anschauen, und wenn Sie schauen, wie schnell Grosskonzerne ihre Stellen abbauen oder verlagern, dann würde ich mich heute zweimal fragen, ob ich ein anderes Bürgerrecht abgeben oder überhaupt ein schweizerisches beantragen soll. Denn ich weiss in vielen Fällen nicht, ob ich in fünf oder in zehn Jahren noch hier in der Schweiz arbeiten und leben werde. Trotzdem macht es Sinn, dass ein Arzt, der im Spital tätig ist - meinetwegen aus Deutschland - hier mitwirkt. Willy Brandt hat 1969 im Rahmen seiner Regierungserklärung gesagt: «Lasst uns mehr Demokratie wagen.» Die konservative Opposition hat das als einen mittleren Skandal empfunden. Kurz danach ist tatsächlich mehr Demokratie gewagt worden, unter anderem, indem auf rechtlicher Ebene in den 70er-Jahren die wirkliche Gleichstellung der Frau gekommen ist. Ich glaube, wir könnten in diesem Rahmen auch mehr Demokratie wagen.

Hardy Jäggi (SP). Markus Dietschi hat vorhin erwähnt, dass es um das Prinzip gehen würde. Ich gebe ihm vollkommen Recht, denn es geht um das Prinzip, und zwar um das Subsidiaritätsprinzip. Das ist ein Begriff, der in der Staatstheorie zu finden ist. Damit wird das Verhältnis von verschiedenen staatlichen Ebenen zueinander beschrieben und wie die Aufgaben untereinander aufgeteilt werden. Im Vordergrund stehen die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung. Beim Subsidiaritätsprinzip gilt, dass alles, was eine politische Ebene leisten kann, nicht von einer übergeordneten Ebene übernommen werden soll. Bei uns in der Schweiz sind die Gemeinden die unterste politische Ebene. Wenn sie mit einer Aufgabe überfordert sind, dann soll die nächsthöhere Ebene diese Pflicht übernehmen und sie unterstützen. Konkret bedeutet das, dass die Gemeinden so viel Verantwortung übernehmen, wie es ihnen möglich ist. Falls sie jedoch überfordert sind oder etwas die Möglichkeiten und Kapazitäten der Gemeinde übersteigt, dann soll der Kanton übernehmen. Das heisst nun also in der Praxis, dass die Gegner des Volksauftrags den Gemeinden die Fähigkeit absprechen, selber entscheiden zu können, ob sie auf Gemeindeebene ein Ausländer-Stimm- und -wahlrecht einführen wollen oder ob sie das nicht wollen. Gemeinderäte und Gemeindeversammlungen sind also überfordert, wenn sie entscheiden sollen, ob sie ein solches Stimmrecht einführen wollen. Daher soll der Kanton übernehmen und diese Einführung generell verunmöglichen und somit die Gemeinden bevormunden. Ich hoffe sehr, dass die Mehrheit im Rat das anders sieht und den Gemeinden den Entscheid selber überlässt und es so denjenigen ermöglicht, die das wollen, das Ausländer-Stimm- und -wahlrecht einführen zu können.

Richard Aschberger (SVP). Auch ich bin ganz klar und dezidiert gegen diesen Volksauftrag, auch wenn es nur um eine «Kann-Formulierung» geht. Ich bin selber langjähriges Mitglied in der Einbürgerungskommission der Bürgergemeinde Grenchen. Ich bin also sozusagen an der Front, was solche Themen anbelangt. Wenn ich sehe, wie wenig Aufwand es heute braucht, um den wertvollen und begehrten Schweizer Pass zu erhalten, wie günstig und schnell man diesen heute erwerben kann, dann kann ich ob dieses Volksauftrags nur den Kopf schütteln. Wie wir wissen, gibt es neuerdings sogar die erleichterte Einbürgerung, nämlich seit dem Wahlsonntag vom 12. Februar 2017. Meine Eltern haben vor knapp 40 Jahren auch ein Einbürgerungsverfahren durchlaufen müssen. Wenn ich das mit heute vergleiche, so ist das heutige System dagegen ein schlechter Witz. Heute gibt es von Seiten der Bürgergemeinde bekanntermassen kaum mehr einen Ansatzpunkt, einen Bewerber abzulehnen, wenn er nicht gerade Intensivstrafäter ist und/oder nur von der IV lebt. Einige Fälle von Zwangseinbürgerungen via Kanton, gerade aus Grenchen, sind in den letzten Jahren durch die Medien publik geworden. Auf diese gehe ich

erst gar nicht ein. Übrigens hat ein Einbürgerungsverfahren damals bei meinen Eltern knapp 7500 Franken gekostet. Teuerungsbedingt sprechen wir heute über fast 15'000 Franken. Heute kostet eine Einbürgerung nur noch ein Bruchteil dessen, nämlich nur noch wenige tausend Franken pro Dossier, nicht mehr pro Einzelperson. Es ist vorgegeben, was es maximal kosten darf. Die Aussage, die Angela Kummer vorher gemacht hat, stimmt somit nicht. Die Gebühren, was es maximal kostet, sind übrigens transparent auch im Internet nachzuschauen. Heute spielt es auch keine Rolle mehr, ob man diverse Privatkredite, Leasings, Darlehen, Finanzierungen usw. hat. Damals - meine Eltern mussten beispielsweise sogar eine Zusatzrunde einlegen - war es nicht einmal möglich, sich einbürgern zu lassen, wenn man eine Hypothek gehabt hat. Wem es zu mühsam ist, sich für 1 1/2 Jahre oder für 2 Jahre im Einbürgerungsprozess zu befinden, dies zum Preis von zwei Wochen Familienferien, verdient weder den Schweizer Pass noch soll diese Person ein Mitspracherecht erhalten, wie ein Schweizer - egal ob seit Geburt oder eingebürgert. Wer heute keinen Schweizer Pass besitzt, kann auch so genügend in den Gemeinden und Bürgergemeinden aushelfen und mitwirken. Wie bereits erwähnt, gibt es die Funktion in einer Arbeitsgruppe, die Funktion als Experte, die Funktion als Beisitzer usw.

Urs Huber (SP), Präsident. Zur Zwischeninformation: Ich habe noch sieben Einzelsprechende auf der Liste (*Unruhe im Saal*).

Michael Ochsenbein (CVP). Wir sprechen über ein politisches Recht, das wir jetzt hier verhandeln. Ein politisches Recht hat einen Wert, ein politisches Recht wird nicht verscherbelt und es wird auch nicht verschenkt. Wenn wir die Begründung im Volksauftrag lesen, so steht geschrieben, dass es eine gesellschaftliche Anerkennung für Ausländerinnen und Ausländer wäre, die zum Teil noch nirgendwo anders gelebt haben als hier, schon seit Ewigkeiten hier leben und gut integriert sind, hier abstimmen zu dürfen und gewählt zu werden. Ich bin der Meinung, dass man es auch umkehren kann. Gerade für die Personen, die alle diese Bedingungen erfüllen, wäre es auch eine Anerkennung diesem Land gegenüber, in dem sie seit jeher wohnen und bestens integriert sind, ein bisschen Ehre zu erweisen und sich einbürgern zu lassen. Der Schritt ist nämlich ein kleiner. Ich bin der Ansicht, dass die Kirchgemeinden ein schlechtes Beispiel sind, um zu zeigen, dass es funktioniert. Der Grund ist ganz einfach. In einer Kirchgemeinde spielt es wahrscheinlich nicht so eine grosse Rolle, welches Staatsbürgerrecht man hat. Mir ist kein Fall bekannt, bei dem zum Beispiel in einer römisch-katholischen Kirchgemeinde ein Hindu oder ein Moslem oder jemand aus einer anderen Glaubensrichtung dabei ist. Dort geht es nicht um Staatsbürgerschaft, sondern um die Religion. Und diese ist dort gegeben, das ist logisch.

Viele Gemeinden bekunden Mühe damit, Ämter zu besetzen. Das ist ein weiteres Argument, das auch wieder genannt worden ist. Ich habe mich vorhin bei der Volkswirtschaftsdirektorin rückversichert, um was es eigentlich geht. Es sind dies der Gemeinderat und das Wahlbüro. Es sind die einzigen Ämter, die man nicht anders regeln kann. Alles andere kann man in einer Gemeinde mit einer Arbeitsgruppe regeln. Man braucht keine Kommission. Die Regelung besagt, dass man in einer Kommission das Bürgerrecht besitzen muss, in einer Arbeitsgruppe hingegen nicht. Vorgeschrieben ist einer Einwohnergemeinde das Wahlbüro. Alles andere, für das man Kommissionen hat, kann man in den Gemeinden auch anders regeln - in diesem Fall auch unter Einbezug von Personen, die das Bürgerrecht nicht haben. Ich darf hier gleich ein bisschen Werbung machen. In Luterbach haben wir zum Beispiel einen Zukunftsrat gegründet. Dort ist keine Pflicht an das Bürgerrecht gebunden. Aber - und das finde ich den springenden Punkt - man muss doch Mitglied in der Regierung einer Gemeinde sein. Und der Gemeinderat ist schlussendlich die Regierung. Stellen Sie sich vor, wenn an einer Generalversammlung des Turnvereins die Fussballer, die Schützen etc. kommen und dort den neuen Präsidenten wählen. Das geht nicht. Man muss Mitglied eines Vereins sein, damit man bestimmen kann. Das Gleiche gilt bei uns auch. Das Argument mit der Doppelstaatsbürgerschaft kann ich auch nicht gelten lassen. Das ist beileibe nicht unser Problem, wenn andere Länder Doppelstaatsbürgerschaften nicht anerkennen. Wir anerkennen sie und daher darf das nicht unser Problem sein. Zusammenfassend: Ein Recht muss etwas wert sein, ein Recht darf etwas wert sein. Es wird nicht verscherbelt. Ich bitte daher, insbesondere bei der SP-Fraktion, meine Gemeindepräsidenten-Kollegen und diejenigen, die es noch werden wollen, diesem Recht Rechnung zu tragen und das abzulehnen.

Mathias Stricker (SP). Der CVP-Sprecher hat von den schweizerischen Werten gesprochen. Ich denke, dass wir uns einig sind, dass wir uns nicht abschliessend einig werden, was überhaupt mit diesen Werten gemeint ist. Für mich persönlich ist einer dieser schweizerischen Werte derjenige der Gemeindeautonomie. Ich möchte in meiner Gemeinde darüber diskutieren können, ob wir das wollen oder nicht. Wir sollten darüber diskutieren können, wo Integration beginnt. Ist es bei der Einbürgerung? Oder ist es bei der Möglichkeit zur aktiven Mitbeteiligung? Daher unterstütze ich diesen Volksauftrag. Noch eine Fest-

stellung: Andere acht Kantone praktizieren diese Mitbeteiligung. Es gibt sie immer noch - unter anderem auch meinen Heimatkanton Appenzell Ausserrhoden - und es geht ihnen ganz bestimmt nicht schlechter, weil sie das machen.

Christian Werner (SVP). Ich möchte noch kurz zu drei Argumenten etwas anmerken, die jetzt von linker Seite, insbesondere von Seiten der SP-Fraktion gekommen sind. Erstens ist es das Argument von Hardy Jäggi, der vorgetragen hat, dass das Subsidiaritätsprinzip zu wenig beachtet wird. Er hat das zwar richtig aus irgendeinem Lehrbuch abgeschrieben. Das ist jedoch so theoretisch, dass es nach meiner Ansicht schon absurd ist, das in dieser Diskussion als Argument herbeizuziehen. Bei der Subsidiarität geht es vor allem um die Aufgabenerfüllung und nicht wirklich um die Gesetzgebung. Es gibt in der Gesetzgebung wahrscheinlich wenig Beispiele, bei denen eine Gemeinde nicht in der Lage wäre, dies gesetzgeberisch zu regeln. Die Frage ist einfach immer, auf welcher Stufe man das ansiedeln möchte. Wenn er sagt, dass man da Subsidiarität gelten lassen soll und wir schon bei diesem Thema sind, so komme ich auf das Thema Einbürgerungen zu sprechen. Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind auf kantonaler und vor allem fast abschliessend auf Bundesebene geregelt. Man müsste mit dem gleichen Argument eigentlich sagen, dass die Gemeinden definieren können, wer sich unter welchen Voraussetzungen einbürgern lassen soll. Ich bin der Meinung, dass das einfach absurd ist. Es ist erst recht absurd, wenn ein Linker von Subsidiarität spricht, wenn sie immer alles zentralisieren und auf die nächste Ebene erheben wollen.

Nun zum zweiten Punkt: Es ist ausgeführt worden, dass diejenigen, die Steuern bezahlen, auch mitbestimmen sollen. Dieser Zusammenhang besteht nicht. Ein Ausländer bezahlt nicht Steuern in der Schweiz, damit er abstimmen kann. Er bezahlt Steuern, damit er von unserer Infrastruktur profitieren kann, dass er von unserem Sozialstaat profitieren kann, dass er seine Kinder in unsere Bildungsinstitutionen schicken kann etc. Wenn man diesen Zusammenhang herstellt, so müsste man in der gleichen Konsequenz auch sagen, dass jemand, der seine Steuern nicht mehr bezahlt, nicht mehr abstimmen und wählen darf. Ob das in Ihrem Interesse wäre, steht wohl auf einem anderen Blatt Papier geschrieben (*Unruhe im Saal*). Und nun noch zum letzten Punkt: Die Fraktionssprecherin hat erwähnt, dass es «nur um die Gemeinden und nur um Niedergelassene gehen würde und es sei nur fakultativ». Ich habe mir schon gedacht, dass diese drei Dinge wie Gemeinden, Niedergelassene und fakultativ erwähnt werden. Daher habe ich nachgeschaut, um was es 2005 bei dieser Volksabstimmung, die ich schon erwähnt habe und die deutlich abgelehnt wurde, gegangen ist. Damals ging es um Folgendes, ich zitiere: «Ermächtigung der Einwohnergemeinden, das Ausländerstimmrecht für Niedergelassene fakultativ einzuführen.» Es ist genau um das gegangen, das jetzt vorliegt. Nehmen Sie zur Kenntnis, dass das Volk dies nicht will, auch wenn Sie das wollen. Daher bleibe ich dabei: Es ist eine linke Zwängerei.

Markus Knellwolf (glp). Mich stört an der Diskussion, dass man suggeriert, dass die Niedergelassenen mit Ausweis C oder die Ausländer keine Pflichten in unserem Land haben. Man würde ihnen jetzt etwas schenken, ohne dass sie Pflichten übernehmen müssen. Ich bin da anderer Meinung. Ausser der Wehrpflicht kenne ich eigentlich keine Pflicht, die sie nicht übernehmen müssen. Daher ist für mich dieser Volksauftrag ebenfalls nicht ein Integrationsmittel, sondern ein Mittel zur Stärkung der Demokratie. Der Vergleich mit der Wehrpflicht passt für mich nicht, denn wir geben ihnen ja nicht das vollständige Stimmrecht auf kantonaler und nationaler Ebene. Ich bitte Sie in diesem Sinne, dem zuzustimmen.

Beatrice Schaffner (glp). Die Geschicke der Schweiz, vom Kanton und den Gemeinden werden auch heute schon in weiter Sicht von Ausländerinnen und Ausländern gesteuert, und zwar in der real existierenden Wirtschaft. Ausländische Entscheidungsträger schaffen Arbeitsplätze, verlegen die Arbeitsplätze, erzeugen Gewinn und bezahlen Steuern. In diesem Sinn sollen sie in der Kommune auch das Stimm- und Wahlrecht haben. Die Ausländerinnen und Ausländer sind nämlich nicht nur Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten ohne Bildungshintergrund, sondern auch hoch qualifizierte Mitmenschen. Daher nehme ich diesen Volksauftrag an.

Urs Huber (SP), Präsident. Ich kann Ihnen mitteilen, dass ich auf der Rednerliste niemanden mehr verzeichnet habe. Aber - und das ist nicht schlecht gemeint - Andreas Eng wünscht noch das Wort.

Andreas Eng (Staatsschreiber). Ich möchte es hier nicht verlängern, aber doch noch kurz erläutern, warum der Regierungsrat zu diesem Volksauftrag Ja gesagt hat. Es ist eigentlich genau so, wie es Christian Werner geschildert hat. Es handelt sich um die genau gleiche Vorlage wie 2005. Aus Sicht des Regierungsrats hat sich nichts daran geändert. Man war damals schon der Meinung, dass man den Gemeinden dieses Recht gibt, darüber selbständig zu bestimmen. Ich gehe davon aus, wenn man das gehört

hat, dass das damalige Abstimmungsergebnis von 66 zu 22 vermutlich Geschichte sein wird und sich die politische Stimmung in diesem Sinn geändert hat. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es in den Kirchgemeinden funktioniert. Es funktioniert in acht Kantonen, wobei man zwei sicherlich als bürgerlich bezeichnen kann - Graubünden, nicht wahr Anita Panzer, und Appenzell Ausserrhoden - so dass das nicht einfach ein linkes Anliegen ist. Wir haben vielmehr im Regierungsrat das Gefühl gehabt, dass es eine Frage der Partizipation ist, die man durchaus den Gemeinden überlassen könnte.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 18]

Für Erheblicherklärung	39 Stimmen
Dagegen	55 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Urs Huber (SP), Präsident. Wir sind am Schluss der Session angelangt. Ich wünsche Ihnen allen einen schönen Nachmittag. Wir sehen uns wieder am 5. Juli.

Schluss der Sitzung um 12:48 Uhr